Portaszewicz, Karl

Der deutsche
post-zeitungsgebührentarif

Königsberg i Pr.

1914

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

3
Box 48

Portaszewicz, Karl, 1870-
Der deutsche post-zeitungsgebührentarif ... Königsberg i. Pr., 1914.

2 p. l., xi, 109 p., 1 l. 22cm.

Inaug.-diss.—Königsberg.
Lebenslauf.
"Literaturverzeichnis": p. iv-xi.

1. Postal service—Germany—Second-class matter. I. Title: Post-zeitungsgebührentarif.

22-22084

Library of Congress HE6998.P6

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 9:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 11-4-97 INITIALS: PB

TRACKING # : 28446

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

Der Deutsche Post-Zeitungsgebührentarif.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Philosophischen Fakultät der Königlichen Albertus-Universität
zu Königsberg (Pr.)

verfaßt von

Karl Portaszewicz
Vize-Postdirektor in Königsberg (Pr).

Königsberg i. Pr.
1914.

Der Deutsche Post-Zeitungsgebührentarif.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Philosophischen Fakultät der Königlichen Albertus-Universität

zu Königsberg (Pr.)

verfaßt von

Karl Portaszewicz

Vize-Postdirektor in Königsberg (Pr).

Königsberg i. Pr.

1914.

Gedruckt mit Genehmigung der Philosophischen Fakultät der Königlichen Albertus-Universität zu Königsberg (Pr.).

Referent: Herr Professor Dr. jur. et phil. **Hesse.**

Meiner lieben Frau!

Inhaltsangabe.

Literaturverzeichnis.

A. D. A., Allgemeine Dienstanweisung für Post und Telegraphie. Abschn. V, 1 (Postordnung usw.), Berlin 1910; Abschn. V, 2 (Postbetriebsdienst), Berlin 1904; Abschn. V, 3 (Zeitungswesen), Berlin 1908.

Archiv, Archiv für Post und Telegraphie. Von 1873 ab.

Aschenborn, Das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871. Erläutert von M. Aschenborn. Berlin 1908.

von Beust, Versuch einer ausführlichen Erklärung des Post-Regals. Von Joachim Ernst von Beust. Jena, Bd. I 1747; Bd. II und III 1748.

Bode, Die Anfänge wirtschaftlicher Berichterstattung in der Presse (Diss.). Von Hermann Bode. Pforzheim 1908.

van der Borght, Das Verkehrswesen. Von Dr. R. van der Borght. 2. Auflage. Leipzig 1912.

Brunhuber I, Das Deutsche Zeitungswesen. Von Dr. Robert Brunhuber. Leipzig 1908.

Brunhuber II, Das moderne Zeitungswesen (System der Zeitungslehre). Von Dr. Robert Brunhuber. Leipzig 1907.

Bücher, Ztg., Das Zeitungswesen. Von Karl Bücher. Sonderabdruck aus „Kultur der Gegenwart“ I, 1. Leipzig-Berlin 1912.

Bücher, Vw., Die Entstehung der Volkswirtschaft. Vorträge und Versuche von Dr. Karl Bücher. 7. Aufl. Tübingen 1910.

B. G. Bl., Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

Cauer, Betrieb und Verkehr der Preußischen Staatsbahnen. Von Wilhelm Cauer. Zweiter Teil. Berlin 1903.

Conrad, Grundriß zum Studium der politischen Oekonomie. Von Dr. J. Conrad. (I. Teil: Nationalökonomie. Siebente Aufl., Jena 1910; II. Teil: Volkswirtschafts-

politik. Sechste Auflage. Jena 1912; III. Teil: Finanzwissenschaft. Fünfte Auflage. Jena 1909; IV. Teil: Statistik I. Dritte Auflage. Jena 1910).

Crole, Geschichte der deutschen Post von ihren Anfängen bis zur Gegenwart. Von B. E. Crole. Eisenach 1889.

Dambach, Das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871. Erläutert von Dr. Otto Dambach. Herausgegeben von Dr. Ernst von Grimm. Berlin 1901.

Denkschrift Cöln, Denkschrift zur Eröffnung des Reichs-Postgebäudes an den Dominikanern in Cöln (Rhein). Cöln 1893.

Deutsche Vierteljahrs-Schrift, I. Heft. 1840. Stuttgart und Tübingen.

Diez, Das Zeitungswesen. Von Dr. Hermann Diez. Leipzig 1910.

von Eheberg, Finanzwissenschaft. Von Karl Theodor von Eheberg. Zehnte Auflage. Leipzig 1909.

Elster, Artikel „Zeitungen" von Alexander Elster im „Wörterbuch der Volkswirtschaft", herausgegeben von Dr. Ludwig Elster. Dritte Auflage, II. Band, S. 1432 ff. Jena 1911.

d'Ester, Das Zeitungswesen in Westfalen von den ersten Anfängen bis zum Jahre 1813. Von Dr. Carl d'Ester. Münster 1907.

Faulhaber, Geschichte des Postwesens in Frankfurt am Main. Von Bernhard Faulhaber. Frankfurt (Main) 1883.

Gattermann, Materialien zum deutschen Postrecht. Leipzig 1906.

Gesetz 1852, Berlin, Gesetz über das Preußische Postwesen vom 5. Juni 1852. Berlin 1861.

Gesetz 1852, Kreuznach, Das Gesetz über das Postwesen vom 5. Juni 1852, erläutert durch die Motive zum Regierungs-Entwurfe, die Kommissionsberichte beider Kammern und die Kammer-Verhandlungen. Kreuznach 1853.

Greve, Das ausschließliche Zeitungsbeförderungsrecht der deutschen Post. Von Dr. Karl Greve. Leipzig 1911.

G. S., Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Heidecker, Der Telegraphentarif für den inneren Verkehr im Reichstelegraphengebiet. Von Dr. Hugo Heidecker. Wilhelmshaven 1910.

Hüttner 1847, Beiträge zur Kenntnis des deutschen Postwesens. Heft I—VIII. Herausgegeben von G. F. Hüttner. Leipzig 1847.

Hüttner 1848 und 1850, Beiträge zur Kenntnis des Postwesens. Herausgegeben von G. F. Hüttner. Leipzig 1848, 1850.

Hüttner 1849, Die Postverfassung des Königreichs Sachsen. Von G. F. Hüttner. Leipzig 1849.

Jubil.-Beil., Jubiläumsbeilage zur „Leipziger Zeitung" vom 31. Dezember 1909.

Kellen, Das Zeitungswesen. Von Tony Kellen. Kempten und München 1908.

Kirchhoff, Zur ältesten Geschichte des Leipziger Zeitungswesens. Von Albrecht Kirchhoff. Im Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels. Band VIII, S. 49 ff. Leipzig 1883.

Köhler, Die Reichs-Post- und Telegraphentarife in ihren rechtlichen Formen. Von Dr. Raimund Köhler. Berlin 1907.

Kootz, Zur Statistik der deutschen Zeitschriften. Von Robert Kootz. In der „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft", herausgegeben von Dr. K. Bücher, 64. Jahrgang, S. 526 ff. Tübingen 1908.

Koschade, Aus der deutschen Zeitungswelt. Aufgestellt von P. Koschade-Kayna. Im 16. Jahrbuch des

Evangelisch-Sozialen Preßverbandes für die Prov. Sachsen, S. 160 ff. Halle (Saale) 1911.

Ludwig, Denkschrift zur Eröffnung des neuen Reichspost-Gebäudes in Lippstadt. Von H. Ladwig. Lippstadt 1905.

Löbl, Kultur und Presse. Von Dr. Emil Löbl. Leipzig 1903.

Löffler, Geschichte des Verkehrs in Baden. Von K. Löffler. Heidelberg 1910.

Löper, Die Zeitungen und die Post. Von C. Löper in Markirch. Im Archiv für Post und Telegraphie 1876, S. 391 ff.

Matthias, Darst., Darstellung des Postwesens in den Königlich Preußischen Staaten. Von Wilhelm Heinr. Matthias. Berlin 1812.

Matthias, Reg., Ueber Posten und Post-Regale. Von Wilhelm Heinr Matthias. Berlin, Posen, Bromberg 1832.

Munzinger, Die Entwickelung des Inseratenwesens in den deutschen Zeitungen (Diss.). Von Ludwig Munzinger. Heidelberg 1901.

Neukamp I, Artikel „Zeitungen, Zeitungswesen, Zeitungsanzeigen" von Neukamp im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften", herausgegeben von Dr. Conrad, Dr. Lexis, Dr. Elster, Dr. Loening. VI. Band, S. 805 ff. Jena 1894.

Neukamp II, Artikel „Zeitungen" von Neukamp im „Wörterbuch der Volkswirtschaft", herausgegeben von Dr. Ludwig Elster. Zweite Auflage, II. Band, S. 1371 ff. Jena 1907.

Neumann, Artikel „Die Gestaltung des Preises" von Neumann im „Handbuch der Politischen Oekonomie" von Dr. G. von Schönberg. Vierte Auflage, I. Band, S. 253 ff. Tübingen 1896.

Obst, Gesetze, Reglements und Verordnungen betreffend das Post- und Telegraphenwesen. Von L. Obst. Berlin 1872.

Opel, Die Anfänge der deutschen Zeitungspresse 1609—1650. Von Julius Otto Opel. Im Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels, Band III. Leipzig 1879.

von Philippovich, Grundriß der Politischen Oekonomie. Erster Band. Allgemeine Volkswirtschaftslehre. Von Dr. Eugen von Philippovich. Neunte Auflage. Tübingen 1911.

Poppe, Die finanziellen Beziehungen zwischen Post und Eisenbahnen in Deutschland mit vergleichender Heranziehung der Verhältnisse im Ausland. Von Dr. Fritz Poppe. Berlin 1911.

P. O. (Postordnung). a) Sr. Königl. Majestät in Preußen rc. Neue Post-Ordnung vom 10. August 1712. Cölln an der Spree 1712; b) Ihrer Königl. Maj. in Polen und Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen rc. Post-Ordnung vom 27. Juli 1713. Dresden 1713; c) Erneuerte und erweiterte allgemeine Post-Ordnung für sämtliche Königliche Provinzen. De Dato Berlin, den 26. November 1782; d) Postordnung vom 20. März 1900 (Zentralbl. f. d. D. R. 1900, S. 53 ff.).

Poststatistik, Statistiken der deutschen Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

Postzeitungspreisliste, Preiscourante und Preislisten der durch die Post beziehbaren Zeitungen usw. für 1848, 1850, 1867, 1870, 1900, 1902, 1912 und 1913.

Protocolle der in Dresden versammelt gewesenen deutschen Postkonferenz 1847.

Prutz, Geschichte des deutschen Journalismus. Von R. E. Prutz. I. Teil. Hannover 1845.

Quetsch I, Die Entwickelung des Zeitungswesens seit der Mitte des 15. bis zum Ausgang des 19. Jahrhunderts. Von Franz H. Quetsch. Mainz 1901.

Quetsch II, Geschichte des Verkehrswesens am Mittelrhein. Von Franz H. Quetsch. Freiburg (Br.) 1891.

R. G. Bl., Reichs-Gesetzblatt.

Roth, Das Zeitungswesen in Deutschland von 1848 bis zur Gegenwart. Von Dr. Paul Roth. Halle (Saale) 1912.

Salomon, Geschichte des Deutschen Zeitungswesens von den ersten Anfängen bis zur Wiederaufrichtung des Deutschen Reiches. Von Ludwig Salomon. Zweite Auflage. Oldenburg und Leipzig 1906.

Sax, Artikel „Transport- und Kommunikationswesen" von Sax im „Handbuch der Politischen Oekonomie" von Dr. G. von Schönberg. Vierte Auflage, I. Band, S. 551 ff. Tübingen 1896.

Schacht, Statistische Untersuchung über die Presse Deutschlands. Von Hjalmar Schacht. In „Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik", gegründet von Br. Hildebrand, herausgegeben von Dr. Conrad, III. Folge, 15. Band, S. 503 ff. Jena 1898.

Schaefer, Geschichte des Sächsischen Postwesens vom Ursprung bis zum Uebergange in die Verwaltung des Norddeutschen Bundes. Von Gustav Schaefer. Dresden 1879.

Schmidt, Die Tarife der deutschen Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung. Von Dr. Artur Schmidt. Im Finanzarchiv, Zeitschrift für das gesamte Finanzwesen, herausgegeben von Dr. G. Schanz. Stuttgart und Berlin. Bd. XXII 1905, S. 565 ff.; Bd. XXIII 1906, S. 64 ff.

Schmölder, Das Inseratenwesen ein Staatsinstitut. Von R. Schmölder. Leipzig und Cöln 1879.

von Schönberg, G. von Schönberg, Handbuch der Politischen Oekonomie, III, 1. Finanzwissenschaft und Verwaltungslehre. Tübingen 1897.

Scholten, Der Handelsteil der deutschen Zeitungen im 19. Jahrhundert (Diss.). Von Bernhard Scholten. Ibbenbüren 1910.

Sieblist, Die Post im Auslande. Berlin 1909.

Staatsarchiv, Das Staatsarchiv. Sammlung der officiellen Actenstücke zur Geschichte der Gegenwart. Herausgegeben von Ludwig Carl Aegidi und Alfred Klauhold. Hamburg, Leipzig. Jahrgänge 1864, 1865 und 1867.

Steinhausen, Geschichte des deutschen Briefes. Zur Culturgeschichte des deutschen Volkes. Von Dr. Georg Steinhausen. Berlin, I. Teil 1889, II. Teil 1891.

Stenogr. Ber., Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Deutschen usw. Reichstages.

Stephan, Geschichte der Preußischen Post von ihrem Ursprunge bis auf die Gegenwart. Von H. Stephan. Berlin 1859.

Stieda, Die Anfänge der periodischen Presse in Mecklenburg. Von Dr. Wilhelm Stieda in Rostock. Im Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels. Herausgegeben von der Historischen Commission des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler. Bd. XIX, S. 60 ff. Leipzig 1897.

Stieler, Zeitungs Lust und Nutz oder: derer so genannten Novellen oder Zeitungen Wirckende Ergetzlichkeit, Anmuth, Nothwendigkeit und Frommen; Auch was bey deren Lesung zu Lernen, zu Beobachten und zu Bedencken sey. Entworffen von dem Spaten. Hamburg 1697.

Stoklossa, Der Inhalt der Zeitung. Eine statistische Untersuchung von Paul Stoklossa. In der „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft", herausgegeben von Dr. K. Bücher, 66. Jahrgang, S. 555 ff. Tübingen 1910.

Ullrich, Die Finanzen der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung (Die Postfinanzen). Von Dr. Paul Ullrich. Stettin 1909.

Veredarius, Das Buch von der Weltpost, Entwickelung und Wirken der Post und Telegraphie im Weltverkehr. Von Veredarius. Dritte Auflage. Berlin 1894.

Weithase, Geschichte des Weltpostvereins (Diss.). Von Hugo Weithase. Straßburg 1893.

Witkowski, Geschichte des Literarischen Lebens in Leipzig. Von Georg Witkowski. Leipzig und Berlin 1909.

von Witzleben, Geschichte der Leipziger Zeitung. Von C. D. von Witzleben. Leipzig 1860.

Wrede, Handbuch der Journalistik. Von Dr. Richard Wrede. Berlin 1902.

Wuttke, Die deutschen Zeitschriften und die Entstehung der öffentlichen Meinung. Von Heinrich Wuttke. Leipzig 1875.

Z. Bl. f. d. D. R., Zentralblatt für das Deutsche Reich.



Einleitung.

Die Menschen haben das Bedürfnis, einander Mitteilungen zu machen. Auf niederer Kulturstufe genügte diesem Bedürfnisse der mündliche Verkehr. Später ermöglichte es die Schrift, Gedanken und Wahrnehmungen festzuhalten und beweglich zu machen;[1]) es entstand u. a. der Briefverkehr. Er diente anfangs nur persönlichen Bedürfnissen des Brief-Absenders und Empfängers. Je mehr sich jedoch Kultur, öffentliches Leben und Handel entwickelten, um so fühlbarer machte sich das Verlangen, den Briefwechsel auch zur Mitteilung allgemein interessierender Dinge zu benutzen. Hierzu wurden der eigentliche Brief selbst, ein besonderer Teil davon oder eine Beilage verwendet. Für derartige allgemeine Einzelnachrichten über Zeitereignisse hatte man verschiedene Benennungen. Meist hießen sie „Zeitungen".[2]) Die Bezeichnung „Zeitungen" ist dann als technische Benennung auf die Zusammenstellungen von Nachrichten über Zeitereignisse allgemeinen Interesses übergegangen, die regelmäßig einem unbegrenzten Publikum zugänglich gemacht wurden.[3])

---

1) von Beust I S. 47: Die Menschen haben sich „nach Erfindung des unschätzbaren Kleinods der Schreiberey schrifftlich mit einander umzugehen bemühet".

2) Stieler S. 40: „Das Wort : Zeitungen : kommt von der Zeit, darinnen man lebet, her, und kan beschrieben werden, daß sie Benachrichtigungen seyn, von denen Händeln, welche zu unsern gegenwärtige Zeit in der Welt vorgehen". Aehnlich von Beust III S. 592: „In besondere Verstand . . . nennen wir die aufgezeichneten kurtzen Nachrichten, von denen allerneuesten merckwürdigen Begebenheiten in aller Welt, Zeitungen."

3) Bücher, Ztg. S. 513. – Eine allgemein zutreffende Erklärung für „Zeitung" ist schwer. „Wenn man aber zehn verschiedenen Personen die Frage vorlegt, was eine Zeitung sei, so wird man vielleicht zehn verschiedene Antworten erhalten" (Bücher, Vw. S. 222). Definitionen usw. bei: Brunhuber II S. 15; Bücher, Ztg. S. 513; Elster S. 1433; Löbl S. 21; Munzinger S. 6; Neukamp I S. 805, II 1373 f.; Quetsch I S. 5; Schacht S. 507.

Anfangs ähnelten die Zeitungen den Briefen, aus denen sie hervorgegangen waren,[1]) da die Herstellung handschriftlich erfolgte.[2]) Auch später wurden sie selbst dann noch handschriftlich angefertigt, als das zunehmende Interesse weiterer Kreise an einem allgemeinen Nachrichtenverkehr eine Vervielfältigung der Zeitungen notwendig machte. Ende des 15. Jahrhunderts gab es schon Personen, die handwerksmäßig Zeitungen schrieben.[3]) Sie sammelten an den Hauptknotenpunkten des Verkehrs Nachrichten über Zeitereignisse, stellten sie zusammen und versandten sie gegen vorher fest vereinbarten Jahreslohn an einen bestimmten Kundenkreis. Diesen bildeten namentlich Fürsten, hochstehende und reiche Personen und Großkaufleute, die sich einen derartigen, verhältnismäßig kostspieligen Nachrichtendienst leisten konnten.

Neben den regelmäßig erscheinenden geschriebenen Zeitungen wurden bei besonderen Anlässen Flugblätter veröffentlicht, [4]) deren Absatz nicht an einen bestimmten Kundenkreis, sondern an die große Masse auf Märkten und Messen stattfand. [5])

---

[1]) Stieler S. 17: „Inzwischen ist nicht zu leugnen, daß die Zeitungen ihren Ursprung und Fortsetzung dem Briefwechsel mehrentheils zu danken haben. Gestalt dann heut zu tage alles, was man von Welthändeln in Erfahrung bringet, einzig und allein von den Briefen herkommt." — Aehnlich von Beust III S. 595: „Die Zeitungen haben ihren Ursprung und Fortsetzung dem Brief-Wechsel mehrentheils zu dancken." — A. a. O. III S. 9: „Mit der Corresspondentz sind die Zeitungen, als eine besondere Art derselben, verbunden."

[2]) Noch heute gibt es Zeitungen im weiteren Sinne, die ganz oder teilweise geschrieben und auf chemischem oder mechanischem Wege vervielfältigt werden (Korrespondenzen, Wetternachrichten, Stenographische Blätter).

[3]) Mit dem Abschreiben von Zeitungen befaßten sich in Leipzig auch arme Studenten. „Darneben mag es bey dem Abschreiben der Zeitungen, darvon etliche arme Studenten si[illegible] bißhero zu nehren gepflogen, auch hinfüro verbleiben". (Aus dem Reskript d. Dresdener Ober-Konsistoriums v. 9. Dezember 1633 an Rat und Universität Leipzig). Vgl. Kirchhoff S. 53 u. Witkowski S. 159.

[4]) Stieler S. 106 f.: „Gleichwol ist es keinem Novellen-Verkäuffer gewehret, wann ihm eine ausführliche Relation von einem gehaltenen Treffen, einer Bestürm- und Eroberung . . . zu handen kommen, so in denen ordentlichen Zeitungen keinen Raum haben, es apärt drucken zu lassen."

[5]) Archiv 1884 S. 727 f. Art.: „Der Zeitungskrämer des 17. Jahrhunderts".

Für diese Warenproduktion reichte allerdings die handschriftliche Anfertigung der Mitteilungen nicht mehr aus. Das unvollkommene Produktionsverfahren wurde deshalb durch ein vollkommeneres ersetzt, [1]) das in der Verwendung der bereits seit Mitte des 15. Jahrhunderts bekannten Buchdruckerkunst bestand. Als dann das Interesse und Verständnis für fortlaufende und allgemeine Berichterstattung die Nachfrage nach Zeitungen steigerte, bedienten sich die Herausgeber von Zeitungen zur Vervielfältigung ihrer Erzeugnisse[2]) immer mehr der Buchdruckerkunst; gleichwohl bestanden die geschriebenen Zeitungen daneben noch lange hindurch fort.

Außer der Buchdruckerkunst war für die Entwickelung des Zeitungswesens in Deutschland etwa vom 16. Jahrhundert ab die Vervollkommnung der Verkehrseinrichtungen von besonderer Bedeutung.[3]) Das Botenwesen der Städte, Klöster, Fürsten usw. wurde durch die staatlichen Posten verdrängt. Ihr regelmäßiger Gang erleichterte das Sammeln und Verbreiten von Nachrichten. Damit verdichteten sich in Deutschland die Beziehungen zwischen Post und Zeitungswesen, die schließlich dazu führten, daß sich die Post selbst mit der Herstellung und dem Vertrieb von Zeitungen befaßte.[4]) Es taten dies anfangs

---

[1]) Bücher, Das Gesetz der Massenproduktion. Zeitschrift f. d. ges. Staatswissenschaft 1910, S. 441.

[2]) von Beust, III S. 595 f.: „Endlich, da durch die Druckereyen die Schrifften sehr leicht und bequem in unendlich vieler Leute Augen und Hände kommen können, hat man, nach deren Erfindung, nicht ermangelt, auch diesen nützlichen Theil der menschlichen Erkenntniß zu erheben, . . . und selbige immermehr bekannt gemacht".

[3]) „Die Druckerpresse und das Postwesen hatten miteinander zu Gevatter stehen müssen, ehe das Kindlein die ächte Zeitungstaufe erhielt", („Das deutsche Zeitungswesen" in der „Deutschen Vierteljahrs-Schrift" 1840 S. 4 f.). Aehnlich bei Rübsam, Zur Geschichte des Zeitungswesens am Anfange des 19. Jahrhunderts, Archiv 1900 S. 212: Es ist „das Posthaus so recht eigentlich die Geburts- und Wiegenstätte der modernen Tagesblätter gewesen".

[4]) Hierauf gründet sich schon frühzeitig die Auffassung, daß der Ursprung der Zeitungen im wesentlichen der Post zu verdanken sei. „Vor allen andern aber kommet der Zeitungen Ursprung aus den Postheusern her; und eben darum sind auch zugleich die Keyserl. Postmeister mit so vielen stattlichen Freyheiten und Gerechtigkeiten begabet, daß von ihnen der Lauf der Welt entlehnet, und, gleich als aus einem Zeughause durchgehender Erfarung genommen werden kan, was hier und dar ergehet".

namentlich die Leiter der größeren Postämter, die Postmeister,[1]) die deshalb vielfach als „Zeitungsschreiber“ bezeichnet wurden.[2]) Später beschränkten die Postmeister ihre Tätigkeit im Zeitungswesen auf die Vermittelung des Zeitungsbezugs, die sie als Nebenberuf ausübten, und schließlich ging auch diese Vermittelung als staatliche Einrichtung auf die Post selbst über. Sonach lassen sich drei Entwickelungsstufen im deutschen Postzeitungswesen unterscheiden, die zwar zeitlich nicht scharf von einander abgegrenzt werden können, weil Uebergänge von einer zur andern stattfanden, die aber bestimmte Erscheinungen als typisch aufweisen. Es sind dies:

a) Zeitungsverlag und Zeitungsvertrieb der Postmeister,
b) Zeitungsvertrieb der Postmeister,
c) staatlicher Zeitungsvertrieb durch die Post.

a) Zeitungsverlag und Zeitungsvertrieb der Postmeister.

Die Postmeister tauschten vielfach unter Benutzung der dienstlichen Beförderungsgelegenheiten miteinander Nachrichten von allgemeinem Interesse aus. Sie stellten solche Nachrichten in einem „Zeitungsbrief“ zusammen und packten diesen den Felleisen oder Briefbeuteln bei, die sie nach anderen Stationen abzusenden hatten. Allmählich wurde es üblich, jedem regelmäßigen Versande einen Zeitungsbrief beizufügen. Damit erhielten die Zeitungsbriefe das für eine Zeitung besonders wichtige Merkmal der Regelmäßigkeit. Als weiteres Charakteristikum ergab sich die Unabhängigkeit vom Persönlichen, die Bestimmung für die Allgemeinheit. Die Postmeister

(Stieler S. 23 f.) — Aehnlich von Beust, III S. 595. — Ferner Stieler S. 25: „Und scheinet dieses Postwerck wohl der wahre und eigendliche Anfang die Zeitungen zu seyn“. — Diese Ansichten sind irrig. Neben den Postmeistern haben sich schon frühzeitig Buchdrucker und andere Personen mit der Herausgabe von Zeitungen befaßt (Arch. 1889 S. 623ff. Opel S. 45 ff.; Salomon I S. 53 ff.; Stieda S. 65).

[1]) Ueber die Postmeister vgl.: von Beust II S. 1061 ff.; P. O. 1712 Kap. I; P. O. 1713 S. 6; P. O. 1782 erster Abschn.; Matthias, Darst. Bd. I S. 56 Anm.

[2]) Z. B. bei Stieler S. 54, 55, 61, 62, 64, 70 u. 99.

gestatteten nämlich anderen Personen das Lesen der angekommenen Zeitungsbriefe. Sie fertigten auch, soweit sie es für angebracht hielten,[1]) auszugsweise Zusammenstellungen aus dem Inhalt der Zeitungsbriefe, vervielfältigten die Zusammenstellungen und überließen sie aus Gefälligkeit oder gegen Entgelt dem Publikum. Manche Postmeister gaben sich jedoch mit dem Zeitungsdienst überhaupt nicht ab.[2])

Die Postmeister hatten anderen Zeitungsherausgebern gegenüber den Vorteil, daß sie die Posttransporteinrichtungen kostenlos zur Beförderung der Zeitungen benutzen, also das damals verhältnismäßig recht hohe Porto sparen und deshalb die Zeitungen zu einem relativ billigen Preise liefern konnten. So verschafften sie sich leicht einen größeren Bezieherkreis und eine reichliche Einnahme an Abonnementsgeldern, auf der früher, als es das einträgliche Inseratenwesen noch nicht gab, die Existenzmöglichkeit jeder Zeitung beruhte. Nach und nach gestaltete sich das Zeitungswesen für die Postmeister immer gewinnbringender. Es war daher kein Wunder, wenn diese schließlich darauf ausgingen, den Wettbewerb privater Zeitungsunternehmer nach Kräften zu verhindern, womöglich überhaupt unmöglich zu machen. Diese Bestrebungen gipfelten sogar in Versuchen, ein postamtliches Monopol für das Herausgeben von Zeitungen zu begründen.[3]) Unterstützt wurden die Post-

[1]) Stieler S. 94: „Die Postmeister, ob sie schon viel geschrieben und gedruckte Zeitungen bekommen, kaum den vierten Theil davon drucken lassen“. — S. 70: „und wird manche gute Benachrichtigung von den Postmeistern ausgelassen, wenn sie weder klinget noch klappet“. — S. 58: „Daneben hat auch ein Postmeister . . . sich vorzusehen, daß er nichts verfängsliches . . . in seine Zeitungen bringe“. — S. 94: „Ein Postmeister behut und furchtsam sey, weitaußsehend Sachen in öffentlichen Druck zu bringen“. — S. 97: „Was kluge Postmeister seyn, . . . trauen nicht leichtlich einer Relation“.

[2]) Stieler S. 101: „Jedoch haben . . . nicht alle Postmeister mit Zeitungen zu schaffen, sondern überlassen diß Handwerk, als ihnen zu gering und verschmähelich, niedern Personen“.

[3]) In einer Intervention des Kurfürsten von Mainz vom Jahre 1617 zu Gunsten des Postmeisters von den Birghden beim Frankfurter Senat heißt es: „Wann wir uns denn berichten lassen, daß die gemeinen Avisen und Zeitungen jederzeit bey den Posten gewesen“ (Archiv 1876 S. 392). — Vgl. auch: Kirchhoff S. 53; Opel S. 2; Prutz S. 207; Quetsch II S. 220; von Witzleben S. 10; Witkowski S. 161 u. 224. —

meister in ihren Monopolansprüchen durch politische Interessen der Landesherren. War es doch für die Fürsten leichter, die Verbreitung unbequemer Nachrichten zu verhindern, wenn die Zeitungen von den in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Staat stehenden Postbeamten herausgegeben wurden. [1]) Unumstrittene Anerkennung haben jedoch die Monopolansprüche der Postmeister auf das Herausgeben von Zeitungen niemals gefunden.[2]) Schließlich erledigte sich die Streitfrage von selbst. Die Verlegertätigkeit der Postmeister wurde im 18. Jahrhundert, je mehr Konkurrenz-Unternehmungen entstanden und je mehr eigentliche Postdienstgeschäfte zu erfüllen waren, immer unbedeutender; sie hörte endlich ganz auf.[3])

Stieler S. 11 f: „Das Zeitungs-Recht zur Kayserl . . . Hoheit gehöret, so wol als das Müntzschlagen". A. a. O. S. 364: Das Zeitungs-Recht „gleich der Post-Gerechtigkeit unter die Regalien gehöret".

[1]) Archiv 1886 S. 783: „Ein Postvorsteher, zu dessen Amt es gehört, Neuigkeiten drucken zu lassen, darf zum Vorteile seines Fürsten gewisse ungünstige und verderbliche Nachrichten in seinen Veröffentlichungen verschweigen und unterdrücken" (nach: Hörnigk, De Regali Postarum Jure, Frankfurt 1663). — Stieler S. 58: „Ein Post-Meister zu bedenken hat . . ; Wer sein Herr und Obrigkeit sey". — A. a. O. S. 63: Was die Obrigkeit aufzunehmen befiehlt, „so gebüret dem Post-Meister, als Unterthan, zu gehorchen". von Beust III S. 641: „Ein Herr, der für seiner Lande Bestes sorget, muß auch auf die in seinem Lande herauskommende Zeitungen acht haben, damit in selbigen nichts seiner Herrschafft nachtheiliges enthalten sey".

[2]) Opel S. 32 f., 86 f. u. 179.

[3]) Die Beteiligung der Postmeister und anderer Postbeamten an der Entstehung der Tagespresse war bis in das 18. Jahrhundert sehr rege. Erwähnenswert sind: „Frankfurter Ober-Postamts-Zeitung", vom Postmeister von den Birghden 1617 begründet. (Faulhaber S. 62ff., Opel S. 75, Prutz S. 206 ff., Quetsch I S. 38 u. II S. 219f.); „Leipziger Zeitung", seit 1672 in der Verwaltung des Leipziger Postmeisters (Jubil. Beil. S. 1, Salomon I. S. 77, Witkowski S. 226f., von Witzleben S. 18); Erfurter „Advisen", vom Postmeister Breitenbach um 1640 begründet (Archiv 1895 S. 629f); „Lippstadter Zeitung", vom Postmeister Pöppelmann 1710 begründet (Ester S. 40, Ladwig S. 15); Cölner „Kayserl. Reichs-Ober-Post-Amts-Zeitung", 1763 begründet (Denkschrift Cöln S. 54, Salomon I S.151); Hamburger „Post-Zeitung", vom Postmeister Kleinhans um 1630 begründet (Opel S. 180, Salomon I S. 68, Stieda S. 66).

b) Zeitungsvertrieb der Postmeister.

Die Postmeister befaßten sich, als sie selbst keine Zeitungen mehr herausgaben, lediglich noch mit dem Vertrieb der Zeitungen. Dieser erstreckte sich anfangs nur auf die Beförderung der von den Zeitungsbeziehern unmittelbar bei den Verlegern gegen Bezahlung bestellten Zeitungen, die in Briefform und unter Berechnung des Briefportos versandt wurden. Später nahmen die Postmeister Bestellungen auf Zeitungen und gleichzeitig das Bezugsgeld entgegen, führten die Bestellungen, die Beförderung und die Aushändigung der Zeitungen an die Bezieher aus und rechneten mit den Verlegern ab. Wann dieses Verfahren begonnen hat, steht nicht fest. In Brandenburg war es vermutlich schon im 17. Jahrhundert üblich. Der Zeitungsbezug durch Vermittelung der Postmeister erwies sich so vorteilhaft und so bequem, daß er den unmittelbaren Bezug der Zeitungen von den Verlegern und die Lieferung durch Buchhändler und Kommissionäre gegen Ende des 18. Jahrhunderts vollständig brach legte. Die Postmeister besaßen um diese Zeit ein tatsächliches, wenn auch rechtlich nicht gewährleistetes Monopol für den Zeitungsvertrieb, das sie auf jede Weise zu wahren sich bemühten. Allen Versuchen von Privatpersonen, Zeitungen zu vertreiben, traten sie entschieden entgegen, indem sie ihr vermeintliches Vorrecht durch Berufung auf die Vorschriften der Postordnungen gründeten. Trotzdem in diesen hinsichtlich des Zeitungsvertriebs die Beziehungen zum Publikum gar nicht geregelt waren, billigte die Post die Auffassung der Postmeister. Maßgebend war für sie dabei der Umstand, daß die Postmeister durch privaten Wettbewerb beim Zeitungsvertrieb in ihren Einkünften geschmälert worden wären, und daß die Staatskasse dafür Entschädigungen oder Besoldungsaufbesserungen hätte gewähren müssen.

Da die Vermittelung des Zeitungsbezugs den Postmeistern als privates Gewerbe überlassen war, entbehrte sie der Einheitlichkeit; es führte jeder Postmeister die Zeitungsbesorgung ganz nach seinem Belieben aus. Diese Ungleichmäßigkeit wurde mit der Zeit für das Publikum lästig und für die

Entwickelung des literarischen Lebens hinderlich. Je mehr der Zeitungsbezug zunahm, um so mehr machten sich die Nachteile der ungleichmäßigen Behandlung fühlbar. Infolgedessen sah sich der Staat schließlich zu Anfang des 19. Jahrhunderts veranlaßt, Abhilfe zu schaffen. Er beseitigte den privaten Zeitungsvertrieb der Postmeister und übertrug die Zeitungsbesorgung als amtliches Geschäft der Post.

c) Staatlicher Zeitungsvertrieb durch die Post.

Die Grundlage für die Umgestaltung der Zeitungsbesorgung aus einem Gewerbebetriebe der Postmeister in einen Staatsbetrieb schuf das „Regulativ über die künftige Verwaltung des Zeitungs-Wesens“ vom 15. Dezember 1821.[1]) Zunächst wurde nur den Berliner Postbeamten untersagt, sich ferner nebenbei mit dem Zeitungsvertrieb zu befassen. Dafür ging dieser auf das neu errichtete, dem General-Postamt unmittelbar untergeordnete „Königliche Zeitungs-Comtoir“ über.[2]) Außerhalb Berlins durften sich die Postmeister bis Ende 1824 noch privatim mit der Zeitungsbesorgung befassen, nur hatten sie, sobald sie dabei einen Bruttoertrag von mehr als 100 Talern jährlich erzielten, eine degressive Progressivsteuer[3]) an den Staat zu zahlen.[4]) Neujahr 1825 ging die Zeitungsbesorgung auch in der Provinz von den Postmeistern auf die Post selbst über. Die technische Ausführung erfolgte nach denselben Grundsätzen, die zuletzt bei den Postmeistern üblich gewesen waren. Es lag also der Post ob, die Bestellungen auf Zeitungen vom Publikum entgegenzunehmen und das Bezugsgeld zu vereinnahmen, dann die Zeitungen bei den Verlegern zu bestellen,

---

[1]) G. S. 1821. S. 215.

[2]) Dem Publikum wurde aber ausdrücklich gestattet, Zeitungen unmittelbar vom Verleger zu beziehen und sich unter Kreuzband mit der Post übersenden zu lassen (§ 1 des Regulativs von 1821, Archiv 1884 S. 292).

[3]) von Eheberg S. 174.

[4]) Archiv 1895 S. 304.

nach dem Bezugsort zu befördern und den Beziehern auszuhändigen sowie schließlich die Abrechnung mit den Verlegern zu besorgen. Noch heute bildet dieser Zeitungsdienst — der Postzeitungsdebit[1]) — eine eigenartige Einrichtung der deutschen Post.[2])

Der Weiterentwickelung des Postzeitungsvertriebs zu einer einheitlichen staatlichen Einrichtung stand in Deutschland längere Zeit die Zersplitterung des Postwesens im Wege.[3]) Es gab noch um die Mitte des 19. Jahrhunderts nicht weniger als 17 deutsche Postverwaltungen.[4]) Die verschiedenen Gesetze, Verordnungen und Taxen, die ungleichen Münz-, Gewichts- und Maß-Systeme wirkten auf den Postverkehr hemmend. Zu seiner Förderung bedurften sie der Vereinheit-

---

[1]) Debit = Vertrieb (débiter). – Ges. über d. Postwesen d. Deutsch. Reichs v. 28. Oktober 1871 (R. G. Bl. 1871 S. 347 ff.) § 3: „Die Post besorgt . . . den gesamten Debit.“

[2]) Kommissionsbericht zum Posttaxges. v. 2. November 1867 (Stenogr. Ber. 1867 Bd. II S. 166 f.): „Der Vertrieb der Zeitungen durch die Post im Wege des sogen. „Postdebits“ ist eine Leistung der Post, welche über die unmittelbare Beförderung, die ihr als Transportanstalt obliegt, weit hinausgeht.“ — Ausländische Postverwaltungen befassen sich nicht in so weitgehender Weise wie die deutsche Post mit der Zeitungsbesorgung. Sie beschränken ihre Tätigkeit zum großen Teil lediglich auf die Entgegennahme von Zeitungsbestellungen, auf das Absenden der einkassierten Bezugsgelder an die Verleger sowie auf die Beförderung der von den Verlegern unter persönlicher Adresse der Bezieher aufgelieferten Zeitungsexemplare. (Vgl. Sieblist. Die Ausführungen über das Zeitungswesen befinden sich bei denjenigen Ländern, die einen Zeitungsdienst unterhalten, jedesmal unter „Briefpost“, z. B. hinsichtlich Oesterreichs S. 17 f., hinsichtlich der Schweiz S. 138 f. – Vgl. auch Meyer S. 276 ff.). „Die Einrichtung, daß man jede deutsche Zeitung bei der Post bestellen, bezahlen und durch dieselbe beziehen kann, arbeitet mit wunderbarer Pünktlichkeit“ (Sidney Whitman, Das Kaiserl. Deutschland, übers. v. Alexander, Berlin 1892, S. 206).

[3]) Hüttner 1847, Hft. VII S. 15 bezeichnet das ungleichmäßige Zeitungsdebitswesen in den einzelnen Staaten für ein größeres Hemmnis zur Entwickelung des Zeitungswesens als die scharfe Zensur.

[4]) Oesterreich, Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Holstein-Lauenburg, Luxemburg, Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Lübeck, Bremen. Hamburg, Thurn u. Taxis.

lichung oder wenigstens der größeren Annäherung unter den Einzelstaaten. Den ersten ernstlichen Versuch hierzu machte eine von Preußen und Oesterreich im Jahre 1847 nach Dresden einberufene Konferenz der deutschen Postverwaltungen. Von ihr wurde u. a. auch über das Postzeitungswesen beraten. Oesterreich und Baden erachteten es für genügend, wenn die Post sich lediglich mit der Beförderung von Zeitungen befaßte. Die Konferenz hielt es jedoch nicht für angebracht, „das eigentliche Commissionsgeschäft, welches die deutschen Postverwaltungen nun einmal seit langer Zeit wirklich übernommen" hätten „und welches dem Publikum eine gewohnte Erleichterung" gewähre,[1]) für die Zukunft abzulehnen; die Verleger und das Publikum würden sonst „zur Einführung einer veränderten und beschwerlicheren Bezugsweise genöthigt werden."[1])

Das Ergebnis der Beratungen über den Postzeitungsdebit in der Konferenz, die wegen der politischen Unruhen im Jahre 1848 vertagt werden mußte, war der Beschluß, das Postzeitungswesen im Verkehr der verschiedenen Verwaltungen auf einheitlicher Basis zu regeln. Demzufolge wurde vom Preußischen General-Postamt im Jahre 1849 eine auf den Dresdner Konferenzbeschlüssen beruhende „Uebereinkunft über den Debit und die Spedition der Zeitschriften"[2]) entworfen. Sie bildete die Grundlage zu einem Abkommen über den wechselseitigen Zeitungsverkehr, das verschiedene Postverwaltungen Deutschlands noch im Jahre 1849 abschlossen. Dieses Uebereinkommen diente im wesentlichen dem am 6. April 1850 zwischen Preußen und Oesterreich vereinbarten „Deutsch-Oesterreichischen Postvereinsvertrag"[3]) zum Vorbilde, ebenso dem „Revidirten Postvereinsvertrage" vom

---

[1]) Protocolle S. 26.

[2]) Amtsblatt des Königl. Post-Departements 1849 S. 503; Archiv 1884 S. 322; Hüttner 1850 S. 146; Stephan S. 548.

[3]) Veröffentlicht im „Preußischen Staatsanzeiger" vom 1. Mai 1850 in „Amtsblatt des Königl. Post-Departements" 1850 S. 11 ff. und in „Preuß. Handelsarchiv" 1857, I. S. 21 f., 1857, II. S. 245 ff., 300 ff., 484 ff. — Literatur vgl. Archiv 1892 S. 317 ff., Meyer S. 312, Weithase S. 8.

5. Dezember 1851[1]) und dem „Postvereinsvertrage" vom 18. August 1860[2]), die von sämtlichen deutschen Postverwaltungen angenommen wurden.

Die Frage einer Monopolisierung des Zeitungswesens ließen die Verträge außer Betracht. Dies war bei den großen Interessengegensätzen zwischen Lehns- und landesherrlichem Postwesen erklärlich. „Denn diejenigen Bundesländer, die ein eigenes Postwesen betrieben, suchten ihrer Postanstalt gesetzliche Vorrechte zu sichern, während die übrigen Staaten, deren Postgerechtsame der Fürst von Thurn und Taxis zu Lehen hatte, darauf bedacht waren, die Vorrechte der Taxisschen Postanstalt nach Möglichkeit zu beschränken."[3]) So kam es, daß Preußen bei der gesetzlichen Regelung seines Postwesens im Jahre 1852[4]) den „Postzwang" für die der Stempelsteuer unterliegenden Zeitungen und Anzeigeblätter einführte, d. h. es wurde verboten, diese Preßerzeugnisse auf andere Weise als durch die Post zu befördern.[5]) Die Novelle zum Preußischen Postgesetz vom 21. Mai 1860[6]) beschränkte den Postzwang auf Zeitungen politischen Inhalts.

Nach der Gründung des Norddeutschen Bundes trat im deutschen Postwesen eine große Vereinheitlichung ein, da das Bundespostwesen nunmehr als einheitliche Staatsverkehrs-Anstalt eingerichtet und verwaltet wurde.[7]) Die gesetzliche

---

[1]) G. S. 1852 S. 401 ff.
[2]) G. S. 1861 S. 25.
[3]) Greve S. 19.
[4]) Preußisches Postgesetz v. 5. Juni 1852 (G. S. 1852 S. 345).
[5]) A. a. O. § 5. — Gesetz 1852 Ver.i S. 91 f.; Archiv 1884 S. 296.
[6]) G. S. 1860 S. 209 § 3.

[7]) Art. 48 der Bundesverfassung (B. G. Bl. 1867 S. 14 ff.). — Aus den 17 deutschen Postverwaltungen, die bisher bestanden hatten, schieden aus: 1) Oesterreich 1866; 2) Luxemburg 1867 (Londoner Vertrag v. 11. Mai 1867 — Staatsarchiv 1867 Bd. 13, II S. 13 —); 3) Hannover 1866 (G. S. 1866 S. 889); 4) Holstein 1866 (G. S. 1866 S. 890); das Postwesen Lauenburgs hatte Preußen schon seit 1864 übernommen (Vgl. auch das Wiener Friedenstraktat v. 30. Oktober 1864 und die Konvention von Gastein v. 14. August 1865 — Staatsarchiv 1864 VII. Bd. S. 322; 1865 IX. Bd. S. 288 —); (5 Thurn und Taxis 1867 (G. S. 1867 S. 353 ff.); selbständig blieben: Bayern, Württemberg und Baden.

Regelung des Bundespostwesens erfolgte durch das Norddeutsche Postgesetz vom 2. November 1867.[1]) Ueber den Postzwang der Zeitungen enthielt dieses Gesetz die Bestimmung, daß er sich auf alle politischen Zeitungen erstrecke, soweit deren Beförderung gegen Bezahlung zwischen Postorten des In- oder Auslandes erfolge.

Aus dem Postgesetz des Norddeutschen Bundes ging nach der Reichsgründung das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 hervor.[2]) Der Postzwang für Zeitungen wurde durch dieses Gesetz im Interesse des Buchhandels auf die mehr als einmal wöchentlich erscheinenden politischen Zeitungen beschränkt, auch wurde die Beförderung von Zeitungen innerhalb des zweimeiligen Umkreises ihres Ursprungsorts freigegeben.

Die Postzwangsbestimmungen für Zeitungen haben schließlich noch durch die Postgesetznovelle vom 20. Dezember 1899[3]) eine Einschränkung erfahren.[4]) Hauptsächlich auf Antrag der sozialdemokratischen Partei wurde durch dieses

---

[1]) B. G. Bl. 1867 S. 61.

[2]) Art. 4 Nr. 10 der Reichsverfassung (B. G. Bl. 1871 S. 63); R. G. Bl. 1871 S. 347.

[3]) R. G. Bl. 1899 S. 715.

[4]) Ein Korrelat zu den Bestimmungen über den Postzwang bei der Beförderung von Zeitungen bilden die Vorschriften über die Pflichten, die der Post im Interesse des Zeitungsvertriebs obliegen. Sie finden sich zum ersten Mal in dem Preußischen Postgesetz v. 5. Juni 1852. Dieses brachte im § 5 die Verpflichtung der Post zum Debit aller postzwangspflichtigen Inlandszeitungen, so lange es einen solchen gäbe, besonders zum Ausdruck (Gesetz 1852, Kreuznach S. 98). Eine entsprechende Anordnung enthielt das Norddeutsche Postgesetz v. 2. November 1867. Nach § 4 dieses Gesetzes durfte die Annahme und Beförderung von politischen Zeitungen von der Post nicht verweigert, insbesondere keine im Gebiet des Norddeutschen Bundes erscheinende politische Zeitung, so lange überhaupt der Vertrieb der Zeitungen im Wege des Postdebits erfolgte, von diesem ausgeschlossen werden. Der Wortlaut dieses Paragraphen ließ die Möglichkeit zu, daß die Post u. U. den Zeitungsdebit einstellen könnte. Um dem vorzubeugen und um die unbedingte Verpflichtung der Post zur Besorgung des Zeitungsdebits gesetzlich festzulegen, erweiterte das Reichspostgesetz v. 28. Oktober 1871 im § 3 die Pflichten der Post, indem es bestimmte, daß keine im Gebiete des Deutschen Reichs erscheinende politische Zeitung vom Postdebit ausgeschlossen werden dürfte und daß die Post auch den gesamten Debit der Zeitungen, d. h. aller Zeitungen und Zeitschriften, auszuführen hätte.

Gesetz jede Beförderung unverschlossener politischer Zeitungen innerhalb der Gemeindegrenzen eines Orts, auch wenn die Zeitungen nach diesem durch die Post überbracht worden sind, jedermann[1]) gestattet.

Ausnahmen vom Post-Zeitungszwange haben alle Postgesetze zugelassen,[2]) auch das jetzt gültige. Hiervon abgesehen besteht der Postzwang für Zeitungen nach den für die Gegenwart maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen in dem gegen jedermann gerichteten Verbote, politische Zeitungen, die öfter als einmal wöchentlich erscheinen, außerhalb des zweimeiligen Umkreises ihres Ursprungsorts und außerhalb des Bestimmungsorts gegen Bezahlung auf andere Weise als durch die Post oder durch expresse Boten usw. zu befördern.

Der Post-Zeitungszwang ist gleichbedeutend mit einem weitgehenden rechtlichen Monopol der Post für die Beförderung von Zeitungen. Diese Tatsache hat einen wesentlichen Einfluß auf die Gestaltung der Preise, zu denen die Post den Zeitungsvertrieb zu besorgen beabsichtigt. Da die Post einen nennenswerten Wettbewerb nicht zu befürchten hat, bemüht sie sich, die Preise so festzusetzen, wie es im eigenen Interesse geboten erscheint. Ihren Bestrebungen wirkt der Konsument — das Publikum — mittelbar entgegen, indem er danach trachtet, durch den Druck der öffentlichen Meinung, durch die Volksvertretung, einen Einfluß auf die Festsetzung der Preise auszuüben. Das Ergebnis der gegensätzlichen Bemühungen ist schließlich eine Tarifgestaltung, die alle maßgebenden Momente nach Möglichkeit berücksichtigt. Dieser wichtigen Anforderung entsprach der deutsche Zeitungsgebührentarif gegen Ende des 19. Jahrhunderts nicht mehr. Viele Jahre hindurch gab er deshalb bei den Beratungen des Postetats wiederholt Anlaß zu Bemängelungen und zu dem dringenden

---

[1]) Anträge Albrecht, Dasbach, Dr. Marcour und Genossen (Stenogr. Ber. 1898/00 Bd. IV S. 2838 u. 2930. — Drucks. des Reichstags 1898/00 Bd. VII Nr. 418, 433 und 434 [II berichtigt]).

[2]) Pr. Postgesetz v. 5. Juni 1852 § 7, Nordd. Postges. v. 2 Novbr. 1867 § 3, Reichs-Postges. v. 28. Oktbr. 1871 § 2. (Vgl. G. S. 1852 S. 345, 1867 S. 61, R. G. Bl. 1871 S. 347).

Verlangen einer Reform, bis eine solche schließlich im Jahre 1899 zustande kam.

Aufgabe der vorliegenden Arbeit soll es sein, den deutschen Postzeitungsgebührentarif nach seiner Entwickelun, seiner volkswirtschaftlichen und seiner finanziellen Bedeutung zu betrachten und zur Bildung eines Urteils über die Zweckmäßigkeit des heutigen Tarifs zu gelangen. Mit Rücksicht auf die Verschiedenheiten, die jeweils in den einzelnen deutschen Postverwaltungen beim Postzeitungswesen obgewaltet haben, erscheint es angebracht, die Untersuchung auf die Hervorhebung des Typischen aus den Tarifen in Preußen, im Deutsch-Oesterreichischen Postverein, im Norddeutschen Bund und im Deutschen Reiche zu beschränken.[1])

I. Darstellung der Zeitungsgebührentarife.

§ 1. Das Entgelt in den drei Entwickelungsstufen des Postzeitungswesens.

Die Zeitungen stellen eine Ware dar, die entstanden ist aus dem Verlangen der Menschen nach Befriedigung des Bedürfnisses, Nachrichten zu erhalten. Schon frühzeitig wurden, wie erwähnt, Zeitungen gewerbsmäßig hergestellt[2]) und an einen Kundenkreis geliefert, der dafür ein Entgelt in Gestalt

---

[1]) Das Bestellgeld, d. h. das Entgelt für das Abtragen der Zeitungen durch die Briefträger, ist durch besondere Tarife geregelt worden. Es ist bei einer Untersuchung über den Postzeitungsgebührentarif nicht mit zu behandeln, da dieser Tarif sich nur auf das Entgelt für den Postzeitungsvertrieb bezieht.

Die deutsche Gebühr für Zeitungen nach dem Auslande wird z. Z. nach denselben Grundsätzen wie im inneren Verkehr berechnet. Beim Verkehr zwischen nicht angrenzenden Ländern treten die den Durchgangsverwaltungen zu zahlenden Transitkosten hinzu (vgl. „Uebereinkommen, betr. den Postbezug von Zeitungen und Zeitschriften, v. 26. Mai 1906", Art. 6 u. „Weltpostvertrag v. 26. Mai 1906", Art. 4 im R. G. Bl. 1907 S. 710 ff. u. S. 593 ff.).

[2]) Stieler S. 88: „Im übrigen ist bekant, daß der Zeitungs-Verfasser, Verkäufer und Drucker Zweck ist, etwas daran zu gewinnen, und ihre Narung davon zuhaben".

von Bezahlung gewährte. Soweit der Bezug von Zeitungen durch die Post in Betracht kommt, ist dieses Entgelt entsprechend den drei Entwickelungsstufen des Postzeitungswesens jeweils anders geartet gewesen.

a) Das Entgelt beim Zeitungsverlag und Zeitungsvertrieb der Postmeister.

In der durch den Kurfürsten vom Mainz ausgefertigten Bestallungsurkunde des Postmeisters von den Birghden in Frankfurt vom 4. November 1615[1]) heißt es, daß Birghden u. a. jährlich 40 Fl. für das wöchentliche Einsenden der von ihm veröffentlichten Zeitungen an den Kurfürsten erhalten solle „gleich vorigen Postmeistern". Der Graf von Nassau und die geistlichen Fürsten von Cöln und Speyer zahlten an Birghden für die Beförderung ihrer Briefe und für die Uebermittelung mehrerer Exemplare seiner Zeitung jährlich je 30 Taler. [2]) Ein Dekret des Kurfürsten Anselm Casimir von Mainz vom 9. April 1643 ordnete an, daß der Postmeister Häßwinkel in Franrfurt „die Zeitung wöchentlich zu Ihro Churfürstl. Gnad. Cantzley. wie bis dato herkommen, überschicken solle",[3]) und daß dafür und für die Besorgung des Postdienstes jährlich 200 Fl., „von einem Qvartal zum andern jedesmahl funffzig Gulden" zu entrichten seien.[3]) Im Jahre 1641 wurde der Rat der Stadt Mühlhausen in Thüringen vom Postmeister Breitenbach in Erfurt wegen Bezahlung der ein Jahr hindurch gelieferten Erfurter Avisen gemahnt. Aus dem Mahuschreiben geht hervor, daß „vor zwey getruckte Exemplar, undt das Jedesmahl mitgesandte geschriebene, Accordirter maßen, zehen Reichsthaler zu bezahlen gewesen" sind.[4])

Wie sich aus diesen Beispielen ergibt, bestand das Entgelt der Postmeister für die Herstellung und den Vertrieb ihrer

---

[1]) Opel S. 39 f.; Faulhaber S. 31; Quetsch II S. 182.
[2]) Opel S. 40; Faulhaber S. 31.
[3]) von Beust II S. 630 f.; Faulhaber S. 66 u. 75.
[4]) Archiv 1895 S. 629; Quetsch I S. 48.

Zeitungen aus einem im voraus nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen mit den Kunden vereinbarten Jahreslohn, der als „Jahrgeld“ bezeichnet wurde.[1]) Daß sich das Entgelt mitunter gleichzeitig auf die Beförderung der Briefschaften erstreckte, ist leicht erklärlich, da das Postwesen in damaliger Zeit vielfach als zusammengehörig mit dem Zeitungswesen angesehen wurde.

Da die Postmeister für die Beförderung der Zeitungen mit den Posten ihres Landes Portofreiheit genossen, kamen Transportkosten, solange die Beförderung im Inlande erfolgte, bei der Bemessung des Entgelts für die Lieferung von Zeitungen nicht in Betracht. Weil diese ferner aus der ersten in die letzte Hand erfolgte, also Kundenproduktion stattfand, richtete sich das Entgelt neben den Kosten für Beschaffung des Rohstoffs — Papier usw. — in der Hauptsache nach der von Fall zu Fall besonders vereinbarten Vergütung für die in dem Produkt — der Zeitung — verkörperte geistige und manuelle Arbeit und dem erstrebten Gewinn.

b) Das Entgelt beim Zeitungsvertrieb der Postmeister.

Als die Postmeister ihre Mitwirkung bei der Herausgabe von Zeitungen eingestellt hatten und sich nur noch mit dem Vertrieb der Zeitungen befaßten, regelte sich die Bemessung des Entgelts für die postalische Tätigkeit auf dem Gebiete des Zeitungswesens nach anderen Grundsätzen als bisher. Der Postrechtsgelehrte von Beust schreibt in seinem Buch über das Postregal:[2]) „stehet auch dem Landes-Herrn . . . zu, frey zu disponiren, wer das Commodum von denen Zeitungen geniesen solle. . . . . inzwischen ziehen sie (die Postmeister) davon so viel, als der Landes-Herr ihnen in denen Post-Ordnungen ausgesetzet hat“. Dieser Satz trifft insofern nicht

[1]) Opel S. 40. — Die Zahlung eines Jahrgeldes für den Zeitungsbezug war auch sonst vielfach üblich. Vgl. hierzu Beispiele: Archiv 1884 S. 653 (Berichterstatter Kaiser Rudolfs II. in Cöln); a. a. O. S. 655 (Jeremias Kresser in Augsburg); Opel S. 39 (Buchhändler Schönwetter in Frankfurt); Salomon I S. 13 (Fugger-Zeitungen); Witkowski S. 227 u. von Witzleben S. 19 (Leipziger Zeitung).

[2]) von Beust III S. 645.

zu, als die Postordnungen, wie schon erwähnt wurde, hinsichtlich des Zeitungsvertriebs die Beziehungen zum Publikum gar nicht regelten und in Folge dessen auch keine Vorschriften über das Entgelt enthielten, das für die Zeitungsbesorgung zu erheben war. Diese stellte in der zweiten Entwickelungsstufe des Postzeitungswesens einen gewerbsmäßigen Kauf und Wiederverkauf von Zeitungen durch die Postmeister zum Zwecke der Gewinnerzielung dar. Hierfür waren natürlich auch wieder rein privatwirtschaftliche Grundsätze maßgebend. Möglichst hohe Reinerträge mußten die Postmeister schon deshalb erstreben, weil es ihnen oblag, aus dem Ertrag des Zeitungsgeschäfts die Kosten für Briefbeutel und Schreibmaterial,[1]) später auch die Ausgaben für das Heizen und Erleuchten der Diensträume [2]) und für die Geldübermittelungen an die Verleger usw.[3]) zu bestreiten.

Mit der Zeit bildete sich für die Bemessung des Entgelts, das die Postmeister für den Zeitungsvertrieb beanspruchten, eine Norm aus. Es wurde ein „Rabatt“ am Verlagsorte und eine „Provision“ am Absatzorte der Zeitungen erhoben.[4])

[1]) P. O. 1712 Kap. I § 9: „Die Briefe . . . soll der Postmeister in gantze und von starcker aber nicht zu grober und dicker Leinwand verfertigte Beutel, zu deren Anschaffung, so oft neue nöthig, ihnen das Accidens von denen Zeitungen gegönnet wird, stecken“. — (Aehnlich bei von Beust III S. 645 u. S. 206.)

A. a. O. Kap. III § 7: es sind „denen Postbedienten . . . die gedruckte Avisen und Zeitungen, solange sothanes emolumentum nicht mißbrauchet wird, zur Anschaffung starcker Brieff-Beutel und der erforderlichen Schreib-Materialien, frey zugestanden worden“. — (Aehnlich bei von Beust III S. 218.)

P. O. 1782 S. 23 § 22: „Die Briefbeutel müssen alle Zeit von ganzer und starker, jedoch nicht allzu grober Leinwand seyn, und so oft es nöthig, deren neue von den Postämtern, welchen zu dem Ende das Zeitungs-Emolument vergönnet ist, angeschaffet werden“.

[2]) Archiv 1884 S. 290.

[3]) P. O. 1782 S. 81 § 8: Die Portofreiheit im Zeitungswesen „muß . . . keineswegs auf die Zeitungsgelder extendiret, vielmehr für letztere das Porto jedesmal unweigerlich entrichtet werden“.

[4]) Archiv 1884 S 291.

Der Rabatt bestand in einer Vergütung, die der Verleger dem Postmeister des Verlagsortes[1]) für die mit dem Zeitungsvertrieb verbundene Mühewaltung, für das Verpacken der Zeitungen, für das Schreibwerk, für das Einziehen der Abonnementsgelder und das Abrechnen gewährte. Vereinbart wurde der Rabatt zwischen dem Verleger und dem Postmeister nach Prozenten vom Einkaufspreise der Zeitungen.

Die Provision war ein Zuschlag zum Einkaufspreise der Zeitungen, den der Bezieher zu zahlen hatte. Zum Teil fiel die Provision dem Postmeister am Verlagsorte, zum Teil dem Postmeister am Absatzorte der Zeitungen zu. Jeder Postmeister bestimmte nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen, welche Provision an ihn entrichtet werden mußte. Ein Folge hiervon war, daß die Bezugspreise für ein und dieselbe Zeitung an den einzelnen Orten erheblich von einander abwichen,[2]) obwohl Transportkosten nicht in Betracht kamen, die Zeitungen vielmehr nach wie vor portofrei befördert wurden. Diese Zustände wurden mit der Zeit unhaltbar. Sie nötigten den Staat, das Provisionswesen einheitlich zu regeln.[3])

---

[1]) Die Postmeister bezogen in der Regel die inländischen Zeitungen durch Vermittelung der Postmeister an den Verlagsorten und die ausländischen Zeitungen durch Vermittelung der Postmeister an den Grenzorten. Ein unmittelbarer Bezug von den Verlegern durfte nur stattfinden, wenn die Postmeister der Verlags- und Grenzorte so hohe Vergütungen für ihre Vermittelungsdienste beanspruchten, daß der Vertrieb der Zeitungen darunter leiden konnte (Archiv 1884 S. 290 f.).

[2]) Die vierteljährlichen Bezugspreise betrugen z. B. im Jahre 1818: für die Vossische und für die Spenersche Zeitung in Berlin 28, in Cleve 33, in Cöln 40, in Aachen 48, in Danzig 60 Groschen; für die Cölnische Zeitung in Cöln 20, in Halberstadt 22, in Aachen 27, in Minden 40 Groschen; für die Breslauer Zeitung in Breslau 30, in Danzig 48, in Neisse 54, in Paderborn 60 Groschen (Archiv 1884 S. 291).

[3]) Eine derartige, tief eingreifende Aenderung konnte mangels genauer Kenntnis allerdings nicht auf einmal in vollem Umfange, sondern erst nach und nach vorgenommen werden. Zunächst wurde die Provision für den im Jahre 1810 beginnenden Vertrieb der Preußischen Gesetzsammlung von vornherein gleichmäßig auf 5% der Bruttoeinnahme begrenzt (Archiv 1903 S. 688). Dann durften die Postmeister im Gebiete des in Preußen einverleibten Herzogtums Sachsen für die Lieferung inländischer Zeitungen anfangs höchstens 50—75%, vom Jahre 1818 ab höchstens 33⅓% des Einkaufspreises der Zeitungen als Provision berechnen. (Archiv 1884 S. 291). Ferner wurde im Jahre 1820 der Bezugspreis der Vossischen und der Spenerschen Zeitung einheitlich

c) Das Entgelt beim staatlichen Zeitungsvertrieb durch die Post.

Der Uebernahme des Post-Zeitungsvertriebs durch den Staat ging eine allgemeine staatliche Festsetzung des Entgelts für die Leistungen der Post bei der Zeitungsbesorgung voraus. Sie erfolgte durch das schon erwähnte „Regulativ über die künftige Verwaltung des Zeitungs-Wesens" vom 15. Dezember 1821. Dieses gestattete jedermann den unmittelbaren Bezug aller Zeitungen vom Verleger unter Benutzung der Postbeförderungs-Einrichtungen und normierte hierfür verschiedene niedere Portosätze. Gleich hohe Sätze sollten, wenn der Zeitungsbezug mittelbar im Postdebitswege erfolgte, als „Provision" erhoben und zum Einkaufspreise der Zeitungen hinzugeschlagen werden Geringere Provisionen waren, wie das General-Postamt besonders anordnete, für einige verbreitetere Zeitungen ausnahmsweise gestattet; im übrigen mußte die Provision mindestens ein Drittel des Einkaufspreises der Zeitungen ausmachen.[1])

Das Entgelt für die staatliche Zeitungsbesorgung hatte zur Staatskasse zu fließen. Für seine Bemessung durften rein privatwirtschaftliche Grundsätze, wie sie bisher die Postmeister bei der Provisionsberechnung angewendet hatten, nicht mehr allein maßgebend sein. Der Postzeitungsdienst erstreckte sich gleichmäßig auf alle Landesteile, die gesamte Bevölkerung konnte ihn benutzen. Es mußten daher bei der Entgeltsfestsetzung auch volkswirtschaftliche Interessen, wegen der Verstaatlichung außerdem finanzwirtschaftliche Gesichtspunkte berücksichtigt werden.

---

festgesetzt (Archiv 1884 S. 292). Schließlich regelte das Generalpostamt im Jahre 1822 die Verteilung der Provisionen unter die Provinzial-Postämter (Archiv 1884 S. 292). Jedes Verlags-Postamt hatte neben dem Rabatt ein Drittel, jedes Absatz-Postamt zwei Drittel der Provision zu erhalten. Für die Berliner Postbeamten fiel jeder Bezug einer Provision infolge Einrichtung des „Zeitungs-Comptoirs" fort (Vgl. Regulativ v. 15. Dezember 1821, G. S. 1821 S. 215).

[1]) Poststatistik 1882 S. 71, Archiv 1884. S. 294.

Den volkswirtschaftlichen Interessen wurde, wenn auch in geringem Maße, dadurch Rechnung getragen, daß die Erhebung beliebiger und oft unverhältnismäßig hoher Provisionen aufhörte. Dafür wurde ein Tarif verlautbart, der bestimmte, allgemein gültige und niedrige Provisionssätze enthielt. Die finanzwirtschaftlichen Interessen kamen insofern zum Ausdruck, als der Staat gewisse Mindestsätze vorsah und damit die Möglichkeit zur Erzielung von Ueberschüssen zwecks Verbesserung der Finanzen nicht außer acht ließ. Sein Gewinnstreben steigerte sich jedoch nicht so weit, daß er durch Ausschluß jeder Konkurrenz einen höheren Reinertrag zu erstreben suchte. Im Gegenteil, er gab den unmittelbaren Bezug der Zeitungen vom Verleger frei.

§ 2. Geschichtliche Entwickelung der verschiedenen Zeitungsgebührentarife.

Der erste Zeitungsgebührentarif wurde im Jahre 1821 veröffentlicht. Er regelte das Entgelt für die Zeitungsbesorgung, die „Provision“ oder — wie es jetzt heißt — die „Zeitungsgebühr“ nach der Zahl der Bogen, die jede Zeitung erfahrungsgemäß jährlich im Durchschnitt aufwies. Die Provision betrug für ein Jahr:

a) für inländische Zeitungen:

für den	ganzen	Bogen	Hauptblatt	4	Pf.
„	„ halben	„	„	$2^1/_2$	„
„	„ viertel	„	„	$1^1/_2$	„
„	„ ganzen	„	Beilage	$1^1/_2$	„
„	„ halben	„	„	1	„

b) für ausländische Zeitungen ohne Unterscheidung zwischen Haupt- und Beiblatt:

für den	ganzen	Bogen	5	Pf.
„	„ halben	„	4	„
„	„ viertel	„	$2^1/_2$	„

Abweichend von diesen Bestimmungen hatte die Berliner Staatszeitung für jedes Exemplar an Provision jährlich eine Bauschsumme von 1 Taler 15 Sgr. zu entrichten; ebenso

durften die anderen Berliner Zeitungen sich mit einer Pauschsumme von 2 Talern jährlich für jedes Exemplar abfinden. Eine Ergänzung erfuhr der Tarif später durch einige Sondervorschriften, die im Interesse der Orte ohne Buchhandlungen und zur Erleichterung des Bezuges von Zeitungen, die am Abonnementsorte selbst erschienen, erlassen wurden. Danach durfte vom Jahre 1826 ab jedes Postamt die Besorgung bestimmter wissenschaftlicher Zeitschriften, die im „Preiscourant“ besonders aufgeführt waren, gegen Bezahlung des Sortimenterpreises vermitteln.[1]) Bestellungen auf diese Zeitschriften wurden indessen immer nur für ein ganzes Jahr angenommen, auch erfolgte die Besorgung monatlich höchstens einmal und nur mit der langsamen Fahrpost. Vom Jahre 1835 ab wurde es der Post gestattet, auch Bestellungen auf Zeitungen entgegenzunehmen, deren Herausgabe im Bezirke des Postamts selbst erfolgte. Ein Entgelt für die Dienste der Post war im ersten Falle nicht zu leisten; im zweiten Falle hatte der Verleger der Post zunächst nur Rabatt zu gewähren, vom Jahre 1840 ab jedoch auch Provision in Höhe eines Drittels der Sätze für den Fernverkehr.[2])

Der Tarif von 1821 trat im Jahre 1848 außer Kraft. Vom 1. Oktober 1848 ab wurde die Provision im allgemeinen auf 25 % des Einkaufspreises der Zeitungen festgesetzt, es durfte aber zunächst an Provision niemals mehr berechnet werden, als wie nach dem Tarif von 1821 zu erheben gewesen wäre.[3]) Eine Mindestgebühr kam dagegen nur für den Bezug ausländischer Zeitungen in Ansatz. Sie betrug 10 Sgr. jährlich für jedes Exemplar. Für den Inlandsverkehr unterblieb eine entsprechende Anordnung. Weitere Neuerungen im Zeitungsprovisionswesen waren die Abschaffung des Rabatts, die Aufhebung der im Jahre 1826 eingeführten

---

[1]) Archiv 1884 S. 294. – Die Post befaßte sich schon im 17. und 18. Jahrhundert z. T. mit dem Vertrieb von Büchern und Kalendern (Archiv 1876 S. 669; Archiv 1899 S. 648 f.).

[2]) Archiv 1884 S. 294; Poststatistik 1882 S. 73; Hüttner 1847 VIII S. 9.

[3]) Gesetz 1852, Berlin S. 162.

Vergünstigungen für den Bezug bestimmter wissenschaftlicher Zeitschriften und die Beseitigung der Provisionsermäßigung für Zeitungen, die am Erscheinungsorte selbst abonniert wurden.

In den nichtpreußischen Staaten des Deutschen Bundes war das Zeitungsprovisionswesen bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts verschieden geregelt.[1]) Es hing dies mit der Zersplitterung des deutschen Postwesens zusammen. Daß es auch an einheitlichen Bestimmungen für den Zeitungsbezug von Land zu Land fehlte, machte sich in lästiger Weise bemerkbar. Noch zu Anfang des vorigen Jahrhunderts wurde in jedem der zahlreichen deutschen Zolldistrikte für jede eingeführte Ware eine besondere Abgabe erhoben. Aehnlich war es auch noch Mitte des Jahrhunderts bei dem „internationalen“ Zeitungsverkehr, d. h. beim Bezug von Zeitungen zwischen den einzelnen Postverwaltungen Deutschlands. Jede Postverwaltung, die an der Beförderung einer Zeitung teilnahm, berechnete und vereinnahmte für sich nach ihren Grundsätzen die Zeitungsprovision als „Postzuschlag“. Der Bezieher einer Zeitung mußte im ganzen außer dem Einkaufspreis der Zeitung am Verlagsorte auch alle die Provisionsgebühren der Durchgangs-Postverwaltungen und der Bestimmungs-Postverwaltung bezahlen. Eine im Jahre 1847 veröffentlichte Schilderung dieser Verhältnisse[2]) besagt: „bereits vielfach ist über die Höhe, die ungleiche Feststellung und mehrfache Steigerung der postalischen Debitsprovision auf die Zeitungen durch die Postanstalten geklagt worden. Jeder postalische Grenzpfahl . . . ist für die deutsche Presse eine nur mit schweren Opfern zu passirende Mauthlinie, welche sich so oft wiederholt, als die Postillonsuniformen im lieben Deutschland wechseln. Jede andersfarbige Schnur und Quaste am Posthorn ist für eine arme deutsche Zeitung ein neuer Zollstock,

---

[1]) Vgl. hierüber: Oesterreich (Hüttner 1848 II S. 426 u. S. 657 f.). Bayern (Hüttner 1848 II S. 281); Sachsen (Hüttner 1847 VI S. 42 ff.). Württemberg (Zeitschrift f. d. ges. Staatswissenschaft 3. Bd. 1846 S. 30. Anm. 1 Hüttner 1848 II S. 721); Baden (Löffler S. 362 und 66); Schleswig-Holstein (Hüttner 1848 II S. 282 ff.).

[2]) Hüttner 1847 VII S. 11.

welcher die Zeitungs-Consumenten schwer drückt und in vielen Fällen gleich einer Verbot-Tafel anzusehen ist. Der Postaufschlag für die Zeitungen ist der höchste Zollsatz; ja es giebt Fälle, wo die an die Post zu bezahlende Provision mehr beträgt, als das Abonnement der Zeitung.“[1])

In diesen unhaltbaren Zuständen sollte die schon erwähnte, im Jahre 1847 nach Dresden einberufene Postkonferenz Wandel schaffen. Sie faßte zwar den Beschluß, für den Zeitungsverkehr der deutschen Staaten untereinander eine gemeinschaftliche Provision festzusetzen. Die Verwirklichung dieses Beschlusses unterblieb aber zunächst. Erst das „Abkommen zwischen verschiedenen Deutschen Post-Verwaltungen über den wechselseitigen Zeitungsverkehr“ vom Jahre 1849[2]) brachte eine entsprechende Neuerung. Sie bestand darin, daß die Provision im Zeitungsverkehr der beteiligten Postverwaltungen nur einmal und zwar von derjenigen Verwaltung zu erheben sei, welche die Zeitungen absandte. Diese Verwaltung und die, welche die Zeitungen

---

[1]) Aehnlich heißt es in einem Aufsatz über das deutsche Zeitungswesen aus dem Jahre 1840 (Deutsche Vierteljahrs-Schrift S. 45 f.): „Da man versäumt hat, das deutsche Postwesen in die Hände des Bundes zu legen, der es als ein Ganzes übersehen und regieren konnte, so zerfällt dasselbe in viele, zum Theil sehr kleine Unterabteilungen, welche dann hin und wieder weniger die Bedeutsamkeit der Kommunikation, als ihren Antheil an der Ausbeute im Auge haben und einen durchgehenden Transport brandschatzen, wie die Raubritter des Mittelalters über eine Karawane mit Handelsgütern herfielen. Wenn eine Zeitung einmal den Bereich von einem halben Dutzend Postadministrationen passirt hat, die ihren Leibzoll davon erheben — und es kann sich treffen, daß sie damit noch nicht über 50 Stunden Weges gekommen ist — so beträgt der „Postaufschlag“ nach Beschaffenheit der Umstände bereits seine 100 bis 150 Prozent des ursprünglichen Preises; es giebt Entfernungen, und zwar nicht gerade wie die von Triest nach Hamburg, auf welche er bis zu 5 und 600 Prozent steigt.“ —

Der Einkaufspreis für den in Leipzig erscheinenden „General-Anzeiger für Deutschland“ betrug im Jahre 1847 1 Taler 14 Ngr. Die Post vertrieb diese Zeitung in Sachsen für 2 Taler, in Preußen für 5 Taler 20 Sgr. Die „Leipziger Zeitung“ kostete damals im Einkauf 5 Taler 18 Ngr.; von der Post wurde sie vertrieben: in Sachsen für 6 Taler 22 Ngr., in Preußen für 9 Taler 10 Sgr , in Oesterreich für 9 Taler 24 Sgr., im Taxis'schen Postbezirk für 6 Taler 22 Sgr. 4 Pf. ausschließlich besonderer einzelstaatlicher Provisionen (Hüttner 1847 VII S. 12).

[2]) Amtsblatt des Königl. Post-Departements 1849 S. 501.

empfing, hatten die Provision halbscheidlich zu teilen; jede „Transitporto-Zahlung“ an die bei der Zeitungsbeförderung mittelbar beteiligten Postverwaltungen fiel fort. Dieselben Grundsätze fanden in den späteren Postvereins-Verträgen Anwendung. Nach Artikel 44 des „Deutsch-Oesterreichischen Postvereinsvertrags“ vom Jahre 1850[1]) betrug die gemeinschaftliche Zeitungsprovision für politische Zeitungen 50%, für andere Zeitungen 25% des Preises, zu dem der Verleger die Zeitungen an die Post abgab. Für politische Zeitungen wurde außerdem eine Mindest- und eine Höchstgebühr vorgesehen.[2]) Sinngemäße Bestimmungen enthielten Artikel 47 des „Revidirten Postvereinsvertrags“ vom Jahre 1851[3]) und Artikel 44 ff. des „Postvereinsvertrags“ vom Jahre 1860.[4])

Als „politische Zeitungen“ galten solche Zeitungen, „welche für die Mitteilung politischer Neuigkeiten“ bestimmt waren.[5])

Das „Gesetz über das Posttaxwesen im Gebiet des

---

[1]) Vgl. S. 10 Anm. 2.

[2]) Die Provision betrug für die 6 oder 7 mal in der Woche erscheinenden Zeitungen 2 bis 6 Taler (3 bis 9 Fl.), für die seltener erscheinenden Zeitungen 1 Taler 10 Sgr. bis 4 Taler (2 bis 6 Fl.).

[3]) G. S. 1852 S. 401 ff.

[4]) G. S. 1861 S. 25. Vgl. auch Gesetz 1852, Berlin S. 181 f.

[5]) „Uebereinkunft über den Debit und die Spedition der Zeitschriften“ von 1849, Art. 7 im Amtsblatt des Königl. Post-Departements 1849 S. 503; Deutsch-Oesterreichischer Postvereinsvertrag von 1850 Art. 44 (Vgl. S. 10 Anm. 2); Revidirter Postvereinsvertrag von 1851 Art. 47 (G. S. 1852 S. 401 ff.); Postvereinsvertrag von 1860 Art. 45 (G. S. 1861 S. 25). In dem preußischen Gesetz wegen Erhebung der Stempelsteuer von Zeitungen usw. vom 29. Juli 1861 (G. S. 1861 S. 689) werden im § 1 diejenigen Zeitungen als politische bezeichnet, die „in der Regel politische Nachrichten bringen oder behandeln“. Diese Auffassung trifft auch heute noch zu (Dambach S. 23 f., Aschenborn S. 41, Greve S. 40, Löbl S. 27).

Die Unterscheidung zwischen politischen und nicht politischen Zeitungen ist wohl für die Beurteilung der Postzwangspflicht maßgebend, in den Zeitungsgebührentarifen sind jedoch politische und nicht politische Zeitungen nur Mitte des vorigen Jahrhunderts beim Wechselverkehr der einzelnen Postverwaltungen untereinander verschieden behandelt worden.

Norddeutschen Bundes“ vom 4. November 1867[1]) normierte die Zeitungsprovision im allgemeinen auf 25 % des Einkaufspreises der Zeitungen. Solche Zeitungen, die seltener als 4 mal monatlich erschienen, hatten jedoch nur die halbe Provision zu zahlen. Die Bogenzahl der Zeitungen blieb bei der Provisionsberechnung fortan vollständig außer Betracht, ebenso die Forderung einer Mindestgebühr von 10 Sgr. jährlich für ausländische Zeitungen.

Nach der Gründung des Deutschen Reichs erfolgte die Regelung der Zeitungsprovision durch das „Gesetz über das Posttaxwesen im Gebiet des Deutschen Reichs“ vom 28. Oktober 1871.[2]) Es enthielt dieselben Bestimmungen wie das Norddeutsche Posttaxgesetz, erweiterte sie aber durch die Vorschrift, daß an Provision jährlich mindestens 4 Sgr. entrichtet werden mußten.

Ende des 19. Jahrhunderts bedurfte der Zeitungsgebührentarif einer Neuordnung, weil die Grundsätze, auf denen er beruhte, veraltet waren. Jahrelang beschäftigte sich die Post damit, den Entwurf zu einer Reform auszuarbeiten Am 6. Februar 1899 kam im Reichstag ein Gesetzentwurf zur Vorlage, der Aenderungen von Bestimmungen über das Postwesen bezweckte.[3]) Dieser Entwurf enthielt u. a. im Art. 1, III eine Neuordnung des Post-Zeitungsgebührentarifs. Die Gebühr für den Vertrieb einer Zeitung sollte danach betragen:[4])

a) 10 Pf. für jede Bezugszeit ohne Rücksicht auf deren Dauer,
b) 15 Pf. jährlich für das wöchentlich einmalige oder seltenere Erscheinen sowie 15 Pf. jährlich mehr für jede weitere Ausgabe in der Woche,

---

[1]) B. G. Bl. 1867 S. 75 ff. — Für den Verkehr mit den nicht zum Norddeutschen Bund gehörigen süddeutschen Staaten kam der ostvertrag vom 23. November 1867 in Betracht (B. G. Bl. 1868 S. 41 u. 67). — Vgl. ferner die „Verfassung des Deutschen Bundes“, Art. 80 II (B. G. Bl. 1870 S. 627) und die Einzelverträge mit den süddeutschen Staaten (B. G. Bl. 1870 S. 650; 1871 S. 9; 1870 S. 654).
[2]) R. G. Bl. 1871 S. 358.
[3]) Stenogr. Ber. 1898/00 II. Anl. Bd. Nr. 116 der Drucks. S. 993 ff. (Postgesetznovelle).
[4]) a. a. O. S. 993.

c) 10 Pf. jährlich für jedes Kilogramm des Jahresgewichts,

mindestens jedoch 40 Pf. jährlich für jede Zeitung. Bruchteile eines Kilogramms sollten als ein volles Kilogramm gerechnet werden. Für diejenigen Verleger, die ihre Zeitungen selbst verpackten, war eine Vergütung von 5 Pf. für je 100 verpackte Zeitungsnummern in Aussicht genommen.

Der Tarifentwurf wurde im Reichstag fast allgemein bemängelt. Er gelangte mit der gesamten Gesetznovelle an eine Kommission von 28 Mitgliedern und, da auch in dieser keine Einigung zu erzielen war, an eine Subkommission. Bei den Kommissionsberatungen wurden an der Regierungsvorlage mehrere Aenderungen vorgenommen.[1]) Die Position a) erhielt die Fassung: „3 Pf. für jeden Monat der Bezugszeit"; zur Position c) kam folgender Wortlaut hinzu: „unter Gewährung eines Freigewichts von je 1 Kilogramm jährlich für so viel Ausgaben, wie der Gebühr zu b) unterliegen"; von der Gewährung einer Vergütung an die Verleger für das Selbstverpacken der Zeitungen sowie von einer Mindestgebühr wurde abgesehen, dafür wurden Bestimmungen über die Berechnung des Jahresgewichts der Zeitungen getroffen.

In langwierigen Verhandlungen änderte der Reichstag den Kommissions-Gesetzentwurf in der Weise, daß er bei Position a) nur 2 Pf. ansetzte[2]) und bei den Grundsätzen für die Berechnung des Jahresgewichts die Bestimmung über die Abrundung der Bruchteile eines Kilogramms fallen ließ.[3]) Der Bundesrat stimmte dem in dieser Weise geänderten Gesetzentwurf bei, der dann am 20. Dezember 1899 vom Kaiser vollzogen wurde. In Kraft getreten ist der neue Zeitungsgebührentarif mit Beginn des Jahres 1901[4]). Die Zeitungsgebühr beträgt seitdem:[5])

[1]) Kommissionsbericht in den Stenogr. Ber. 1898/00 III. Anl. Bd. Nr. 314 der Drucks. S. 2134.
[2]) Antrag Dr. Marcour (Stenogr. Ber. 1898/00 Bd. IV S. 2796).
[3]) Antrag Dasbach (a. a. O. S. 2806). — Abstimmung des Reichstags a. a. O. S. 2819 u. S. 2947.
[4]) Art. 6 des Ges. v. 20. Dezember 1899 (R. G. Bl. 1899 S. 715).
[5]) Art. 1, III a. a. O.

a) 2 Pf. für jeden Monat der Bezugszeit,
b) 15 Pf. jährlich für das wöchentlich einmalige oder seltenere Erscheinen einer Zeitung sowie 15 Pf. jährlich mehr für jede weitere Ausgabe in der Woche,
c) 10 Pf. jährlich für jedes Kilogramm des Jahresgewichts einer Zeitung unter Gewährung eines Freigewichts von je 1 Kilogramm für so viel Ausgaben, wie der Gebühr zu b) unterliegen.

§ 3. Hauptsächlichste Merkmale der verschiedenen Zeitungsgebührentarife.

Nach ihren hauptsächlichsten Merkmalen lassen sich die deutschen Zeitungsgebührentarife in folgende drei Gruppen gliedern: a) der Tarif nach der Bogenzahl der Zeitungen, b) der Tarif nach dem Einkaufspreis der Zeitungen, c) der gemischte Tarif.

a) Der Tarif nach der Bogenzahl der Zeitungen.

Das Regulativ vom Jahre 1821[1]) legte der Zeitungsgebühren-Berechnung die Zahl der ganzen, halben usw. Bogen zugrunde, die jede Zeitung jährlich erfahrungsgemäß aufwies. Das Grundprinzip dieses Tarifs war eine rohe Berücksichtigung von Leistung und Gegenleistung. Als Maßstab für die Bewertung der postalischen Leistungen kam, wenn auch nur mittelbar, lediglich das von der Zahl der Bogen abhängige Gewicht der Zeitungen in Betracht. Die Bogenzahl war an und für sich ziemlich belanglos bei der technischen Behandlung der Zeitungen; für die einzelnen Manipulationen bedeutete es keinen wesentlichen Unterschied, ob eine Zeitungsnummer einen oder mehrere Bogen umfaßte. Dagegen machten sich je nach der Zahl der Bogen Gewichtsunterschiede bei der Beförderung der Zeitungen in gewissem Grade bemerkbar. Sie erforderten u. U. eine stärkere Inanspruchnahme der Arbeitsleistungen der Post und besondere Aufwendungen beim Transport, weil dieser in der Hauptsache mit der Reitpost ausgeführt wurde,

[1]) G. S. 1821 S. 215.

die in Folge des geringen Umfangs der Lastenbewegung kostspielig war. Die Gewichtsunterschiede hätten nur in summarischer Weise, etwa lediglich nach der Zahl der losen oder zusammenhängenden Bogenblätter berücksichtigt werden dürfen, wenn der Zeitungsvertrieb nicht mit der Zeit unverhältnismäßig erschwert werden sollte. Anstatt dessen machte der Tarif Unterschiede zwischen ganzen, halben und viertel Bogen, zwischen Hauptblättern und Beilagen sowie zwischen inländischen und ausländischen Zeitungen. Diese Methode war roh und umständlich, der Staatssekretär Stephan hat sie später einmal als „Zollstocksystem" bezeichnet.[1])

Für die praktische Anwendung des Tarifs ergaben sich zunächst schon dadurch Schwierigkeiten, daß er nicht klar war. Es stand nicht für jedermann ohne weiteres einwandfrei fest, was er unter einem Bogen zu verstehen hatte. Eine Erläuterung enthielten weder die Vorschriften des Regulativs noch der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen. Leidlich unschwer anwenden ließ sich der Tarif noch, so lange im Zeitungswesen keine komplizierten Verhältnisse obwalteten, d. h. so lange wenige Zeitungen erschienen und diese in der Mehrzahl ein gleiches Format und wenig Beilagen hatten. Als die Zahl der Zeitungen, ihr Format und ihr Umfang zunahmen, wurde die Gebührenberechnung schwieriger, es machte sich bei dem Tarif ein zweiter Uebelstand, der Mangel an Einfachheit bemerkbar. Hierzu kam, daß sich für neu erscheinende Zeitungen die Bogenzahl für ein Jahr von vornherein nicht genau bestimmen ließ Für die Gebührenberechnung konnte zunächst nur die meist auf Schätzungen beruhende Angabe der Verleger über die Bogenzahl in Betracht gezogen werden. Schließlich war es unvermeidlich, daß während der Bezugszeiten Aenderungen in dem Umfange der Zeitungen eintraten. Hierüber fortlaufend genaue Kontrolle auszuüben, wäre für die Post äußerst schwierig gewesen. Aus diesem Grunde mußte es dabei bewenden, längere Zeit hindurch die einmal als Bemessungsgrundlage für die Zeitungsgebühr angenommene

[1]) Stenogr. Ber. 1892/93 Bd. II S. 1415.

Bogenzahl unverändert weiter gelten zu lassen. Traten wesentliche Verschiebungen in der Bogenzahl ein, so machte sich eine Erhöhung oder Ermäßigung der Zeitungsgebühr notwendig. Infolge dieses häufigen Hin- und Herschwankens der Gebühr, das sich zum Nachteil des Publikums in wiederholt vorkommenden Aenderungen der Zeitungsbezugspreise äußerte, erfüllte der Tarif im weiteren nicht die Anforderung an eine gewisse Stetigkeit der Preise, wie sie jeder Tarif für Verkehrsleistungen im allgemeinen aufweisen soll. Andererseits konnten die als notwendig anerkannten Veränderungen der Zeitungsgebühr nicht jederzeit, sondern immer erst zu Beginn neuer Bezugszeiten vorgenommen werden. Der Vertrieb vieler Zeitungen erfolgte daher zeitweilig gegen ein anderes Entgelt als eigentlich zu leisten gewesen wäre; der Tarif entsprach sonach auch nicht der Forderung der Gerechtigkeit, die an jeden Tarif gestellt werden muß.

Im Hinblick auf die vielen Mängel, die der Zeitungsgebührentarif nach der Bogenzahl außer seiner Unergiebigkeit aufwies sah sich die Postverwaltung schließlich veranlaßt, ein anderes Tarifsystem einzuführen. Sie legte der Zeitungsgebühren-Berechnung fortan den Preis zugrunde, zu dem die Verleger die Zeitungen abgaben, d. h. den Verlags- oder Einkaufspreis.

b) Der Tarif nach dem Einkaufspreis der Zeitungen.

Bei dem Vertriebe von Zeitschriften im Wege des Buchhandels war es schon in den 1840er Jahren üblich, behufs Gewinnerzielung einen bestimmten Prozentsatz vom Einkaufspreise der Zeitschriften zu erheben.[1]) Die Postverwaltung kam zu der Ueberzeugung, daß in ähnlicher Weise wie bei dem buchhändlerischen Zeitschriftenvertriebe auch bei dem Postzeitungsdebit der Zeitungs-Einkaufspreis für sie eine geeignete Grundlage zwecks Berechnung des Vertriebs-Entgelts bilden müßte. Sie ging deshalb vom Oktober 1848 dazu über, die Zeitungsgebühren im allgemeinen in Gestalt eines Prozentsatzes — 25% — vom Einkaufspreise der Zeitungen zu erheben.

[1]) Stenogr. Ber. 1898/00 II. Anl. Bd. S. 997.

Die diesem Prinzip zugrunde liegende Auffassung war die, daß die Zeitungen einen höheren oder geringeren Beförderungs- usw. Preis ertragen könnten, je nachdem ihre Bedeutung für die Zwecke der Verleger und der Bezieher, d. h. ihr Wert[1]) — ausgedrückt durch den Einkaufspreis der Zeitungen — größer oder kleiner war. Daß der Wert und die Tragfähigkeit[2]) der Zeitungen und Zeitschriften bei der Bemessung der Beförderungs- usw. Preise von der Post überhaupt zum Ausgangspunkte von Verschiedenheiten genommen wurden, ist insofern erklärlich, als der Zweck der Erzielung größeren Reinertrags aus dem Zeitungsvertriebe dadurch gefördert wurde.[3]) Dabei war aber der Preis der Zeitungen für die Technik des Vertriebs und dessen Kosten ohne Belang. Es hätte allenfalls darauf ankommen können, den Vertrieb geringwertiger Zeitungen durch verhältnismäßig niedrige Beförderungspreise zu begünstigen, um einen Massenvertrieb zu erzielen und dadurch auch die Transporteinrichtungen besser auszunützen sowie die Selbstkosten zu mindern. Allein dieser Rechtfertigungsgrund konnte um die Mitte des 19. Jahrhunderts nicht maßgebend sein, da es damals noch an billigen Zeitungen mit Massenauflagen fehlte. Aber selbst wenn es hierauf angekommen wäre, wenn auch in dieser Weise volkswirtschaftlichen Interessen Rechnung getragen worden wäre, so hätte doch für die hochwertigen Zeitungen nicht eine absolut viel zu hohe Zeitungsgebühr angesetzt werden dürfen. Derartige Zeitungen besitzen allerdings eine größere Tragfähigkeit, sie können wohl einen höheren Beförderungs- usw. Preis auf sich nehmen, ohne daß ihre Vertriebs-Fähigkeit eine Gefährdung erleidet. Dieser Umstand allein war jedoch kein berechtigter und angemessener Anlaß, bei Festsetzung der Zeitungsgebühren von einer öfteren Abstufung der Wertverschiedenheit in größeren Zwischenräumen abzusehen. Die Zeitungsgebühren für hochwertige Zeitungen hätten bei dem Tarif nach dem Einkaufspreis

[1]) Neumann S. 286.
[2]) Neumann S. 288 ff.; van der Borght S. 136.
[3]) Neumann S. 290; van der Borght S. 135.

der Zeitungen auch unter Berücksichtigung größerer Tragfähigkeit — ceteris paribus — gerechterweise nur um weniges höher angesetzt werden dürfen als die für geringwertige Zeitungen. An Stelle der individuellen Behandlung jeder Zeitung durch Belastung mit einem stets gleichen Prozentsatz des Preises hätte der Tarif mehrere Wertklassen mit sprungweise größer werdenden Abstufungen vorsehen müssen.

Anfangs machte sich die Schattenseite des Tarifs, die ungerechte, ungleichmäßige Behandlung der einzelnen Zeitungen verhältnismäßig noch nicht stark bemerkbar. Ende der 1840er Jahre war das Inseratenwesen erst so wenig entwickelt, daß es keinen Ertrag liefern konnte, der auf die Gestaltung der Zeitungs-Verlagspreise nennenswerten Einfluß gehabt hätte. Maßgebend für die Bemessung der Preise waren überwiegend die Produktionskosten der Verleger zuzüglich des gewöhnlichen Gewinns. Selten erscheinende, aber teure Blätter, wie die Zeitschriften, gab es noch wenig. Die Erhebung der Zeitungsgebühr in Form eines prozentualen Zuschlags zum Einkaufspreise der Zeitungen traf daher die meisten Zeitungen zunächst in annähernd gleicher Weise. Als sich jedoch das Zeitungswesen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts stärker entwickelte und bei den Verlegern für die Preisbemessung andere Gesichtspunkte Geltung gewannen, entsprachen die Grundsätze, auf denen der Tarif beruhte, nicht mehr den tatsächlichen Verhältnissen. Die Preise der Zeitungen kennzeichneten durchaus nicht mehr deren Tragfähigkeit, weil sie durch die steigenden Erträge aus dem immer umfangreicher werdenden Inseratenwesen stark beeinflußt wurden. Je größere Reinerträge eine Zeitung durch Inserate zu erzielen vermochte, desto billiger konnte sie ihren Preis gestalten. Der prozentuale Zuschlag zum Preis, den die Post als Zeitungsgebühr erhob, mußte dementsprechend alle die Blätter verhältnismäßig stark belasten, die wegen hoher Geschäftskosten, wegen geringer Bezieherzahl und mäßiger Inseraten-Erträge gezwungen waren, ihre Preise hoch zu bemessen. Zu diesen Blättern gehörten namentlich die Zeitschriften. Sie verursachten wegen ihres

seltenen Erscheinens der Post viel weniger Arbeit als gleich teure oder billigere Zeitungen, die täglich ein oder mehrere Mal erschienen, genossen aber keine entsprechende Ermäßigung der Zeitungsgebühr. Diese Ungerechtigkeit des Tarifs wurde später dadurch wenigstens gemildert, daß vom Jahre 1867 ab die Zeitungsgebühr für die weniger als viermal im Monat erscheinenden Zeitschriften eine Herabsetzung auf 12½% des Einkaufspreises erfuhr. Damit war jedoch wenig erreicht; die zahlreichen Wochenschriften, die nur einmal wöchentlich zu befördern waren, mußten nach wie vor unverhältnismäßig hohe Zeitungsgebühren zahlen.

Im Gegensatz zu den Zeitschriften war für solche Zeitungen, die ihre Preise billig normieren konnten, der Tarif nach dem Einkaufspreis der Zeitungen äußerst günstig. Die Zahl der billigen Zeitungen nahm namentlich in den 1880er Jahren stark zu. Es beruhte dies darauf, daß die Konkurrenz sowie die durch Vervollkommnung der technischen Einrichtungen verursachte Verminderung der Produktionskosten und das Steigen der Inseratenerträge viele Verleger veranlaßten, die Preise ihrer Zeitungen herabzusetzen oder von vornherein minimal zu bemessen. Die Anforderungen, die bei dem Vertrieb der billiger gewordenen Zeitungen an die Post gestellt wurden, blieben dieselben wie früher; z. T. stiegen sie sogar, da die Zahl der Ausgaben oder der Umfang der Zeitungen zunahmen. Das Entgelt, das die Post für ihre Mühewaltungen beim Vertrieb dieser Zeitungen erhielt, erfuhr dagegen eine Schmälerung, weil die prozentual zu erhebende Zeitungsgebühr entsprechend der Verbilligung der Verlagspreise geringer bemessen werden mußte.

Wegen dieser Uebelstände war die Postverwaltung schließlich gezwungen, mit dem Tarif nach dem Einkaufspreis der Zeitungen, der sie vollständig von den Verlegern abhängig machte und sie finanziell immer ungünstiger stellte, zu brechen. Es entstand ein Tarif, der den verschiedenen Umständen Rechnung zu tragen suchte, die bei dem Vertrieb der Zeitungen berücksichtigt werden müssen. Dies war der gemischte Tarif.

c) Der gemischte Tarif.

Bei dem gemischten Tarif, der zur Zeit Gültigkeit hat, kommt der Einkaufspreis der Zeitungen für die Bemessung der Zeitungsgebühr nicht mehr in Betracht. Es liegt jetzt den Verlegern ob, von vornherein den Preis zu bestimmen, zu dem ihre Zeitungen beim Postvertriebe abgesetzt werden sollen, d. h. den Erlaß- oder Bezugspreis. Von dem Erlaßpreise behält die Post bei der Abrechnung mit den Verlegern den Betrag ein, der an Zeitungsgebühren zu entrichten ist. Die Zeitungsgebühr ist nicht mehr, wie es in den beiden früheren Tarifen der Fall war, einseitig und in nicht zu rechtfertigender Weise nur von einem einzigen Faktor abhängig. Es ist dies darauf zurückzuführen, daß für die Preisbildung im Verkehrswesen häufig eine Reihe von Faktoren in Betracht kommen kann, deren jeder je nach Umständen im einzelnen Fall als berechtigt anzuerkennen ist. So sind auch bei der Regelung der Zeitungsgebühren durch den gemischten Tarif verschiedene Faktoren berücksichtigt worden, von denen nach reiflichen Erwägungen angenommen wurde, daß sie eine zweckmäßige und rationelle, den Gesamtinteressen am förderlichsten erscheinende Gestaltung der Preise für den Post-Zeitungsvertrieb ermöglichen würden.

Nach dem gemischten Zeitungsgebührentarif besteht die Zeitungsgebühr α) aus einem festen Satz für jeden Monat der Bezugszeit — Besorgungsgebühr — und β) aus einem veränderlichen Teil — Beförderungsgebühr. —

α) **Die Besorgungsgebühr** stellt das Entgelt für das Besorgungsgeschäft dar, d. h. für die Expeditions- oder Stationskosten. [1]) Diese Kosten entstehen dadurch, daß die Post die Bestellungen auf Zeitungen annimmt, die Bezugsgelder einkassiert und die Bestellungen ausführt. Zur Ausführung der Bestellungen gehören: Die Mitteilung der Zahl aller bestellten Exemplare an die Verleger, die Entgegennahme sämtlicher von den Verlegern zu liefernden Exemplare, die

1) van der Borght S. 128 f.; Cauer S. 493; Sax S. 627.

Verteilung der Zeitungen an die Schalterstellen oder an die Briefträger zum Zwecke der Aushändigung an die Bezieher und schließlich die Abrechnung mit den Verlegern. Die mit dem Besorgungsgeschäft verbundenen Leistungen der Post sind für alle Zeitungen ungefähr gleich. Das Entgelt, die Besorgungsgebühr, besteht deshalb aus einem einheitlich normierten Satze für jeden Monat der Abonnementsdauer.

In dem Entwurf zur Postgesetznovelle vom Jahre 1899[1]) war eine Besorgungsgebühr „für jede Bezugszeit ohne Rücksicht auf deren Dauer" vorgesehen. Es sollte gleichgültig sein, ob sich das Abonnement einer Zeitung auf ein Kalender-, ein Halb- oder ein Vierteljahr usw. erstreckte. Bei den Beratungen in den Kommissionen usw. wurde dafür eine mäßige Monatsgebühr angesetzt. Diese Aenderung war im Interesse kurzfristiger Abonnements, namentlich der Monatsabonnements, angebracht.

β) **Die Beförderungsgebühr** ist das Entgelt für das Beförderungsgeschäft; sie dient zum Ausgleich der Beförderungs- oder Streckenkosten.[2]) Das Beförderungsgeschäft umfaßt einerseits alle die Dienstleistungen der Post, die am Verlagsorte für die Abfertigung der Zeitungen nötig sind, also das Verteilen jeder Auflage nach Empfangsorten, das kursweise Sortieren und das Fertigstellen zum Versand;[3]) andererseits schließt es die gesamten Leistungen der Post ein, die der Transport der Zeitungen vom Verlags- zum Bezugsorte bedingt. Alle diese Leistungen sind bei jeder Zeitung verschieden; dementsprechend wird auch die Beförderungsgebühr für jede Zeitung anders normiert. Es geschieht dies unter Berücksichtigung zweier Faktoren: 1.) der Erscheinungsziffer, d. h. der Häufigkeit des Erscheinens, und 2.) der Gewichtsziffer, d. h. des Jahresgewichts der Zeitungen.

---

[1]) Stenogr. Ber. 1898/00 II. Anl. Bd. Nr. 116 der Drucks. S. 993 ff.

[2]) van der Borght S. 128 f.; Cauer S. 493; Sax S. 627.

[3]) Kleinere Mengen Zeitungen für ein und dieselbe Stelle werden unter Band gelegt. Aus größeren Mengen wird ein förmliches Paket gebildet, das eine Umhüllung von Packpapier und eine Bindfadenumschnürung erhält. Mehrere Pakete können in „Zeitungssäcken" vereinigt werden.

1.) Die Erscheinungsziffer wird nach der Zahl der in einer Woche oder in größeren Zeitabschnitten erfolgenden Ausgaben bemessen.[1]) Je größer die Erscheinungsziffer einer Zeitung ist, um so umfangreichere Leistungen der Post bedingt das Beförderungsgeschäft. Sie sind bei einer politischen Zeitung, die werktäglich in einer Morgen- und einer Abendausgabe erscheint, ganz andere als bei einem Kreisblatt, das nur einmal in der Woche herausgegeben wird. Häufiger erscheinende Zeitungen müssen öfter bearbeitet, kursweise usw. sortiert, verpackt und befördert werden. Infolgedessen wird mehr Personal und mehr Packmaterial gebraucht und eine stärkere Inanspruchnahme und Abnutzung der Diensträume, Geräte und Transporteinrichtungen verursacht. Die Kosten, die das Beförderungsgeschäft einer Zeitung für die Post zur Folge hat, hängen sonach wesentlich mit davon ab, wie oft die Zeitung wöchentlich usw. bearbeitet und befördert werden muß. Es ist deshalb in dem gemischten Zeitungsgebührentarif der größeren oder geringeren Regelmäßigkeit bei der Benutzung postalischer Einrichtungen durch den Ansatz einer besonderen Gebühr, die sich nach der Erscheinungsziffer jeder Zeitung richtet, Rechnung getragen worden.

2.) Gewichtsziffer. Zeitungen dienen wie die Briefe im allgemeinen dem Nachrichtenverkehr. Sie werden deshalb auch von der Post mit denselben Transportgelegenheiten befördert wie die Briefe. Bei Briefen richtet sich die Beförderungsgebühr, das Porto, nach dem Gewicht der Sendungen.

---

[1]) Die Erscheinungsziffer ist bei den Zeitungen Deutschlands sehr verschieden. Statistiken hierüber finden sich in der Literatur mehrfach (vgl. Bücher, Ztg. S. 543; Diez S. 61; Koschade S. 161). Koschade hat u. a. auch für 1911 eine Zusammenstellung von 80 in der Woche 11—24 mal erscheinenden deutschen Zeitungen veröffentlicht (a. a. O. S. 163 f.), die allerdings einige Ungenauigkeiten aufweist. Die „Hamburger Nachrichten" erschienen 12 mal, nicht 18 mal; die „Coblenzer Zeitung", die „Bergisch-Märkische Zeitung" und die „Kieler Zeitung" hatten 12, nicht 13 Ausgaben in der Woche; die Erscheinungsziffer der „Magdeburgischen Zeitung" war 13, nicht 12.

Die am häufigsten erscheinenden deutschen Zeitungen waren im Jahre 1913: „Kölnische Zeitung" (25 mal); „Frankfurter Zeitung" und „Kölnische Volkszeitung" (je 19 mal); „Breslauer Zeitung", „Rheinisch-Westfälische Zeitung", „Schlesische Zeitung" und „Weserzeitung" (je 18 mal).

Es liegt mithin nahe, auch bei Zeitungen die Beförderungsgebühr vom Gewichte der Zeitungen abhängig zu machen. Tatsächlich beeinflußt das Gewicht der Zeitungen die Leistungen der Post bei der Abfertigung und Beförderung ganz wesentlich. Die große Gewichtsverschiedenheit verursacht bei jeder Zeitung besondere Arbeit. Das kursweise Verteilen und das Verpacken der verhältnismäßig schweren Zeitungsnummern am Verlagsorte, der Transport und die weitere Behandlung in den Bahnpostwagen erfordern eine anstrengende Tätigkeit des Personals. Wegen der Schwere einer relativ geringen Zahl von Zeitungsnummern müssen große Mengen einzelner handlicher Bunde usw. gefertigt werden, damit das Verladen Umladen und Handhaben der Zeitungen auf den Bahnhöfen und in den Bahnpostwagen möglichst erleichtert wird. Zur Herstellung der vielen Bunde sind zahlreiche Arbeitskräfte, viel Materialien und Geräte nötig. Die Diensträume und vor allem der Fassungsraum und die Tragfähigkeit der Fahrzeuge werden durch die Massen relativ schwerer Zeitungspakete stark in Anspruch genommen und abgenutzt. Vielfach sind für den Transport der hohen Nettolasten[1]) an Zeitungen besondere Beförderungseinrichtungen zwischen den Postanstalten und den Bahnhöfen sowie in den Eisenbahnzügen notwendig.[2])

Wie aus den vorstehenden Ausführungen hervorgeht, macht sich der Gewichtsfaktor bei der Zeitungsbeförderung durch die Post in einem Maße fühlbar, daß er bei der Preisbemessung für das Beförderungsgeschäft nicht unberücksichtigt bleiben darf. Es ist deshalb gerechtfertigt, wenn der gemischte Zeitungsgebührentarif unter den Faktoren, die für die Preisbemessung in Frage kommen, auch das Gewicht eine Rolle spielen läßt.

[1]) Nettolast = Gewicht des Beförderungsgegenstandes, dessen räumliche Fortbewegung der eigentliche Zweck einer Verkehrsleistung ist (van der Borght S. 123).

[2]) Wegen des Zeitungsverkehrs war die Post Ende der 1890er Jahre u. a. genötigt, besondere Beiwagen in manche Züge einzustellen. Auf der Strecke Berlin—Cöln verursachte ein solcher Beiwagen jährlich 1[illegible]0000 M. Kosten. (Stenogr. Ber. 1898/00 Bd. I S. 615 und III. Anl. Bd. Nr. 314 der Drucks. S. 2132.)

II. Bedeutung der Zeitungsgebührentarife.

A.) Volkswirtschaftliche Bedeutung der Zeitungsgebührentarife.

§ 4. Volkswirtschaftliche Bedeutung des Zeitungswesens.

Der Staat betrieb die Post in der ersten Zeit ihres Bestehens vorwiegend zum Zwecke der Erzielung möglichst hoher Reinerträge. Vereinzelt schon im 18., in steigendem Maße aber im 19. Jahrhundert wurde mit diesem Grundsatz gebrochen und der Anschauung Geltung verschafft, daß die Hauptaufgabe der Post nicht darin bestehen dürfe, möglichst viel Gewinn zu erzielen, sondern den Verkehr zu erleichtern, d. h. volkswirtschaftliche Interessen wahrzunehmen.

Die deutschen Zeitungsgebührentarife gehören sämtlich der neueren Zeit an, in der die Post ihres vorwiegend fiskalischen Charakters bereits entkleidet war und zur Deckung des Staatsbedarfs durch Erzielung im einzelnen mäßiger privatwirtschaftlicher Reinerträge beitrug. Demgemäß sind bei Aufstellung der Tarife sowohl volkswirtschaftliche als auch finanzielle Gesichtspunkte maßgebend gewesen. Inwiefern die einzelnen Tarife diesen Momenten Rechnung zu tragen suchten, soll im folgenden betrachtet werden. Um ein Urteil über die volkswirtschaftliche Bedeutung der Zeitungsgebührentarife zu gewinnen, macht es sich notwendig, zunächst auf die volkswirtschaftliche Rolle, die das Zeitungswesen spielt, kurz einzugehen.

Im Laufe des letzten Jahrhunderts hat im deutschen Zeitungswesen eine weitgehende Spezialisation stattgefunden.[1]) Neben den eigentlichen politischen und nicht politischen Zeitungen entwickelten sich z. B. immer mehr die Zeitschriften. Zeitungen und Zeitschriften unterscheiden sich äußerlich durch die Form des Erscheinens in losen Bogen oder in Heften und in kürzeren oder längeren Fristen. Der Hauptunterschied

[1]) von Beust III S. 589 ff. unterscheidet schon Mitte des 18. Jahrhunderts: „Journale, Staats- und Politische Zeitungen, Gelehrte Zeitungen, Oeconomische Zeitungen, welche sonst unter dem Namen derer Intelligentz-, Anfrag- und Nachrichten-Zettel fürkommen“.

besteht jedoch darin, daß die Zeitungen durchweg der fortlaufenden raschen Nachrichtenvermittelung über die Tagesangelegenheiten dienen, während die Zeitschriften dies nur in geringem Maße tun. Den Zeitungen kommt es mehr auf das Aktuelle an, die Zeitschriften legen das Hauptgewicht auf eine zusammenfassende, abgeklärte Besprechung. Zeitungen sind inhaltlich vorwiegend allgemeiner Art, Zeitschriften dienen in der Hauptsache bestimmten Interessentenkreisen; jene veralten meist schnell, diese behalten eher einen längeren oder dauernden Wert.

Innerhalb der beiden Hauptgruppen „Zeitungen" und „Zeitschriften" haben nach und nach, entsprechend der Zunahme der Blätter, weitgehende Differenzierungen stattgefunden. Soweit es auf eine Betrachtung der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Zeitungswesens und der Zeitungsgebührentarife ankommt, erscheint eine Unterscheidung in folgendem Umfange ausreichend: *α*) **Zeitungen:** Tagesblätter, mittlere und kleine Presse, Generalanzeiger; *β*) **Zeitschriften:** wissenschaftliche Zeitschriften (d. s. die der Wissenschaft und Kunst gewidmeten Fachblätter), fachtechnische Blätter, Unterhaltungsblätter.

a) Zeitungen.

α) **Tagesblätter.** Als typisch für die Zeitungen gilt im allgemeinen dasjenige Preßerzeugnis, daß der Volksmund schlechthin mit „Zeitung" bezeichnet, das universale Tagesblatt. Das Tagesblatt ist wegen seines reichhaltigen, alle möglichen Gebiete berührenden Inhalts — vom Leitartikel bis zum Anzeigenteil — von großer Bedeutung und Tragkraft für die Volkswirtschaft. Ohne diese Zeitungsart wäre „das Zusammenwachsen der zahllosen Einzelwirtschaften zu dem einheitlichen Gebilde der Volkswirtschaft, jene allseitige Funktions- und Arbeitsteilung, die unser Dasein so unendlich viel sicherer und reicher gemacht hat, undenkbar".[1]) Die Hauptbedeutung des Tageblatts beruht auf dem wohlorganisierten

[1]) Bücher, Ztg. S. 552.

raschen und regelmäßigen Nachrichtendienst.[1]) Schon der redaktionelle Teil wirkt mit seiner Fülle an aktuellem Stoff, mit seinen allgemeinen politischen, handelspolitischen und wirtschaftlichen Meldungen[2]), mit den Nachrichten über wissenschaftliche und technische Vorgänge und mit seiner Kritik gestaltend und verändernd auf die Konjunktur, auf die Börse, auf Handel und Industrie, auf die ganze Volkswirtschaft ein. Wichtiger noch sind die gesondert zusammengestellten Nachrichten über Handel und Industrie, Verkehrs- und Finanzwesen, Saatenstand und Ernte usw., die einen besonderen Teil des modernen Tageblatts, den Handelsteil, bilden.

Jede Zeitung, die als maßgebend gelten will, sorgt dafür, daß sie durch sachgemäße, unbeeinflußte Berichte und Belehrungen in ihrem Handelsteil dem Publikum ein zuverlässiger und unparteiischer Berater ist. Der vielseitige aktuelle Inhalt des Handelsteils gibt den Produzenten und Konsumenten jeweils von der Lage des Weltmarkts Kenntnis. Er stellt die unentbehrliche Grundlage für die Spekulationsgeschäfte der Kaufleute und Kapitalisten mit Waren und Effekten dar. Großen Wert besitzt er für die verschiedenen wirtschaftlichen Maßnahmen und Abschlüsse sowie für die private Vermögensanlage. Hierfür kommen namentlich die in einer scharf hervortretenden Rubrik des Handelsteils besonders zusammengestellten Kursberichte der Börsen in Betracht.

[1]) Vom 1. Oktober 1849 ab wurde in Preußen die „Benutzung der electro-magnetischen Telegraphen Seitens des Publikums" gestattet (Amtsbl. des Königl. Post-Departements 1849 S. 354).

[2]) Schon in der periodischen Presse des 17. Jahrhunderts fanden sich Schiffahrtsnachrichten und Mitteilungen über Warenhandel (Bode S. 27 ff.). — Stieler S. 139: „Der Kauflente Nutz von den Novellen erscheinet fast alle Post-Tage: Sintemahl fast kein Stand, welcher auff dieselben mehr halte, als dieser: Wie sie dann dieser Orten, (etwa zu Leipzig) was für Wahren hier oder dar ankommen, in welcher Menge und welchem Preiß sie verkaufft und ersteigert worden, oder gefallen? Die genaueste Nachricht haben" (Aehnlich von Beust III S. 661). —

von Beust III S. 661: „eignet sich die Kaufmannschafft fast das meiste von dem Nutzen derer Zeitungen zu; weil selbige nicht ohne Grund behauptet, daß sie zu den gedruckten Nouvellen nicht nur vieles beytragen, sondern auch dieser selbst wegen des Gewerbes mit auswärtigen Völckern, ohne Nachtheil ihrer Handlung, nicht entbehren könne".

Der Kurszettel hat mit den Marktberichten über Wolle und Getreide das Fundament zum Aufbau des Handelsteils der Zeitungen gebildet. Als erste deutsche Zeitung brachte die „Vossische Zeitung“ im Jahre 1802 einen „Wechsel- und Geld-Cours“.[1]) Mit der Entwickelung des öffentlichen Kredits und der Unternehmungsform der Aktiengesellschaften nahm die Kurs-Berichterstattung immer mehr zu. Heute ist sie regelmäßig in jedem Tagesblatt zu finden. „Die Kurse — das ist der Teil der Zeitung, der den Blick des Kaufmanns in erster Linie auf sich zieht, es ist der Teil, der mit nervöser Hast durchflogen wird, der ihm Kunde gibt von dem Stande der Börsenweltmarktlage“.[2])

Einen weiteren wesentlichen Bestandteil der Tagesblätter — wie hier vorausbemerkt sei — überhaupt aller Blätter, stellt der Anzeigenteil dar. Er ist aus bescheidenen Anfängen in Gestalt von Inseraten hervorgegangen, die sich in Deutschland seit dem Ende des 17. Jahrhunderts mitten im Text der Zeitungen vorfinden. Um die Wende des 17. und 18. Jahrhunderts entstanden nach dem Muster französischer und englischer Blätter in Deutschland besondere Anzeigeblätter, sogenannte „Intelligenzblätter“, die sich vornehmlich der Veröffentlichung von Anzeigen aller Art widmeten.[3]) Das erste derartige deutsche Blatt war der seit 1673 erscheinende Hamburger „Relations-Courier“.[4]) Es enthielt so viel Anzeigen, daß diese, „die sogenannten Notifications oder Avertissements die Helffte des Advisen-Blats ausmachten“.[5]) Wahrscheinlich hat das rasche Aufblühen gerade dieses Intelligenzblatts die preußische Regierung veranlaßt, das einträgliche Inseratengeschäft fiskalisch auszubeuten. Es geschah dies in der Weise, daß die Bekanntgabe von Anzeigen über Käufe, Verkäufe,

[1]) Scholten S. 20 ff.

[2]) Brunhuber I S. 103.

[3]) von Beust III S. 603 ff.; Löbl S. 88 ff.; Munzinger S. 31 ff.; Quetsch II S. 221; von Witzleben S. 53; Stieda S. 90 f.; d'Ester S. 164, 172, 179.

[4]) Diez S. 10; Prutz S. 243; Salomon I S. 69; Stieda S. 90.

[5]) Salomon I S. 70.

Auktionen, Subhastationen usw.[1]) durch Friedrich Wilhelm I. seit 1727 zum Vorrecht des Staats erklärt wurde.[2]) Die Veröffentlichung solcher Anzeigen mußte in staatlichen Intelligenzblättern erfolgen. Den Zeitungsverlegern wurde unter Androhung strenger Strafen verboten, derartige Inserate in ihre Blätter aufzunehmen; jedoch setzten die Verleger es bald durch, daß sie alle Anzeigen veröffentlichen durften, wenn sie vorher in den Intelligenzblättern gestanden hatten.

Die Einkünfte aus dem staatlichen Intelligenzblattwesen flossen dem Militär-Waisenhaus in Potsdam zu.[3]) Mit der Verwaltung des Intelligenzblattwesens war die Post beauftragt.[4]) Sie hat den ihr völlig fremden Geschäften nicht genügend Aufmerksamkeit gewidmet, insbesondere hat sie es nicht verstanden, den wirtschaftlichen Bedürfnissen durch Neugründungen von Intelligenzblättern oder durch Förderung der Verbreitung der Blätter gerecht zu werden.[5]) So kam es, daß der Zwang, sich bei der Bekanntgabe von Anzeigen zunächst der Intelligenzblätter zu bedienen, immer mehr nicht beachtet und umgangen wurde und daß der Staat sich schließlich veranlaßt sah, die Intelligenzblätter aufzuheben und das Veröffentlichen von Anzeigen zu Neujahr 1850 frei zu geben.[6]) Damit war den Interessen des Publikums wesentlich gedient. Das Anzeigewesen konnte sich nun erst in wünschenswerter Weise entwickeln. Namentlich während der letzten Jahrzehnte hat dann der Anzeigenteil der Zeitungen immer mehr Bedeutung erlangt.

[1]) „Ueber die vornehmsten Artickel dererselben“ vgl. v. Beust III S. 605.

[2]) von Beust III S. 605: „Es hätten Königl. Majest. von Preußen, zu Behuf ihrer Lande und Unterthanen . . . . . gewisse so genannte Intelligentz-Zettel, oder Wochen-Zettel, auszugeben anbefohlen“. Vgl. auch: Salomon I S. 131 f. und III S. 88; Bücher, Ztg. S. 522; Munzinger S. 44 f.; Archiv 1886 S. 742.

[3]) von Beust III S. 606: „Die Revenue davon fiel dem zu Potsdam vor arme Soldaten-Kinder errichteten grossen Waisen-Hauß anheim“. Vgl. auch: Salomon I S. 132; Schmölder S. 7; Archiv 1901 S. 304.

[4]) Archiv 1886 S. 739.

[5]) Schmölder S. 9 f.; Munzinger S. 44.

[6]) Ges. v. 21. Dezbr. 1849 (G. S. 1849 S. 441). Wegen der Unzulänglichkeit des staatlichen Inseratenwesens vgl. Löbl S. 163.

Für die Zeitungsbezieher hatte dieser Umstand den großen Vorteil, daß die Preise der Zeitungen von den Zeitungsunternehmern wesentlich ermäßigt werden konnten. Die großen Kosten für Nachrichtendienst, Mitarbeiter, Redaktion, Verwaltung, Satz, Papier und Druck vermag eine moderne Zeitung unmöglich aus dem Abonnements- und Einzelverkaufs-Ertrage zu bestreiten.[1] Sie müßte sonst ihren Bezugspreis so hoch bemessen, daß ihre Absatzmöglichkeit geschmälert und vielleicht ihre ganze Existenz gefährdet würde. Das finanzielle Rückgrat einer Zeitung bilden jetzt vielmehr die Inserateneinnahmen. Da die Preise der Inserate bei weitem die Kosten der Herstellung überwiegen, kann dafür der Preis der Zeitungen bis unter die Herstellungskosten des redaktionellen Teils ermäßigt werden.[2]

Die Tagesblätter, die jetzt in Folge des allgemeinen Interesses der Bevölkerung an öffentlichen Dingen eine weite Verbreitung und einen ausgedehnten Leserkreis haben, eignen sich in besonderem Maße für ein zweckmäßiges, wirkungsvolles und werbekräftiges, dabei verhältnismäßig billiges und bequemes Veröffentlichen von Anzeigen aller Art.[3] Volkswirtschaftlich von Bedeutung sind namentlich die geschäftlichen Anzeigen. Sie gehören „zu den Reizmitteln, durch welche die moderne Verkehrswirtschaft jenes Wunderwerk der Bedarfssammlung vollbringt, deren sie bedarf, um durch Massenproduktion die Herstellungskosten zu erniedrigen und damit die Güterpreise zu verbilligen. Sie hat besonders da ihre Stelle, wo andere

[1]) Die Bezugsgelder deckten im Jahre 1900 bei den „Münchener Neuesten Nachrichten“ nur 35.7% der Herstellungskosten (Löbl S. 159 f.); bei der „Kölnischen Volkszeitung“ betrugen sie im Jahre 1906 54% (Scholten S. 111). Als Durchschnitt sind 40—45% anzunehmen (Stoklossa S. 563). „Sehr annoncenreiche Blätter haben berechnet, daß sie nur 37—40% ihrer gesamten Herstellungskosten durch das Abonnement decken“ (Bücher, Ztg. S. 529).

[2]) Vgl. Bücher, Ztg. S. 529. — Ueber das „Kostengesetz der Zeitung“ vgl. ebenda und Löbl. S. 164 ff., Diez S. 102.

[3]) Ueber die Verbindung des Annoncenwesens mit der politischen Tagespresse vgl.: Bücher, Vw. S. 248, Bücher, Ztg. S. 528 f., Löbl S. 160 ff., Meißner S. 30 ff., Schacht S. 507 f., Stoklossa S. 563 und Treitschke (Politik. Vorlesungen gehalten an der Universität zu Berlin. Herausgegeben von Max Cornicelius) I. Bd. Leipzig 1897 S. 176 f.

Mittel der geschäftlichen Propaganda versagen“.[1]) Angebot und Nachfrage von Gütern werden durch die Inserate ausgeglichen;[2]) Bedürfnisse werden erweckt, für die es sonst an Anregung fehlen würde; verborgene Produktionskräfte werden in bestimmte Bahnen gelenkt, die einen Erfolg verheißen. Die Inserate tragen ferner zum Bekanntwerden und Erschließen neuer Absatzgelegenheiten und Märkte bei. Manche Zweige der Produktion und des Handels könnten nicht gedeihen und bestehen, wenn nicht die Aufmerksamkeit des Publikums durch Inserate, oft in reklamehafter Form, auf das Gebotene hingelenkt würde. Die Reklame[3]) ist die empfehlende Anzeige, bei der besondere Mittel angewendet werden, um die öffentliche Aufmerksamkeit auf etwas zu lenken. Sie besitzt einen solchen Einfluß auf Handel und Verkehr, daß sie ein großer Teil der Geschäftswelt nicht entbehren kann. Namentlich wird sie da, wo starke Konkurrenz obwaltet, wie bei dem Vertrieb von Massenartikeln, in der Absicht angewendet, Kauflust zu erwecken und Käufer heranzuziehen.

Neben dem Ausgleich von Angebot und Nachfrage an Gütern lassen die Inserate auch Angebot und Nachfrage von Arbeitskräften einander finden.[4]) Insbesondere für die Vermittelung von gelernten Arbeitskräften ist das Inserat eine beliebte Form. Die geregelte Arbeitsvermittelung,[5]) die teils in gewerbsmäßiger Weise, teils durch berufsgenossenschaftliche Organisationen oder durch gemeinnützige Veranstaltungen erfolgt, ebenso die ungeregelte Arbeitsvermittelung, soweit sie durch bloßes Umschauen, Suchen und Empfehlen vor sich geht, beide haben vielseitige Mängel. Je nach ihrer Art sind sie zu kostspielig, lästig, mechanisch wirkend oder zu eng begrenzt

[1]) Bücher, Ztg. S. 528.

[2]) Munzinger S. 87: „Der moderne Mensch nimmt die Zeitung zur Hand und orientiert sich im Inseratenteil nach dem Produzenten oder Händler, der das von ihm entbehrte Gut herstellt bz. feilhält“.

[3]) Hand-Lexikon der deutschen Presse und der graphischen Gewerbe, Leipzig 1905. — Schmölder S. 17; Meißner S. 27.

[4]) Brunhuber I S. 108.

[5]) Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl. Jena 1909 Artikel „Arbeitsnachweis und Arbeitsbörse“ v. Georg Adler, S. 1130 ff

und im Erfolg vom bloßen Zufall abhängig. Aus diesen Gründen wird die ungeregelte Arbeitsvermittelung unter Benutzung der Oeffentlichkeit in Form des „Annoncierens“ gern gewählt. Sie ist für den Inserierenden bequem und im einzelnen nicht zu teuer, da meist ein billiger Tarif für „kleine Anzeigen“ oder für den „Arbeitsmarkt“ besteht; vor allem ist sie von großer Reichweite und schneller Wirkung. Die Inserate führen ein gut Teil Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammen. Sie tragen dazu bei, die Arbeitskräfte gleichmäßig zu verteilen, was in Anbetracht der Freizügigkeit und der Spezialisierung der Berufstätigkeit nur erwünscht sein kann. Die Nachteile des Annoncierens, die u. a. in lästigem Ueberangebot, in unnützen Schreibarbeiten und Gängen, in nutzlosen Geldausgaben, in der Aufwendung immerhin verhältnismäßig großer Summen[1]) für diese Art der Arbeitsvermittelung bestehen, dürfen allerdings auch nicht außer Betracht gelassen werden. Trotz alledem ist die Zeitungsanzeige heute in vielen Fällen von maßgebender Bedeutung für die Versorgung des Arbeitsmarktes, namentlich für höhere Berufsarten.[2])

Schließlich erfüllen die Inserate noch die volkswirtschaftlich bedeutungsvolle Aufgabe, daß sie auf die Gestaltung der Konkurrenz und der Preise mit einwirken. Angebot und Nachfrage gehen in der Volkswirtschaft in der Regel je von mehreren Personen aus, die in freiem Wettbewerb zu einander stehen und sich bemühen, die Konkurrenten aus dem Felde zu schlagen. Hierbei wirken die Inserate kräftig mit. Sie veranlassen die Konkurrenten zu einem öffentlichen Wettbewerb untereinander. Die Anzeige des einen bewegt den andern zu einer ähnlichen Anzeige, jeder sucht für sich möglichst den größten Vorteil zu erreichen. Auf diese Weise erlangen die Konsumenten die Gelegenheit zu einem Vergleichen der Preise und zu einem Verhalten, das schließlich für die Nivellierung

[1]) Meyer, Die Arbeitsvermittlung in der Stadt Halle a. S. (Beiträge zur Statistik der Stadt Halle a. S. 1907, Heft 1 S. 11) berechnet, daß 1906 jährlich etwa 90 000 M. an die vier großen Zeitungen in Halle für Stellengesuche usw. gezahlt wurden.

[2]) Brunhuber I S. 109.

der Preise und für die ganze Preisgestaltung, namentlich zu gunsten einer Verbilligung, von Einfluß ist.

Neben der üblichen Art der Veröffentlichung von Anzeigen in den Zeitungen selbst, kommen häufig Anzeigen in Form außergewöhnlicher Zeitungsbeilagen[1]) vor. Solche Beilagen stellen Preßerzeugnisse dar, die eigentlich unter Kreuzband befördert werden müßten. Nur der Billigkeit und Bequemlichkeit wegen werden sie den Zeitungen beigelegt. Den Inseraten in den Zeitungen gegenüber haben die Anzeigen in Form außergewöhnlicher Beilagen den Vorzug, daß sie als lose Einzeldrucke und durch das häufig farbige Papier sofort auffallen. Außergewöhnliche Zeitungsbeilagen brauchen auch nicht der Gesamtauflage einer Zeitung beigefügt zu werden. Sie können z. B. aus Sparsamkeitsrücksichten ungefähr auf diejenigen Zeitungsnummern beschränkt bleiben, die nach einem bestimmten Absatzgebiet versandt werden, das einen besonderen Insertionserfolg verspricht. Einen Nachteil

[1]) Im Jahre 1871 gestattete die Post bei den im Postdebitswege vertriebenen Zeitungen die Beifügung „extraordinairer“ Beilagen (Postreglement v. 30. Novbr. 1871 § 15b; Postamtsblatt 1871 Nr. 69). Es waren dies Beilagen, die sich nach Format, Druck, Papier oder sonstigen Merkmalen nicht als integrierender Bestandteil der Zeitung kennzeichneten, mit der sie versandt werden sollten. Für jedes Beilage-Exemplar wurde zunächst eine Gebühr von 1/12 Sgr., mindestens im ganzen 1/3 Sgr. erhoben. Die Bestimmungen über die Versendung außergewöhnlicher Zeitungsbeilagen haben mehrfach Aenderungen erfahren. Beim Inkrafttreten des gemischten Zeitungsgebührentarifs betrug die Gebühr für jede Beilage 1/4 Pf. Diese niedrige Vergütung deckte nicht die Kosten, die der Post aus der ganzen Einrichtung entstanden. Wenn auch Beförderungskosten kaum zu berücksichtigen sind, weil der Transport mit nebenbei geschieht, so entstehen doch Expeditionskosten durch besondere Feststellungen, Buchungen, Kontrollen und Abrechnungen (Stenogr. Ber. 1905/06 Bd. IV S. 3269, Unterstaatssekr. Sydow).

Als im Jahre 1906 die Steuerreformvorlagen im Reichstag beraten wurden, gelangte eine von der Steuerkommission vorgeschlagene Resolution (Gröber) zur Annahme, die u. a. eine anderweite Festsetzung der Gebühren für außergewöhnliche Zeitungsbeilagen vorsah (G. Schanz, „Die Reichsfinanzreform von 1906“ im Finanz-Archiv Bd. XXIII 1906 S. 627 ff., insbes. S. 701 ff. — Stenogr. Ber. 1905/06 Bd. IV S. 3248—3283). Vom 1. Juli 1906 ab wurde durch den Reichskanzler eine Erhöhung der Gebühr von 1/4 auf 1/2 Pf. für je 25 g des einzelnen Beilage-Exemplars angeordnet (Amtsblatt des Reichs-Postamts 1906 S. 165, 167; Zentralbl. f. d. D. R. 1906 S. 901).

haben die außergewöhnlichen Zeitungsbeilagen insofern, als sie vom ersten Leser einer Zeitung oft herausgenommen werden, weiteren Lesern also gar nicht mehr zu Gesicht kommen und zum großen Teil ein „frühes Ende im Papierkorb“[1]) finden. Im ganzen spielen die Anzeigen in Gestalt außergewöhnlicher Zeitungsbeilagen keine wichtigere volkswirtschaftliche Rolle als die auf gewöhnlichem Wege erfolgenden Anzeigen.

β) **Mittlere und kleine Presse.** Die reichliche Hälfte der Zeitungen besteht aus mittleren und kleinen Blättern, die meist 1—3 mal, zum Teil auch häufiger wöchentlich erscheinen.[2]) Ihre Auflagen sind gering, da ihre Verbreitung sich vorzugsweise auf ihr Erscheinungsgebiet, auf die mittleren und kleinen Orte beschränkt, in denen es für Tagesblätter an einer gesicherten Existenz mangelt. Für Redaktion usw. können von den mittleren und kleinen Zeitungen keine großen Aufwendungen gemacht werden. Eigenes bringen sie, wenn die

Anfangs ist von der Möglichkeit, den Postdebits-Zeitungen außergewöhnliche Zeitungsbeilagen beizufügen, verhältnismäßig wenig Gebrauch gemacht worden (Vgl. Archiv 1878 S. 266 f.). Bis zum Jahre 1905 geschah es dann durchschnittlich in steigendem Maße, sowohl absolut als auch im Verhältnis zur Zahl der Zeitungsnummern. Infolge der Verdoppelung der Beilagegebühr Mitte 1906 trat zunächst ein Rückgang ein, seitdem macht sich aber wieder ein Steigen bemerkbar, wie sich aus der folgenden Zusammenstellung ergibt:

Die deutsche Post beförderte (Poststatistik 1890 S. 56 usw.):

im Jahr	Zeitungsnummern (Tausend)	Außergew. Beilagen (Tausend)	Auf 100 Nummern entfielen Beilagen
1890	818 392	47 576	5,8
1895	1 109 202	90 236	8,1
1900	1 431 706	171 164	12,–
1905	1 715 766	296 205	17,3
1906	1 807 108	278 604	15,4
1907	1 893 651	209 276	11,1
1910	2 185 828	250 045	11,4

Der finanzielle Erfolg, den die Erhöhung der Beilagegebühr haben sollte, eine Mehreinnahme von jährlich $1/2$ Mill. M. (Finanz-Archiv Bd. XXIII 1906 S. 703), ist eingetreten. Bei Anwendung der Mindestsätze von $1/4$ oder $1/2$ Pf. für jede Beilage ergeben sich für 1905 740 513 M., für 1910 1 250 225 M., d. s. 509 712 M. mehr.

1) Stenogr. Ber. 1905/06 Bd. IV S. 3269 (Unterstaatssekr. Sydow).

2) Vgl. die Statistiken bei Bücher, Ztg. S. 543, Diez S. 61 und Koschade S. 161.

Lokalnachrichten unberücksichtigt bleiben, nur in geringem Maße. Meist geben sie lediglich das wieder, was sie im Abonnementswege durch Vermittelung der Korrespondenzbüros erhalten oder was sie den anderen Zeitungen entnehmen.

Die volkswirtschaftliche Bedeutung der mittleren und kleinen Presse beruht darauf, daß sie in ihrer Art für einen engeren, geographisch abgegrenzten Bezirk, in kleinerem Maßstabe dasselbe auszurichten versucht, was die Tagesblätter in größerem Umfange für einen weit ausgedehnten Kreis bezwecken.

γ) **Generalanzeiger.** Unter den Zeitungen müssen hier noch die Generalanzeiger hervorgehoben werden, weil sie bei der letzten Reform des Zeitungsgebührentarifs, auf die später ausführlicher eingegangen werden soll, eine wesentliche Rolle gespielt haben. Die Generalanzeiger sind namentlich in den letzten zwei Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts in den großen Städten entstanden. Ihre Gründung ist meist in spekulativer Absicht erfolgt; sie stellen großkapitalistische Unternehmungen zur Erzielung einer möglichst vorteilhaften Kapitalanlage dar. Den Hauptbestandteil bilden die Anzeigen Auf sie konzentriert sich vornehmlich das Interesse des Verlegers. Der Aufschwung von Handel und Industrie und die zunehmende Schärfe des Konkurrenzkampfes haben das Inseratenwesen so gefördert, daß es für Zeitungen nach Art der Generalanzeiger leicht ist, die Presse rein kapitalistisch auszubeuten. Aus Vorsicht vermeiden die Generalanzeiger im Geschäftsinteresse alles, was den Bezieher und insbesondere den Inserenten verstimmen könnte.[1]) Daher rührt auch die

1) Die Generalanzeiger beschränken sich im redaktionellen Teil überwiegend auf bloße Berichterstattung. Das ideale Ziel einer Zeitung, auf die Leser erzieherisch einzuwirken, liegt ihnen fern. Sie bringen eine Fülle unpolitischer Artikel und vermischter Nachrichten, die für die große Masse berechnet und deren Geschmack angepaßt sind und die Sucht nach neuen und interessanten Tatsachen befriedigen sollen. — „Um sich einen großen Leserkreis im Interesse des Annonceteils, auf den es dem Verleger in der Hauptsache nur ankommt, zu gewinnen, darf man es mit niemand verderben; so werden die betr. Zeitungen politisch möglichst farblos und blaß gehalten, zu diesem sogenannten politischen Teil sucht man irgend welchen Klatsch, sei es lokaler oder

„Parteilosigkeit“ oder „Unabhängigkeit“, deren sich die Generalanzeiger befleißigen. Infolge ihrer Billigkeit haben die Generalanzeiger viel zum Rückgang älterer Zeitungen beigetragen und neuen Organen der verschiedenen politischen Parteien starke Konkurrenz gemacht.

b) Zeitschriften.

α) Redaktioneller Teil.

1) Wissenschaftliche Zeitschriften. Die wissenschaftlichen Zeitschriften sind aus den gelehrten Zeitungen hervorgegangen, die in Deutschland gegen Ende des 17. Jahrhunderts entstanden.[1] Zweck der gelehrten Zeitungen war es, einem kleineren Zirkel in abgeschlossener Weise und abgerundeter Form zu dienen. Zunächst waren sie universal, sie boten jedem etwas. Auf die geistige Einheit der Wissenschaft folgte eine fortschreitende Spezialisierung. Eine gelehrte Universal-Zeitschrift konnte nun nicht mehr allen Ansprüchen genügen. Mehr und mehr wurde daher jedes Fachgebiet der Wissenschaft und Kunst besonders behandelt. Heute gibt es für jeden Gelehrtenstand usw. mindestens eine Zeitschrift,[2] in der die Ergebnisse der Forschungen, die Fortschritte der Entdeckungen mitgeteilt, Gedanken ausgetauscht, Anregungen gegeben und auf diese Weise die Verbindungen zwischen den örtlich getrennten Gelehrten usw. hergestellt werden.

allgemeiner Natur, zusammen, man druckt dann noch irgend einen Hintertreppenroman dazu und nennt das zusammen mit einem Packen Annoncenbeilagen eine Zeitung“ (Stenogr. Ber. 1898/00 Bd. II S. 1730 f. — Abg. Fischbeck. — Aehnlich Abg. Singer a. a. O. S. 1711 f. und Abg. Oertel a. a. O. S. 1738).

[1]) Die erste Zeitschrift Deutschlands waren die „Acta Eruditorum“, die Mencke im Jahre 1682 in Leipzig in lateinischer Sprache herausgab (Salomon I S. 89, Witkowski S. 185). Als erste Monatsschrift in deutscher Sprache ließ Thomasius in Leipzig vom Jahre 1688 ab die Schrift „Schertz- und Ernsthaffter, Vernünftiger und Einfältiger Gedanken usw.“ erscheinen (Salomon I S. 92, Witkowski S. 203).

[2]) Dafür verliert „die Publikationsform des Buches . . . von Jahr zu Jahr an Boden“ (Bücher, Vw. S. 248). — „Wer heute der großen Masse etwas zu sagen hat, der muß sich des Sprachrohrs Zeitung bedienen“ (Stoklossa S. 565). — Ueber das Verhältnis der Zeitung zur Zeitschrift und zum Buche vgl. Bücher, Ztg. S. 551. Vgl. auch Diez S. 138.

Aufgabe der wissenschaftlichen Zeitschriften ist, soweit in Hinsicht auf ihr Fachgebiet überhaupt ihre Bedeutung für die Volkswirtschaft in Frage kommt, hauptsächlich die mittelbare Förderung der Volkswirtschaft, wie sie namentlich durch Veröffentlichung von Erörterungen nationalökonomischer, volkswirtschaftspolitischer, finanzwissenschaftlicher, sozialpolitischer und dergl. Fragen erfolgt.

2) Fachtechnische Blätter. Die Entwickelung der fachtechnischen Blätter steht im Zusammenhang mit dem durch die Gewerbefreiheit, durch die Fortschritte der Technik und des Verkehrs hervorgebrachten Aufschwung des Wirtschaftslebens. Es war dem einzelnen nicht mehr möglich, alles selbst zu überblicken. Er bedurfte eines Hilfsmittels, das ihn rasch und bequem mit allen wissenswerten Nachrichten in seinem Fach versah. Je größer dies Bedürfnis wurde, um so mehr griff in der fachtechnischen Presse die Arbeitsteilung um sich. Heute beruht die besondere Bedeutung der fachtechnischen Blätter in der Beschränkung auf ein einzelnes, eng begrenztes Arbeitsgebiet. Die weitgehende Spezialisierung[1]) fördert eine intensive Behandlung der Aufgaben, die ein jedes derartiges Blatt zum Nutzen der Volkswirtschaft erfüllen will.. Meist geschieht dies durch den Gesamtinhalt der einzelnen Zeitschriften selbst, teilweise auch noch in Leitartikeln. Manche fachtechnischen Blätter sind ausschließlich kapitalistische Unternehmungen, z. B. gewisse Finanzblätter und die lediglich aus Anzeigen bestehenden, meist unentgeltlich vertriebenen Offertenblätter. Diese Blätter stehen nicht über ihrer Branche, sondern mitten in ihr. Sie erscheinen nur aus geschäftlichen Gründen zur Förderung des Sonderinteresses bestimmter Banken und Unternehmer.[2])

[1]) Vgl. Kootz S. 526 ff., dessen Statistik z. B. in Gruppe 10 B „Einzelne Gewerbe“ allein 635 deutsche Zeitschriften erwähnt, die auf 26 verschiedene Branchen usw. entfallen.

[2]) Scholten S. 99 ff., Meißner S. 32. — Nach dem schweizerischen Postgesetz vom 5. April 1910 Art. 31 sind die vorwiegend Geschäfts- und Reklamezwecken dienenden Veröffentlichungen von der ermäßigten Taxe für abonnierte Zeitungen — $^3/_4$ cts für je 75 g — ausgeschlossen. Die Versendung ist nur als Drucksache usw. gestattet.

3) Unterhaltungsblätter. Die Unterhaltungsblätter sind aus den im Anfang des 18. Jahrhunderts aufgekommenen moralischen Wochenschriften, die zum ersten Mal Zeitschriften von ausgesprochener Tendenz darstellten, hervorgegangen.[1] Ihr Inhalt besteht neben dem der Unterhaltung gewidmeten Hauptteil vorwiegend aus literarischen und kunstbeflissenen sowie populärwissenschaftlichen, erbaulichen, belletristischen und ähnlichen Artikeln. Außerdem haben die Illustrationen eine gewisse Bedeutung für die Entwickelung des Kunstsinns. In vereinzelten Abhandlungen über nationalökonomische usw. Themata klären die Unterhaltungsblätter ihre Leser wohl über interessante Fragen aus dem Gebiete der politischen Oekonomie auf; die Verfolgung materieller Bedürfnisbefriedigung, wie sie bei den sonstigen Zeitschriften immerhin in gewissem Umfange mittelbar oder unmittelbar stattfinden kann, liegt ihnen jedoch fern. Sie bieten daher keinen Anlaß zu besonderen Bemerkungen über die volkswirtschaftliche Bedeutung ihres redaktionellen Teils.

Der Absatz der Unterhaltungsblätter wird jetzt dadurch eingeschränkt, daß andere Blätter ihren Beziehern immer mehr Unterhaltungsbeilagen, die häufig fabrikmäßig hergestellt werden unentgeltlich oder gegen geringe Erhöhung des Bezugspreises, liefern. Trotzdem ist der Wirkungskreis der Unterhaltungsblätter größer als der der wissenschaftlichen und der fachtechnischen Zeitschriften, da Lesezirkel und öffentliche Lokale in weitem Maße dazu beitragen, die Unterhaltungsblätter in den verschiedenen Bevölkerungsschichten bekannt werden zu lassen.

β) **Anzeigenteil.** Da das Verbreitungsgebiet der wissenschaftlichen Zeitschriften und der fachtechnischen Blätter begrenzt ist, ist auch ihr Anzeigenteil für einen engeren, ganz bestimmten Leserkreis berechnet. Anzeigen in diesen Fachblättern können deshalb eher Wirksamkeit haben als Inserate in den eigentlichen Zeitungen, die zwar einem ausgedehnteren, aber nicht so interessierten Leserkreis zu Gesicht kommen. Die Wirkung von Annoncen in Fachblättern kann schon deshalb größer sein,

[1]) Salomon I S. 100; Stieda S. 135 ff.

weil Fachblätter in ganz anderer Stimmung und in gründlicherer Weise gelesen werden als wie etwa die Tagesblätter. Im Interesse seiner Rentabilität muß natürlich jedes Fachblatt auch Anzeigen allgemeinen Inhalts veröffentlichen, zum großen Teil betreffen die Inserate in Fachblättern aber das Gebiet, das die Blätter speziell vertreten. Es sind vornehmlich Angaben über einschlägige Bezugsquellen und Nachfragen nach solchen, Offerten von Fabrikanten und Lieferanten bestimmter Fabrikate und Rohstoffe. Auch Anzeigen aus dem Arbeitsmarktgebiet kommen verhältnismäßig zahlreich vor, obwohl hierfür vielfach besondere Offertenblätter und Arbeitsnachweise der einzelnen Gewerbe bestehen. Relativ stark vertreten ist die Reklame.

Die Unterhaltungsblätter eignen sich infolge ihres großen Wirkungskreises vorzüglich zur Veröffentlichung von Inseraten aller Art. Auch sie bringen viel Reklamen. Ein wesentlicher Teil der Annoncen in den Unterhaltungsblättern ist jedoch nicht für die große Masse berechnet, sondern für einen Leserkreis mit höherer Lebenshaltung und freiem Einkommen. Aeußerst zahlreich sind in manchen Unterhaltungsblättern die verschiedenartigen Stellen-Gesuche und Angebote, die gebildete Personen betreffen.

§ 5. Die Verbreitung der Zeitungen und Zeitschriften durch die Post.

Die hohe volkswirtschaftliche Bedeutung des Zeitungswesens äußert sich in der allgemeinen Verbreitung der Blätter. Während es in England und Frankreich bestimmte hauptstädtische Blätter gibt, die eine überwiegende Stellung einnehmen, ist das Zeitungswesen in Deutschland stark zersplittert. Deutschland weist eine größere Zahl von Zeitungszentren auf, in denen durch die Post überallhin vertriebene Zeitungen mit weitreichendem Einfluß, aber auch viele Blätter erscheinen, von denen nur ein Teil im Wege des Postabonnements bezogen werden kann.[1]) Außerdem sind hunderte

[1]) Manche Verleger ziehen es vor, ihre Blätter den Beziehern unmittelbar zuzusenden. Viele Blätter eignen sich nicht zum Postdebit,

von kleinen Verlagsorten vorhanden, in denen Blätter mit geringen Auflagen herausgegeben werden.[1])

Die tatsächliche Verbreitung der Zeitungen und Zeitschriften läßt sich nicht zufriedenstellend ermitteln, da es an einer amtlichen Zeitungsstatistik mangelt und die privaten Quellen über Zahl und Auflagenhöhe der Blätter unzulänglich sind. Der Inhalt der von den verschiedenen Annoncen-Expeditionen herausgegebenen Kataloge weicht z. B. in vielem stark von einander ab, auf Vollständigkeit und Genauigkeit kann er im Hinblick auf die Art des Zustandekommens und die Zweckbestimmung der Kataloge keinen Anspruch machen. Ueber die Verbreitung der im Postdebitswege vertriebenen Blätter könnte wohl die Post genaueres statistisches Material liefern. Veröffentlichungen dieser Art erfolgen jedoch nicht. Die Poststatistik gibt nur Aufklärung über den Gesamt-Postzeitungsverkehr und über den Verkehr mit den einzelnen Ländern. Weitergehende Zeitungs-Statistiken gehören an und für sich nicht zu den Aufgaben der Post. Sie dürften außerdem nicht mit Rücksicht auf die Bestimmungen über die Wahrung des Briefgeheimnisses bekannt gegeben werden, da diese Vorschriften sich der Oeffentlichkeit gegenüber auch auf den Zeitungsverkehr erstrecken.[2]) Vor allem hätte selbst eine ausführlichere Post-Zeitungsstatistik nur in gewisser Beziehung

z. B. kleine Lokalblätter und Gratis-Offertenblätter. — Mitte 1912 erschienen z. B. in Aachen 30 (27) Blätter — die in Klammern stehende Zahl bedeutet hier und im folgenden die Zahl der zum Postvertrieb angemeldeten Zeitungen und Zeitschriften — in Bremen 44 (34), in Breslau 153 (114), in Cöln 127 (97), in Chemnitz 31 (21), in Dortmund 33 (27), in Dresden 170 (123), in Halle 97 (62), in Hamburg 212 (183), in Hannover 105 (84), in Karlsruhe 77 (62), in Kiel 21 (15), in Königsberg (Pr.) 56 (44), in Leipzig 602 (440), in Metz 18 (16), in München 389 (297), in Nürnberg 103 (60), in Straßburg 68 (40), in Stuttgart 210 (166), in Würzburg 41 (29) Blätter.

[1]) Im Jahre 1908 gab es 2159 deutsche Verlagsorte, darunter 19 mit mehr als je 10 Zeitungen und 1307 mit je einer Zeitung (Diez S. 34 f.).

[2]) Dambach S. 67 f. — Der Hinweis bei Aschenborn (a. a. O. S. 65), daß die Mitteilung der Gesamtzahl der durch die Post vertriebenen Exemplare der einzelnen Zeitungen nicht unter das Verbot des § 5 des Postgesetzes vom 28. Oktober 1871 falle, bezieht sich nur auf den Verkehr mit den Verlegern jener Zeitungen.

Wert, weil sie allein die Postauflage, also lediglich einen Teil der Gesamtauflage jeder Zeitung und Zeitschrift berücksichtigen würde. Für weitere Zwecke wären Schätzungen notwendig, die zu recht ungenauen Ergebnissen führen müßten.

Schätzungen solcher Art finden sich vereinzelt in der Literatur. Neukamp[1]) nimmt z. B. an, daß „der größte Teil aller in Deutschland gelesenen Zeitungen durch die Post bestellt wird". Dies ist nicht richtig.[2]) Für die genaue Ermittelung einer Durchschnittszahl über das Verhältnis von Gesamtauflage und Postauflage der Zeitungen und Zeitschriften fehlt allerdings jeder Anhaltspunkt, da die Gesamtauflagen nur von einem Teil aller Blätter, noch dazu meist in abgerundeten

[1]) Neukamp II S. 1375. — Neukamp vergleicht die Berechnungen von Schacht über die Auflagenhöhe der deutschen Zeitungen im Jahre 1897 (Schacht S. 507, 514) mit den Angaben der Poststatistik für 1896 (S. 58.) Dabei kommt er zu dem Ergebnis, daß nach Schachts Berechnung „von allen Zeitungen nur etwa ein Drittel durch die Post bestellt würde, was sicherlich den tatsächlichen Verhältnissen widerspricht". Die Poststatistik faßt alle Zeitungen und Zeitschriften — einschließlich der fremdsprachigen Blätter Deutschlands — zusammen, die die Post vertreibt; einen Unterschied zwischen „Zeitungen" und „Zeitschriften" macht sie nicht. Schachts statistische Untersuchung erstreckt sich dagegen nur auf 3337 eigentliche in Deutschland erscheinende deutsche Zeitungen (Schacht S. 508, 511). Die Ergebnisse der Berechnungen für ein so scharf begrenztes Gebiet können nicht ohne weiteres mit den allgemein gehaltenen Angaben der Poststatistik verglichen werden. Ließe es sich ermöglichen, diese Angaben um die Zahlen für Zeitschriften und fremdsprachige Blätter zu kürzen, so würde ein Vergleich der reduzierten und der Schacht'schen Zahlen den Beweis liefern, daß tatsächsich noch weniger als ein Drittel der deutschen Zeitungen durch die Post vertrieben wird. Derartige Ermittelungen sind aus den oben angeführten Gründen nicht ohne weiteres möglich. — Auch Diez vergleicht die Schacht'schen Zahlen mit den Angaben der Poststatistik (a. a. O. S. 100 f.)

[2]) Brunhuber I S. 11 f.: „Nur wenige Organe haben mehr Postabonnenten als örtliche Abnehmer, die die Zeitung durch Träger zugestellt erhalten". — Bücher, Ztg. S. 541: „Der größere Teil (der Auflage) entfällt auf die der Post sich entziehende direkte lokale Zustellung". — Brunhuber I S. 12: „viele Zeitungen mit einer Riesenauflage, die Stadtanzeiger und General-Anzeiger in Städten und auf dem Lande, zeigen etwa ein Verhältnis von 90% direkter Abnehmer zu 10% Postabonnenten". — Roth S. 51 nimmt an, daß etwa ein Drittel sämtlicher Zeitungsnummern durch die Post befördert wird, bezeichnet diesen Bruchteil aber als wahrscheinlich zu hoch gegriffen, da der Absatz im allgemeinen durch lokales Abonnement geschieht.

oder unbestimmt gehaltenen Ziffern[1]) bekannt und Angaben über die Postauflagen nur in Einzelfällen zu erlangen sind. Immerhin haben erfahrungsgemäß große politische Zeitungen und bedeutende Anzeigeblätter, die für Berechnungen der angedeuteten Art ausschlaggebend sind, durchweg verhältnismäßig viel mehr andere Bezieher als Postabonnenten. Dazu kommt, daß das Verhältnis von Gesamtauflage und Postauflage bei den einzelnen Blättern ganz verschieden ist, so daß die Berechnung einer mittleren Verhältniszahl kein richtiges Bild der tatsächlichen Verhältnisse ergeben würde. Es bestehen große Zeitungen, bei denen Gesamt- und Postauflage sich wie 4 : 1 verhalten, bei anderen Zeitungen ist dies Verhälnis gleich 6 : 1 oder von noch größerem Unterschied. Namentlich ist die Postauflage bei weit verbreiteten Zeitungen, wie erwähnt, verhältnismäßig nicht hoch, weil es diese Zeitungen vielfach ermöglichen können, durch eigene Einrichtungen, z. B. durch Begründung von Filialen oder durch Verwendung von Expreßboten[2]) ohne Inanspruchnahme des Postvertriebs zahlreiche Abonnenten außerhalb des Erscheinungsorts zu gewinnen.

In Deutschland stellt das Postabonnement immerhin eine äußerst beliebte Form des Bezuges sämtlicher Arten von Zeitungen und Zeitschriften dar.[3]) Das Zeitungswesen kann

[1]) Die Angaben in den Katalogen der Annoncenexpeditionen lauten vielfach: „von . . bis . .“, „ca“, „über“, „und mehr“, „im Sommer“, „im Winter“. Bestimmte Stichtage liegen den Zählungen auch nicht zugrunde.

[2]) Dies ist nach § 2 des Postgesetzes vom 28. Oktober 1871 zulässig. „Die großen Zeitungen bedienen sich nicht des Postzeitungsamts in der Umgebung, sondern sie schicken den sogenannten expressen Boten“ (Stenogr. Ber. Bd. 284 1912 S. 1054 — Abg. Oertel —).

[3]) Die Zahl der durch die preußische, die norddeutsche und die Reichs-Post vertriebenen Zeitungen und Zeitschriften betrug:

im Jahre	Stück	Zunahme in %	im Jahre	Stück	Zunahme in %
1823	474	–	1873	5579	1077
1833	1159	145	1883	8529	1699
1843	1310	176	1893	10358	2085
1853	1751	269	1903	12330	2501
1863	2763	483	1913	14480	3022

auf diese Weise überall mit Leichtigkeit in die Dienste des geschäftlichen, des politischen und geistigen Lebens gestellt werden und die verschiedenen Bedürfnisse der Zeitungsbezieher und Leser befriedigen. Diese Bedürfnisbefriedigung dient nicht mehr nur den Interessen engerer Kreise, sondern der großen Masse der Bevölkerung, sie ist für sie notwendig oder förderlich. Mit Rücksicht hierauf hat die Post in der Gegenwart die Verpflichtung, bei Festsetzung der Preise, zu denen der Postzeitungsvertrieb zu besorgen ist, die volkswirtschaftliche Bedeutung der Zeitungen gebührend zu berücksichtigen. Zum allein entscheidenden Maßstab für die Tarifbildung eignet sich jedoch anerkannterweise die volkswirtschaftliche Bedeutung eines Beförderungsgegenstandes oder einer Verkehrsleistung nicht,[1]) weil es sich in der Praxis nicht durchführen läßt, eine den tatsächlichen Verhältnissen, der vielseitigen Bedürfnisbefriedigung engerer oder weiterer Kreise der Bevölkerung, bis ins einzelne genau gerecht werdende Abstufung vorzunehmen. Gleichwohl muß eine öffentliche Verkehrsanstalt, wie die Post, unbeschadet ihres Strebens nach Reinertrag, einen derartig wesentlichen Gesichtspunkt als berechtigt anerkennen und dementsprechend die Bemessung des Entgelts für ihre Leistungen gestalten.

§ 6. Der Einfluß der verschiedenen Zeitungsgebührentarife auf die Höhe der Zeitungsgebühren und der Bezugspreise.

Die Grundlage für die Ermittelung der Zeitungsgebühren bilden die Zeitungs-Preislisten der Post, die seit 1823 jedes Jahr erscheinen.[2]) Ihre Einrichtung ist im Laufe der Zeit mehrfach geändert worden. Jetzt bestehen sie aus zwei Haupt-

Im Jahre 1880 wurden von der Post im Deutschen Reich 434 Mill., im Jahre 1910 2186 Mill. Zeitungsnummern vertrieben, d. s. 404% mehr.

[1]) van der Borght S. 137 f.

[2]) Die Instruktion zum Zeitungs-Regulativ von 1821 legte im § 14 dem neu gegründeten Zeitungs-Comtoir in Berlin die Verpflichtung auf, zu Anfang jedes Jahres eine „Uebersicht der für das laufende Jahr regulierten Preise der Zeitungen und Journale“ zu veröffentlichen (Archiv 1895 S. 305).

teilen. Der erste Teil enthält die Angaben über die in deutscher Sprache erscheinenden und zum Postvertrieb angemeldeten Blätter, der zweite Teil umfaßt die fremdsprachigen Zeitungen und Zeitschriften, die die Post vertreibt. Die Blätter in fremden Sprachen sind nach den einzelnen Sprachen — z. Zt. 36 — geordnet, im übrigen erfolgt die Zusammenstellung der Blätter in den Listen nur in alphabetischer Reihenfolge. Außer dem Titel jedes Blatts geben die Preislisten noch an: Erscheinungsort, Erscheinungsweise, Bezugszeit, Jahresgewicht und Bezugspreis.[1] In den älteren Jahrgängen der Zeitungslisten sind die „Provisionsgebühren" besonders aufgeführt, in den späteren Listen ergibt sich die Höhe der Gebühren aus dem Unterschied der Vermerke über Einkaufs- und Bezugspreis der Blätter. Die neueren Preislisten lassen die Zeitungsgebühren nicht ohne weiteres erkennen; die Gebühren müssen jetzt in jedem Fall erst auf Grund der Angaben über die Erscheinungsziffer und das Jahresgewicht der Blätter und unter Berücksichtigung der Besorgungsgebühr von jährlich 24 Pf. berechnet werden.

Volkswirtschaftlich ist die Zeitungsgebühr insofern von Bedeutung, als sie bei rein lehrmäßiger Betrachtung einen der Produktionsfaktoren bildet, die im allgemeinen für die Gestaltung der Post-Zeitungsbezugspreise maßgebend sind. Treten Aenderungen in der Höhe der Zeitungsgebühren ein, so müßten unter sonst gleichen Umständen entsprechende Aenderungen der Bezugspreise vor sich gehen. „Der Verkehrs-

[1] Die Angaben in den Zeitungslisten sind wiederholt zu statistischen Ermittelungen verwendet worden (Archiv: 1878 S. 257 ff., 1879 S. 466 ff., 1881 S. 289 ff., 1891 S. 242, 1896 S. 183, 1913 S. 171). Greifbare Ergebnisse für die Statistik des Zeitungswesens lassen sich aus diesen Arbeiten leider nicht gewinnen, da die Zeitungspreislisten nur die zum Postvertrieb angemeldeten Blätter aufführen und sie nicht nach Zeitungen und Zeitschriften trennen. Aus den Angaben über die Titel und die Erscheinungsweise der Blätter können in vielen Fällen ohne sonstige Feststellungen keine zuverlässigen Schlüsse über die Zugehörigkeit der Blätter zu den einzelnen Klassen der Zeitungen und Zeitschriften gewonnen werden (Schacht hat diese Methode mit angewendet, um Feststellungen über die Verbreitung der Zeitungen zu ermöglichen – a. a. O. S. 516).

aufwand .... ist tatsächlich ein wichtiger Teil der Gestehungskosten."[1]

Im folgenden soll ein Vergleich darüber angestellt werden, welchen Einfluß jeder der verschiedenen Zeitungsgebührentarife auf die Höhe der Zeitungsgebühr, die bei jedem Tarif von anderen Faktoren abhängig war, u. U. gehabt hat, und inwiefern Verschiebungen der Zeitungsgebühren Veränderungen der Bezugspreise veranlaßt haben können. Voraussetzung für diese Vergleiche ist immer, daß alle sonstigen Umstände dieselben geblieben sind.[2])

Es ist für diesen Zweck nicht erforderlich und würde hier auch zu weit führen, wenn alle die tausende von Zeitungen, die in den Zeitungspreislisten aufgeführt sind, bei dem Vergleiche Berücksichtigung fänden. Für die statistische Methode geht die Forderung erschöpfender Massenbeobachtung und die Forderung, daß sie alle Fälle in einer bestimmten Zeit usw. zu konstatieren habe, u. U. zu weit. Es kann vielmehr „schon ein Teil der vorhandenen Fälle, die zur Untersuchung gezogen werden, ein ausreichendes Ergebnis liefern".[3]) Bei dem anzustellenden Vergleich genügt es, wenn eine beschränkte Zahl von Blättern — für die neuere Zeit getrennt nach den Hauptgattungen der Zeitungen und Zeitschriften — als typisch gewählt und verglichen wird. Berücksichtigt werden dabei Blätter aus den verschiedensten Gegenden Deutschlands. Dieses Material reicht für bestimmte Schlußfolgerungen aus. Die auf der Detailstatistik, auf der detaillierten Untersuchung einer beschränkten Zahl von Fällen beruhenden Fehler erfahren bei dieser Methode in dem Maße genügend Ausgleichung, daß keine erheblichen Verschiebungen in den Ergebnissen zu befürchten sind.

[1] van der Borght S. 116 f.

[2] Dies ist nicht immer der Fall. In der Zeit von 1900 bis 1902 hat z. B. die Post die Zeitungsgebühr für die Leipziger „Illustrirte Zeitung" um 3 M. 72 Pf. ermäßigt, der Verleger aber den Bezugspreis um 2 M. erhöht.

[3] Conrad, Statistik S. 4.

a) Tarif nach der Bogenzahl und Tarif nach dem Einkaufspreis der Zeitungen.

Zur Veranschaulichung des Einflusses, den der Uebergang vom Bogenzahltarif zum Tarif nach dem Einkaufspreis der Zeitungen auf die Höhe der Zeitungsgebühren und der Zeitungsbezugspreise ausgeübt hat, sind Angaben über Zeitungen, die sich in den Zeitungspreislisten von 1848 und 1850 aufgeführt finden, gegenübergestellt worden. Die Angaben der Listen von 1848 und 1850 wurden deshalb für den Vergleich ausgewählt, weil in der Liste von 1848 zum letzten Mal die „Provisionsgebühren" usw. nach dem Bogenzahltarif erscheinen, während die Liste von 1850 zum ersten Mal nach Verlauf eines Uebergangsjahres, in dem etwa durch die Tarifreform bedingte Aenderungen der Bezugspreise durchgeführt werden konnten, die entsprechenden Angaben auf Grund des Tarifs nach dem Einkaufspreis der Zeitungen ersehen läßt. Der Vergleich, der sich auf 50 politische Zeitungen erstreckte, ergab folgendes:

Die Zeitungsgebühr hat sich bei:

2%	der Zeitungen	nicht geändert,	
2%	„	„	erhöht,
96%	„	„	ermäßigt.

Die Erhöhung der Gebühr hat nur wenige Prozent — 3% — betragen; dagegen belief sich die Ermäßigung für:

4%	der Zeitungen	auf	1—25%,
20%	„	„	26—50%,
58%	„	„	51—75%,
14%	„	„	mehr als 75%.

Der Bezugspreis hat sich bei:

4%	der Zeitungen	nicht geändert,	
4%	„	„	erhöht,
92%	„	„	ermäßigt.

Die Erhöhung des Bezugspreises hat bei 2% der Zeitungen nur wenig — 1% —, bei 2% zwei Drittel — 67% — betragen; dagegegen belief sich die Ermäßigung für:

48%	der Zeitungen	auf	1—25%,
38%	„	„	26—50%,
6%	„	„	51—75%.

b) Tarif nach dem Einkaufspreis für Zeitschriften, die weniger als viermal monatlich erscheinen.

Aus den Zeitungspreislisten von 1867 und 1870 sind 50 Zeitschriften, die weniger als viermal im Monat erschienen gegenübergestellt worden.

Im Jahre 1867 wurde noch — wie in der Regel bei allen Blättern — bei den erwähnten Zeitschriften ein Zuschlag von 25% zum Einkaufspreis als Zeitungsgebühr erhoben. Vom Jahre 1868 ab fand eine Ermäßigung des Zuschlags um die Hälfte statt. Die Gegenüberstellung der Angaben aus den beiden Preislisten sollte dartun, inwiefern die Herabsetzung der Zeitungsgebühr nach Verlauf einer längeren Uebergangszeit einen Einfluß auf die Höhe der Bezugspreise der Zeitschriften ausgeübt hat. Es ergab sich aus der Zusammenstellung, daß der Bezugspreis sich bei:

58%	der Zeitschriften	nicht geändert,	
8%	„	„	erhöht,
34%	„	„	ermäßigt

hat und daß die Herabsetzung der Preise nur bei 14% der Blätter genau oder fast ebensoviel wie die Ermäßigung der Zeitungsgebühr auf 12½% des Einkaufspreises betrug.

c) Tarif nach dem Einkaufspreis der Zeitungen und gemischter Tarif.

Zur Veranschaulichung des Einflusses, den die letzte Reform des Zeitungsgebührentarifs auf die Höhe der Zeitungsgebühr usw. gehabt hat, sind Angaben aus den Zeitungspreislisten von 1900 und 1902 zu einander in Beziehung gebracht worden.

Aus der Liste von 1900 lassen sich zum letzten Mal die Zeitungsgebühren ermitteln, die durch einfachen Zuschlag von 25% oder 12½% zum Einkaufspreis der Blätter erhoben wurden; die Liste von 1902 ermöglicht zum ersten Mal nach Verlauf eines Uebergangsjahres, in dem durch die Tarifreform veranlaßte Aenderungen in der Erscheinungsweise und im Jahresgewicht der Blätter zustande kommen konnten, eine Berechnung der Zeitungsgebühren nach dem gemischten Tarif. Wegen des gesteigerten Interesses, den ein Vergleich der in neuerer Zeit vorhandenen Blätter hat, und wegen der Spezialisierung und bedeutenden Zahl dieser Blätter, sind differenziertere und umfangreichere Ermittelungen vorgenommen worden. Die Blätter wurden dabei den früheren Ausführungen entsprechend in folgende Gruppen eingeteilt:

Tagesblätter, mittlere und kleine Presse, Generalanzeiger, wissenschaftliche Zeitschriften, fachtechnische Blätter und Unterhaltungsblätter. Für jede Gruppe sind Angaben über 100 beliebig ausgewählte Zeitungen usw. — bei den Generalanzeigern über 76 Stück —, die sich in der Preisliste von 1900 verzeichnet finden, mit den Angaben in der Liste von 1902 in Beziehung gebracht worden. Das Ergebnis dieser Gegenüberstellung ist in der folgenden Tabelle zusammengefaßt.

Die Angaben in der Zeitungspreisliste von 1902 weisen gegenüber den Angaben in der Liste von 1900 folgende Aenderungen auf:

Gattung der Blätter	Weggefallen sind ...% der Blätter	Ihre Erscheinungsweise haben geändert ...% der Blätter	Die Zeitungsgebühr ist bei ...% der Blätter a) unverändert, b) erhöht, c) ermäßigt			Die Erhöhung der Zeitungsgebühr beträgt bei ...% der Blätter				Die Ermäßigung der Zeitungsgebühr beträgt bei ...% der Blätter				Der Bezugspreis ist bei ...% der Blätter a) unverändert, b) erhöht, c) ermäßigt			Die Erhöhung des Bezugspreises beträgt bei ...% der Blätter				Die Ermäßigung des Bezugspreises beträgt bei ...% der Blätter			
			a)	b)	c)	1 bis 25 %	26 bis 50 %	51 bis 75 %	üb. 75 %	1 bis 25 %	26 bis 50 %	51 bis 75 %	üb. 75 %	a)	b)	c)	1 bis 25 %	26 bis 50 %	51 bis 75 %	üb. 75 %	1 bis 25 %	26 bis 50 %	51 bis 75 %	üb. 75 %
1) Tagesblätter	2	8	1	49	40	20	19	5	5	17	17	5	1	57	26	7	23	3			5	2		
2) Mittlere und kleine Presse	6	2		8	84	6	2			53	30	1		67	15	10	13	2			10			
3) Generalanzeiger	7	4	1	83	5	18	11	13	41	5				18	71		42	23	3	3				
4) Wissenschaftliche Zeitschriften	14	6			80					2	7	30	41	68	8	4	6	2			2	1	1	
5) Fachtechnische Blätter	5	11		5	79	2	1	1	1	23	13	35	8	67	10	7	6	3		1	6	1		
6) Unterhaltungsblätter	12	6	1	6	75	5			1	39	13	22	1	56	19	7	11	6	1	1	6	1		

d) Ergebnis des Vergleichs über die Wirkungen der verschiedenen Zeitungsgebührentarife.

Bei dem Uebergang vom Bogenzahl-Tarif zum Tarif nach dem Einkaufspreis der Zeitungen haben die Zeitungsgebühr und der Bezugspreis der Zeitungen zum größten Teil wesentliche Ermäßigungen erfahren. Die Zeitungsgebühr ist bei 96%, der Bezugspreis bei 92% der Zeitungen gesunken, und zwar hat die Herabsetzung der Zeitungsgebühr allein bei 72% der Blätter mehr als 50% betragen, während sich die Verbilligung der Bezugspreise vorwiegend — bei 86% der Blätter — zwischen 1 bis 50% bewegte.

Im Jahre 1848, in dem die Reform des Zeitungsgebührentarifs erfolgte, und in den nächsten Jahren traten wesentliche Neuerungen im Zeitungswesen ein, die für die Zeitungen von großer Bedeutung waren. Besondere Wichtigkeit hatte die Aufhebung der Zensur im Frühjahr 1848.[1]) Ferner fielen, wenigstens vorübergehend, die Zeitungskautionen fort.[2]) In der Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848[3]) gewährte der Preußische Staat weitgehende Preßfreiheit. Auf diese Erleichterungen folgten wieder Erschwernisse. Die Kautionen kamen von neuem auf und erfuhren 1850 sogar eine Erhöhung.[4])

Alle diese Neuerungen haben gleichzeitig auf die Gestaltung der Preise für die Zeitungen eingewirkt, selbst schon dann, sobald sie nur geplant waren. Es läßt sich deshalb nicht im einzelnen genau nachweisen, inwiefern auch die im Jahre 1848 erfolgte Neuordnung des Zeitungsgebührentarifs, die an und für sich die Möglichkeit schuf, den Bezug der Zeitungen mit geringeren Kosten als vordem zu vermitteln, auf die Verbilligung der Preise einen Einfluß ausgeübt hat.

1) Ges. über die Presse v. 17. März 1848 (G. S. 1848 S. 69).
2) Ges. v. 6. April 1848 (G. S. 1848 S. 87).
3) G. S. 1848 S. 375. Art. 24.
4) Kellen S. 71. Gesetz v. 5. Juni 1850 (G. S. 1850 S. 329). Später folgten noch weitere gesetzliche Bestimmungen über Kautions-, Konzessions- und Stempelwesen (Ges. v. 12. Mai 1851 — G. S. 1851 S. 273. —, Ges. v. 2. Juni 1852 — G. S. 1852 S. 301 —).

Die vom Jahre 1868 ab eingetretene Ermäßigung der Zeitungsgebühr um die Hälfte für solche Zeitschriften, die seltener als viermal im Monat erschienen, hat nicht in besonderem Maße verändernd auf die Bezugspreise dieser Blätter eingewirkt. Nur bei einem reichlichen Drittel der Zeitschriften — 34% — ist nach der Neuordnung des Tarifs eine Verbilligung eingetreten, die höchstens bis zu 11% betragen hat. Bei mehr als der Hälfte der Zeitschriften — 58% — ist der Preis unverändert geblieben. Augenscheinlich haben sich bei der Preisgestaltung Rücksichten auf frühere Preise geltend gemacht. Es wurde von den Verlegern nicht abgewogen, welcher Preis unter Berücksichtigung der erfolgten Zeitungsgebühren-Ermäßigung der eigentlich angemessenste sein müßte, sondern es blieb der Preis bestehen, der „für dasselbe Objekt früher gezahlt worden" war.[1]) Das Trägheitsmoment, das natürliche Beharrungsvermögen vorhandener Erscheinungen, dessen Bedeutung darin besteht, „daß sich die Preise einer bestimmten Warengattung nicht immer genau den jeweiligen Besonderheiten anpassen, sondern trotz wechselnder Selbstkosten für längere oder kürzere Zeiten nach einem gewissen Durchschnittssatze berechnet werden"[2]), führte zu einem Festhalten an den gewohnten Preisen. Der Profit an Zeitungsgebühr kann auch in einem Unternehmergewinn aufgegangen oder der Verbesserung des Objekts — der Zeitschriften — zu gute gekommen sein.[3])

Auch bei dem Uebergang vom Tarif nach dem Einkaufspreis der Zeitungen zu dem gemischten Tarif hat sich die Erscheinung bemerkbar gemacht, daß die Ermäßigung der Zeitungsgebühr im Durchschnitt keinen nennenswerten Einfluß auf die Bezugspreise ausübte. Es äußerte sich dies namentlich

1) Neumann S. 256.
2) van der Borght S. 138.
3) Aehnlich war es, als im Jahre 1874 die Zeitungs-Stempelsteuern usw. wegfielen. „Obgleich gleichzeitig auch die Kautionsleistung der Verleger in Wegfall kam, so hatten doch diese Erleichterungen nicht, wie vielfach erwartet worden war, eine allgemeinere Herabsetzung der Zeitungspreise zur Folge. Zu letzteren ließ sich vielmehr nur eine sehr geringe Anzahl von Verlegern herbei" (Archiv 1878 S. 268).

bei der mittleren und kleinen Presse sowie bei den Zeitschriften. Die Volksvertretung hat sich bei den Beratungen über die Zeitungstarif-Reform im Jahre 1899 angelegentlich bemüht, die mittlere und kleine Presse zu schützen.[1]) „Kleine Blätter“ sollten nicht zu stark belastet und etwa in ihrer Existenz bedroht werden; [2]) der „kleinen Provinzialpresse“ sollte es möglich sein, den Wettbewerb mit der großstädtischen Massenpresse auszuhalten.[3]) Diese Bestrebungen haben Erfolg gehabt denn der aus den langwierigen Beratungen hervorgegangene gemischte Tarif stellt die mittlere und kleine Presse äußerst günstig. Bei 84% der Zeitungen ist eine Ermäßigung der Zeitungsgebühr eingetreten, allein bei 30% um 26—50%. Dem gegenüber steht nur bei 10% der Zeitungen eine Herabsetzung der Bezugspreise um 1—25%.

Für die Zeitschriften war, wie bereits die Erörterungen im § 3b ergeben haben, die bis 1900 prozentual nach dem Einkaufspreis berechnete Zeitungsgebühr im Vergleich zu anderen Blättern recht hoch. Vor allem machte sich dies bei den teuren wissenschaftlichen Zeitschriften bemerkbar. Wöchentlich nur einmal erscheinende Zeitschriften bezahlten erheblich höhere Postgebühren als Zeitungen, die wöchentlich 18 mal erschienen und zur Versendung kamen.[4]) Auf derartige Unstimmigkeiten wurde in den 1890er Jahren gelegentlich der Tarif-Reformvorschläge wiederholt nachdrücklich hingewiesen. Der neue Zeitungsgebührentarif hat denn auch die Zeitschriften tatsächlich wesentlich günstiger gestellt. Für reichlich drei Viertel aller Zeitschriften ist eine Ermäßigung der Zeitungsgebühr eingetreten, die zum großen Teil mehr als 50% beträgt. Z. B. ist bei den 80% der im Jahre 1902 noch vorhandenen wissenschaftlichen Zeitschriften des Jahres 1900 die Zeitungsgebühr durchweg niedriger geworden und zwar allein bei 71% um mehr als 50%. Außerdem hatte nach der Tarifreform ein großer Teil der Zeitschriften nur die Mindestgebühr von 39 Pf. jährlich zu zahlen, d. h. 24 Pf. Besorgungsgebühr und 15 Pf. für das wöchentlich einmalige oder seltenere Erscheinen.[1]) Es war dies bei 28% der wissenschaftlichen und bei 33% der fachtechnischen Zeitschriften sowie bei 40% der Unterhaltungsblätter der Fall. Trotz der weitgehenden Ermäßigung der Zeitungsgebühr ist nur ein kleiner Teil der Zeitschriften billiger geworden; bei den wissenschaftlichen Zeitschriften handelt es sich um nicht mehr als 4%, bei den beiden anderen Gattungen bloß um je 7%. Es hat sich auch hier das bereits erwähnte Trägheitsmoment, das Festhalten an überkommenen Preisen usw. geltend gemacht.

Dasselbe gilt im allgemeinen für die Fälle, in denen die Zeitungsgebühr erhöht worden ist. Die Steigerung der Gebühr hat, abgesehen von den Generalanzeigern, im Durchschnitt keine in die Augen fallende Veränderung der Preise der Zeitungen und Zeitschriften nach oben hervorgerufen. Bei den Tagesblättern hat z. B. die Zeitungsgebühr für 49% eine Steigerung erfahren, aber nur für 26% dieser Zeitungen sind die Preise höher geworden. Soweit es angebracht erschien, kann allerdings die Erhöhung der Zeitungsgebühr in ihrer Wirkung vom Verleger, dem Produzenten der Ware „Zeitung“, verschleiert worden sein, so daß sie in den Preisen gar nicht offen zum Ausdruck kommt. Es ist sehr wohl möglich, daß trotz des Gleichbleibens der Preissätze Preisverschiebungen in Folge von Quantitäts- und Qualitätsveränderungen eingetreten sind.

Bei der mittleren und kleinen Presse sowie bei den Zeitschriften sind häufiger Erhöhungen der Bezugspreise als der Zeitungsgebühren vorgekommen. Von den Unterhaltungsblättern haben z. B. 19% die Preise gesteigert, obgleich die

[1]) Kommissionsbericht in den Stenogr. Ber. 1898/00 III. Anl Bd. S. 2127.

[2]) Stenogr. Ber. 1898/00 Bd. II S. 1710 (Abg. von Waldow und Reitzenstein).

[3]) Stenogr. Ber. 1898/00 Bd. II S. 1737 f. (Abg. Oertel); S. 1740 (Abg. Dasbach); a. a. O. Bd. IV S. 2795 f. (Abg. Marcour); S. 2807 f. (Abg. von Czarlinski); S. 2925 f. (Abg. Oertel).

[4]) Stenogr. Ber. 1898/00 II. Anl. Bd. S. 997.

[1]) Eine Gewichtsgebühr kommt für diese Zeitschriften nicht in Betracht, da das Jahresgewicht höchstens je 1 kg beträgt und für das einmalige Erscheinen in der Woche usw. je 1 kg Freigewicht zu gewähren ist.

Zeitungsgebühr nur bei 6% der Blätter mehr als früher beträgt. Es ist dies eine Erscheinung, die nicht anders als indirekt mit der Neuordnung des Zeitungstarifs in Beziehung gebracht werden kann, indem die Reform allein schon ohne jede Rücksicht auf ihre Wirkungen möglicherweise Anlaß zu einer Preissteigerung gegeben hat.

Daß die Zeitungsgebühr für die Mehrzahl der Tagesblätter — 49% — und namentlich der Generalanzeiger — 83% — verteuert worden ist, beruht auf den rationellen Grundsätzen des gemischten Tarifs. Es handelt sich bei beiden Gattungen um die am häufigsten, oft mehrmals am Tage erscheinenden Zeitungen, die der Post am meisten Arbeit verursachen. Wenn die Erhöhung der Zeitungsgebühr verhältnismäßig häufig vorgekommen ist, so entspricht dies dem bei den Tarif-Reformvorschlägen aufgestellten Grundsatz: Jede Zeitung zahle nach den Anforderungen, die sie an die Post stellt.[1]) Bei den Tagesblättern bewegt sich der Aufschlag vorwiegend — bei 39% — zwischen 1 und 50%, bei den Generalanzeigern beträgt er zum großen Teil — bei 54% — mehr als 50%, bei 26% sogar über 100%. Eine bemerkenswerte mittelbare Folge der Belastung des öfteren Erscheinens der Zeitungen ist es, daß von den im Jahre 1900 täglich mehrmals herausgegebenen Zeitungen im Jahre 1902 5% in je einer Tagesausgabe weniger erschienen.

Die Generalanzeiger waren diejenigen Zeitungen, die sich bei dem Tarif nach dem Einkaufspreis der Zeitungen hinsichtlich des Postvertriebs am günstigsten standen. Erfahrungsgemäß übt die Höhe der Frachtsätze in gewissem Maße einen Einfluß auf den Umfang des Verkehrs aus. Wie sinkende Warenpreise die Nachfrage mehren können, so vermag der Verkehr innerhalb gewisser Grenzen mit der Verminderung der Frachtsätze zu wachsen.[2]) Dieses Moment machten sich die Generalanzeiger zu nutze. Wegen der reichen Inserateneinnahmen

[1]) Begründung zum Entwurf der Tarifreform von 1899 in den Stenogr. Ber. 1898/00 II. Anl. Bd. S. 998.

[2]) van der Borght S. 110.

waren sie in der Lage, ihre Preise stark zu ermäßigen. Es betrugen z. B. die Einkaufspreise der Generalanzeiger für die Post im Jahre 1900 vierteljährlich:

bei 5%	bis	40 Pf.,	bei 34%	81	bis	100 Pf.
„ 15%	41 „	60 „	„ 22%	101	„	120 „
„ 17%	61 „	80 „	„ 7%	121	„	160 „

Infolge dieser niedrigen Preise belief sich die prozentual davon abhängige Zeitungsgebühr nur auf 10 bis 40 Pf. vierteljährlich. Derartig mäßige Sätze machten es den Generalanzeigern äußerst leicht, nach allen Richtungen und auf jede Entfernung hin sich Absatzgebiete zu verschaffen. Es wurden, so weit es natürliche und wirtschaftliche Verhältnisse nur zuließen, schlummernde Verkehrsbedürfnisse erweckt und so Verkehrsvermehrungen begünstigt, die immer reichere Inserateneinträge lieferten. Eine derartige mittelbare Vergünstigung beim Postzeitungsvertrieb konnte anderen Blättern, deren Preise sich nicht so leicht auf ein Minimum herabsetzen ließen, nicht zu teil werden. Aus diesem Grunde nahmen Abgeordnete usw. gelegentlich der Beratungen, die Ende der 1890er Jahre im Reichstag über die Reform des Zeitungsgebührentarifs stattfanden, wiederholt, oft in scharfer Weise, gegen die Generalanzeiger Stellung.[1]) Die Generalanzeiger wurden immer wieder als Schulbeispiel dafür angeführt, wie ungerecht und wirtschaftlich ungesund der Tarif nach dem Einkaufspreis der Zeitungen sei, der „Schmarotzerpflanzen gezeitigt“ habe, „die zu beseitigen . . . eine allgemeine Aufgabe sei“.[2])

In Wirklichkeit hat die Tarifreform die Generalanzeiger nicht „beseitigt“. Es erschienen allerdings im Jahre 1902 7% der Generalanzeiger des Jahres 1900 nicht mehr. Ebenso gut sind jedoch auch andere Blätter weggefallen. Hin und wieder mag wohl die Tarifänderung für die Existenz-

[1]) Stenogr. Ber. 1899/00 Bd. II S. 1711 f. (Abg. Singer); S. 1730 f. (Abg. Fischbeck); a. a. O. Bd. IV S. 2799 (Abg. Dietz); S. 2812 f., 2816, 2924 (Staatssekr. von Podbielski); S. 2925 (Abg. Oertel).

[2]) Stenogr. Ber. 1898/00 Bd. IV S. 2816.

fähigkeit eines Blattes mit ausschlaggebend gewesen sein,[1]) indem die Erhöhung der Zeitungsgebühr zu einer Steigerung der Bezugspreise führen mußte, die den Umfang des Abonnements derart verminderte, daß keine Reinerträge mehr zu erzielen waren. Ohne weiteres kann es jedoch nicht als eine unmittelbare Wirkung der Tarifreform vom Jahre 1899 angesehen werden, wenn ein Blatt alsbald nach der Reform das Erscheinen eingestellt hat. Das Eingehen vieler Blätter ist vielmehr ein Beweis für die Kurzlebigkeit eines großen Teils der Zeitungen und Zeitschriften.[2]) Außerdem sind manche Blätter des Jahres 1900, die sich im Jahre 1902 nicht mehr in der Zeitungspreisliste nachweisen lassen, an sich nicht wirklich eingegangen, sie haben vielmehr teilweise Aenderungen im Titel vorgenommen, aus denen nicht zu erkennen ist, um welche früheren Blätter es sich handelt, oder sie haben sich mit anderen Blättern unter einer neuen Bezeichnung verschmolzen.

Mit dem „Beseitigen" gewisser Blätter ist s. Zt. das Abstellen der großen Bevorzugung gemeint gewesen, die Zeitungen nach Art der Generalanzeiger beim Postdebit infolge der äußerst niedrigen Zeitungsgebühren genossen. Hierin hat die letzte Tarifreform allerdings gründlich Wandel geschaffen. Sie brachte es mit sich, daß sich die Zeitungsgebühr bei 83% der Generalanzeiger erhöhte, d. h. bei einem so großen Prozentsatz, wie bei keiner anderen Zeitungsgattung. Dazu kommt noch, daß die Steigerung der Zeitungsgebühr bei den übrigen Zeitungsgattungen meist 1—50% betrug, daß sie aber bei den Generalanzeigern vorwiegend — für 54% — mehr als 50%, zum großen Teil — für 26% —

[1]) Im Jahre 1901, dem ersten Jahre der Gültigkeit des neuen Tarifs, ist die Zahl der durch die Reichs-Post beförderten Zeitungsnummern gegen das Vorjahr von 1178 auf 1168 Millionen Stück, d. h. um 0,8% zurückgegangen (Poststatistik 1900 S. 26 und 1901 S. 26), während bis dahin seit 1880 alljährlich eine Zunahme zu verzeichnen war.

[2]) „Die meisten Blätter erreichen nur ein Durchschnittsalter von 10—15 Jahren" (Archiv 1891 S. 247). Dagegen sind a. a. O. 61 über 100 Jahre alte Zeitungen einzeln aufgeführt. Aehnliche Angaben enthält Archiv 1879 S. 474.

sogar mehr als 100% ausmachte. Dementsprechend ist auch der Bezugspreis der Generalanzeiger im Vergleich zu den sonstigen Zeitungsgattungen häufiger und erheblicher gestiegen, denn es haben 71% aller Generalanzeiger Preiserhöhungen vorgenommen, davon 29% um mehr als 25%.

Aus dem Vergleich der Wirkungen des Tarifs nach dem Einkaufspreis der Zeitungen und des gemischten Tarifs ergibt sich, daß der gemischte Tarif weniger Veränderungen in der Höhe der Bezugs*preise*, wohl aber in der Höhe der Zeitungs*gebühren* hervorgerufen hat. Inwiefern die Einführung des gemischten Tarifs Verschiebungen in der Höhe der Bezugs*preise* zur Folge gehabt hat, läßt sich nach den vorstehenden Ausführungen im einzelnen nicht immer genau nachweisen. Für die Preisbildung kommen zu viel Faktoren in Betracht, von denen die Zeitungsgebühr immer nur einen darstellt. Seine speziellen Wirkungen auf die Preisbemessung äußern sich unter dem Einfluß anderer Bedingungen und Kräfte oft in einer Weise, die von den Voraussetzungen der Theorie abweicht. Die Verschiebungen in der Höhe der Zeitungs*gebühren* beruhen dagegen darauf, daß nicht mehr der einseitig von den Verlegern ohne Mitwirken der Post bestimmte Preis der Zeitungen für die Zeitungsgebühren-Berechnung maßgebend ist, sondern daß die Gebührenberechnung bei dem gemischten Tarif nach rationellen Grundsätzen erfolgt, die alle Blätter in gleichem Verhältnis treffen. Damit ist die Anforderung erfüllt worden, die bei der letzten Reform des Zeitungsgebührentarifs von den verschiedensten Seiten erhoben wurde, und die die „Einführung eines gerechteren Tarifs für die durch die Post vertriebenen Zeitungen" erstrebte.[1])

B) Finanzielle Bedeutung der Zeitungsgebührentarife.

§ 7. Das Verwaltungsprinzip.

Die volkswirtschaftlichen Wirkungen des öffentlichen Verkehrsbetriebs hängen zum großen Teil von der Frage ab, nach welchem System die finanzielle Behandlung des Verkehrs-

[1]) Stenogr. Ber. 1898/00 II. Anl. Bd. S. 997.

wesens durch die öffentliche Gewalt sich gestaltet. Für diese Frage können folgende vier Gesichtspunkte maßgebend sein:[1])

a) das reine Regalitäts- und Besteuerungsprinzip,
b) das Prinzip der reinen Ausgabe,
c) das rein privatwirtschaftliche oder gewerbliche Prinzip,
d) das Gebührenprinzip.

Welcher dieser Verwaltungsgrundsätze für eine Verkehrsleistung angemessen erscheint, das richtet sich nach den einzelnen Momenten, die für die Beurteilung der Verkehrsleistung in Rücksicht zu ziehen sind. Vor allem kommt es auf die wirtschaftliche und soziale Bedeutung an, die eine Verkehrsleistung für die Allgemeinheit besitzt. Ferner ist maßgebend die Tendenz, die in der Wirtschaftspolitik jeweils obwaltet und schließlich sind noch die allgemeinen finanziellen Verhältnisse des Staats von Einfluß. Die Wirkung dieser Momente ist nicht immer dieselbe gewesen; sie hat sich entsprechend der Entwickelung der staatlichen Verkehrsleistungen und ganz nach der Auffassung, die diese in der Oeffentlichkeit fanden, zeitweilig stets verschieden geäußert. Dies gilt auch für das Postwesen.

a) Das reine Regalitäts- und Besteuerungsprinzip.

Als die Landesfürsten im 16. Jahrhundert die Ausübung des Postwesens in Gestalt eines Regals in Anspruch nahmen, war für die finanzielle Behandlung der postalischen Leistungen das reine Regalitäts- und Besteuerungsprinzip maßgebend. Der Zweck dieses Finanzgrundsatzes war der, durch Ausschließen jeder Konkurrenz für die Staatskasse möglichst viel Gewinn zu erstreben. Praktisch angewendet wurde das Regalitätsprinzip in der Weise, daß alle Nebenposten oder nicht landesherrlichen Posten verboten wurden. Für eine gedeihliche Entwickelung des Postverkehrs konnte dieses Prinzip nicht förderlich sein; volkswirtschaftliche Aufgaben ließen sich damit niemals erfüllen. Bei der Post wird es schon lange nicht mehr befolgt.

[1]) Ad. Wagner, Finanzwissenschaft. Leipzig 1883 Bd. I S. 479.

b) Das Prinzip der reinen Ausgabe.

Völlig entgegengesetzt zum Regalitätsprinzip ist das Prinzip der reinen Ausgabe, „d. h. der Grundsatz, daß die Verkehrsmittel jedermann zur unentgeltlichen Benutzung bereit gestellt werden, während die Kosten von der Gesamtheit zu bestreiten sind.“[1]) Für die finanzielle Behandlung des Postwesens könnte dieser Grundsatz berechtigt sein, wenn die Benutzungsmöglichkeit der postalischen Einrichtungen allgemein gleichmäßig wäre und der zur Deckung der Kosten notwendigen Steuerlast entspräche. Das Bedürfnis zur Benutzung der Post ist zwar jetzt an sich allgemeiner Art, die Leistungen der Post werden jedoch von den einzelnen in ganz verschiedenem Maße in Anspruch genommen. Hierauf würde die Unentgeltlichkeit des Postdienstes allerdings z. T. verändernd einwirken, sie würde aber auch zu unwirtschaftlicher und verschwenderischer Benutzung[2]) der Post führen. Der Staat würde nicht nur einen großen Teil seiner Einnahmen verlieren, er würde auch höhere Betriebs- und Unterhaltungskosten haben, sodaß er genötigt wäre, erhebliche Mehrbeträge an Steuern einzuziehen. Bestimmte Bevölkerungsklassen würden infolge ihrer persönlichen und geschäftlichen Interessen auch bei der Behandlung der Postdienstleistungen als freies Genußgut immer noch größere Vorteile haben als durchschnittlich die Allgemeinheit; die vermehrte Steuerlast könnte deshalb jedoch unmöglich ohne weiteres auf die Bevölkerung genau in dem Maße verteilt werden, wie sie jene Vorteile in Anspruch nimmt. Es ließe sich nicht vermeiden, die Bevölkerung ungleichmäßig, d. h. ungerecht zu belasten. Für den Staat liegt mithin keine Veranlassung vor, die Leistungen der Post unter Verzicht auf jede Vergütung darzubieten. Die Anwendung des Grundsatzes der Unentgeltlichkeit für die Leistungen der Post ist auf absehbare Zeit auch schon durch die finanzielle Lage des Staats völlig ausgeschlossen.[3])

[1]) van der Borght S. 98.
[2]) van der Borght S. 101, Cauer S. 490.
[3]) Vgl. auch Sax S. 593 f.

c) Das rein privatwirtschaftliche oder gewerbliche Prinzip.

Bei dem rein privatwirtschaftlichen oder gewerblichen Prinzip handelt es sich darum, durch Hervorkehrung des Erwerbsstandpunktes nach privatwirtschaftlichen Konkurrenzgrundsätzen einen möglichst hohen Reinertrag zu erstreben.

Schon die Finanzlage eines Staats kann dazu Anlaß geben, aus den Verkehrsleistungen Gewinn zu erzielen, denn der allgemeine Staatshaushaltsetat ist von jeher abhängig von den Verkehrseinnahmen. Das Gewinnstreben darf allerdings nicht soweit gehen, daß es ohne jede Rücksicht auf volkswirtschaftliche Interessen erfolgt. Ferner erscheint die Ermöglichung eines Reinertrages angebracht, wenn Leistungen in Frage kommen, die ohne Rückwirkung auf breite Volksschichten lediglich bestimmten Gegenden oder Bevölkerungsklassen zugute kommen. Den Reinertrag müssen dann die begünstigten Teile aufbringen, die aus den staatlichen Verkehrsleistungen mittelbar oder unmittelbar irgendwie besonderen Nutzen haben. Schließlich ist der privatwirtschaftliche Grundsatz für die finanzielle Behandlung staatlicher Verkehrsleistungen berechtigt, wenn die Verkehrsleistungen gleichbedeutend sind mit einem staatlichen Gewerbebetrieb, der im Wettbewerb mit privaten Betrieben stattfindet. In solchen Fällen ist die Erhebung eines rationell bemessenen Entgelts, das dauernd einen Ueberschuß abwirft, nicht zu beanstanden, weil die Erwerbsinteressen des Staats dabei höher bewertet werden müssen als die volkswirtschaftlichen Interessen. Wenn die Post u. a. einen Paket-, einen Personen- und einen Bankverkehr unterhält, so erfüllt sie damit in gewissem Umfange für die Gesamtheit unzweifelhaft wichtige Dienste. Sie tut dies jedoch in Konkurrenz mit anderen Unternehmungen, teils um finanzielle Vorteile zu erzielen, teils um vorhandene Einrichtungen besser auszunützen. Es kommt dagegen nicht, wie bei der monopolisierten Briefpost, in Betracht, daß die Verkehrsleistungen auf andere Weise in gleicher Vollkommenheit und Anpassungsfähigkeit an die allgemeinen Verkehrsinteressen nicht durchgeführt werden könnten.

Der privatwirtschaftliche Verwaltungsgrundsatz galt für die Post zunächst, als das Regalitätsprinzip nicht mehr verfolgt wurde,[1]) d. h. namentlich im 18. Jahrhundert und längere Zeit auch noch im 19. Jahrhundert, in diesem allerdings in sinkendem Maße. Das Streben, möglichst hohe Reinerträge zu erzielen, war in jenen Zeiten finanziell nötig und auch angebracht. Damals erfreute sich ein Teil des Landes vervollkommneter Posteinrichtungen, von denen demgemäß viele Staatsangehörige keinen Nutzen hatten. Heute hat die Anwendung des privatwirtschaftlichen Verwaltungsgrundsatzes für die Post enge Grenzen. Wegen der Besorgnis einer Schmälerung der Reinerträge dürfen notwendige oder wünschenswerte, mit Kosten verbundene Verkehrs-Verbesserungen und Ergänzungen nicht unterbleiben. Andererseits darf der Staat, wenn er in Konkurrenz mit Privatbetrieben tritt, seine Leistungen nicht wesentlich über, ebenso wenig aber auch nicht unter den eignen Kosten darbieten, wie es u. U. statthaft ist, wenn das Gebührenprinzip Anwendung finden.

d) Das Gebührenprinzip.

Das Gebührenprinzip beruht darauf, daß in erster Linie nicht die Erzielung eines, wenn auch nur mäßigen Reinertrages, sondern nur die volle Deckung aller Eigenkosten beabsichtigt wird,[2]) ohne daß auch dies immer der Fall sein muß. Für die unmittelbaren Vorteile, die aus der Inanspruchnahme

---

[1]) Als das preußische Generalfinanz-Direktorium bei der Bewilligung von Mitteln zur Anlegung von Posten Schwierigkeiten bereiten wollte, wies schon Friedrich Wilhelm I. darauf hin, daß die Posten „vor den florissanten Zustand der Commercien hochnothwendig und gleichsam das Oel vor die ganze Staatsmaschine wären" (Ilwof, Das Postwesen in seiner Entwickelung von den ältesten Zeiten bis in die Gegenwart. Graz 1880 S. 52).

[2]) In der Denkschrift, betr. die Einführung des Post-Ueberweisungs und Scheckverkehrs im Reichs-Postgebiet ist ausdrücklich betont, daß die Gebühren des neuen Dienstzweigs für das Reich keine Einnahmequelle bilden, sondern nur zur Deckung der Kosten ausreichen sollen (Stenogr. Ber. 1907/08 Bd. 246 Anl. Nr. 747 S. 16). Die gleiche Auffassung wurde bei der Beratung im Reichstage und in der Budgetkommission vertreten (Stenogr. Ber. 1908 Bd. 232 S. 4494, 4980 und 4983). (Vgl. auch Archiv 1908 S. 301).

gewisser Verkehrsleistungen erwachsen, haben die Benutzer Vergütungen zu entrichten, die dazu bestimmt sind, möglichst die laufenden Betriebs- und Unterhaltungskosten sowie die Ausgaben für Verzinsung und Amortisation des Anlagekapitals der Verkehrseinrichtung zu decken. Wegen der Intensität und des Ineinandergreifens komplizierter Verkehrsleistungen ist es im allgemeinen unmöglich, die Vergütungen von Fall zu Fall so zu bemessen, daß sie sich jedesmal den Eigenkosten einer einzelnen Verkehrsleistung genau anpassen. Dementsprechend wird bei Befolgung des Gebührenprinzips nur bezweckt, durch die Gesamtheit der Vergütungen die Selbstkosten der ganzen Verkehrseinrichtung ungefähr zu bestreiten.

Im Postwesen ist die Anwendung des Gebührenprinzips[1]) nach neueren Anschauungen für die wichtigen Hauptdienstzweige wünschenswert, denn diese sind so allgemein weit verbreitet und ausgebaut, daß ihre Benutzung überall möglich ist und jedermann dieselben Vorteile zu gewähren vermag. Eine Benachteiligung einzelner Gegenden oder Bevölkerungsklassen kann kaum stattfinden. Die Erzielung eines Reinertrages zur Kostendeckung und zum weiteren Ausbau jener Dienstzweige kommt nicht in Frage. Voraussetzung ist allerdings, daß die gesamte Finanzlage und das Vorhandensein leistungsfähiger Steuerquellen, die die unteren Bevölkerungsklassen im Verhältnis nicht unnötig belasten, die Befolgung des Gebührenprinzips rechtfertigen.

Die Zugrundelegung des Gebührenprinzips für Postdienstleistungen ist der Förderung der Volkwirtschaft in jeder Weise dienlich. Namentlich kann dadurch eine Vereinheitlichung der Gebührensätze und auf diese Weise eine Erleichterung des Postverkehrs, manche Verbesserung und Ergänzung erreicht werden. Bei Anwendung des Gebührenprinzips bietet sich schließlich auch noch die Möglichkeit, bestimmte Leistungen der Post — wenigstens zeitweise — gegen ein die Eigenkosten nicht deckendes Entgelt auszuüben, weil es, wie bereits erwähnt

[1]) Vgl. auch van der Borght S. 101 ff. u. S. 601 f.

wurde, nur auf die Gesamtkosten-Deckung der Leistungen überhaupt ankommt. Es ist unbedenklich, diesen oder jenen Dienstzweig u. U. mit Verlust zu betreiben, wenn der Verlust ohne Härten durch höhere Erträge anderer Leistungen ausgeglichen werden kann. Eine Verkehrszunahme in irgendeinem Dienstzweige vermag z. B. derartige Erträge zur Folge zu haben. Deshalb ist es nicht gleich nötig, auf die Mehreinnahmen zu verzichten und eine entsprechende Verbilligung der Verkehrsleistungen eintreten zu lassen. Ein solches Verfahren würde in störender Weise die Stetigkeit der Tarife beseitigen und den Ausgleich von Zuschüssen unmöglich machen, die in verkehrsschwächeren Zeiten oder im Interesse einzelner Dienstzweige erforderlich werden.

e) Zusammenfassung.

Etwa während der ersten zwei Drittel des 19. Jahrhunderts als es noch im wesentlichen darauf ankam, aus dem Postwesen möglichst hohe Reinerträge zu erzielen, war für den neu eingeführten, verhältnismäßig wenig ausgebauten staatlichen Zeitungsvertrieb der privatwirtschaftliche Verwaltungsgrundsatz am Platz. Heute gilt für die Post im allgemeinen das Gebührenprinzip als das ideale System der finanziellen Behandlung. Auch für den Zeitungsvertrieb ist es jetzt angebracht denn dieser stellt, wie ausgeführt worden ist, gegenwärtig eine wohl ausgestaltete, überallhin verzweigte Verkehrseinrichtung von hoher volkswirtschaftlicher Bedeutung dar, bei der es auf die Erzielung möchlichst großer Reinerträge nicht mehr ankommen darf.

Einen Teil der Zeitungen, d. s. alle die, auf die sich das ausschließliche Beförderungsrecht der Post nicht erstreckt, ferner die Zeitschriften vertreibt die Post allerdings, was schon erwähnt worden ist, im Wettbewerb mit Privaten. Nach den oben unter c) angestellten Erörterungen wäre für diesen Konkurrenzbetrieb das privatwirtschaftliche Prinzip nicht zu beanstanden; es käme also in Frage, nur für den Vertrieb der dem Postzwang unterliegenden politischen Zeitungen das

Gebührenprinzip anzuwenden. Eine verschiedenartige Tarifierung würde jedoch gegen den Grundsatz verstoßen, daß jeder Tarif möglichst einheitlich sein soll. Ferner käme in Betracht, daß eine Unterscheidung zwischen politischen und nicht politischen Zeitungen usw. oft äußerst schwierig ist.[1]) Vor allem sprächen volkwirtschaftliche Rücksichten gegen zweierlei Tarifsysteme. Denn die Befolgung des privatwirtschaftlichen Prinzips, d. h. die Erhebung höherer Zeitungsgebühren für die nicht dem Postzwang unterliegenden Zeitungen und für die Zeitschriften durch die Post könnte leicht dazu führen, daß die Verleger die höheren Zeitungsgebühren durch Verteuerung der Bezugspreise auf die Bezieher abwälzten und damit das Abonnement erschwerten.

§ 8. Die finanziell maßgebenden Gesichtspunkte für die Tarifbildung.

Die Zeitungsgebühren sind wie die sonstigen Preise, zu denen die deutsche Post ihre Leistungen an die Benutzer abgibt, Monopolpreise.[2]) Wenn auch die öffentliche Meinung mittelbar einen gewissen Einfluß auf die Gestaltung der Posttarife ausüben kann, so setzt doch zunächst im wesentlichen „der Staat die Preise fest, die er zu verlangen für nötig findet“.[3]) In welcher Weise der Staat seine günstige Stellung bei der Preisbildung auszunützen sucht, hängt von dem Verwaltungsprinzip ab, das er der finanziellen Behandlung seiner Verkehrsleistungen zugrunde zu legen beabsichtigt. Das tatsächliche Verwaltungsprinzip äußert sich dann in der Praxis, die stets den Prüfstein für die Richtigkeit eines Tarifs bildet, in dem finanziellen Ertrag des Tarifs, also in dem Unterschied der Einnahmen und Ausgaben.

---

[1]) Bei den Reichtagsberatungen über die Reform des Zeitungstarifs ist es als undurchführbar bezeichnet worden, diesen Unterschied zu machen (Stenogr. Ber. 1898/00 III. Anl. Bd. S. 2133).

[2]) Neumann S. 275: „bei deren Gestaltung infolge gewisser Vorzüge des einen oder des anderen Teils ein Mitwerben auf der einen Seite ausgeschlossen oder wesentlich beschränkt ist“.

[3]) van der Borght S. 108.

Die Einnahmen, die durch einen Tarif erzielt werden können, bilden das Produkt aus der Zahl der Verkehrsakte und dem Einzelgebühren-Betrage. Es läßt sich finanziell ungefähr dasselbe Ergebnis ermöglichen, wenn der Verkehrsfaktor niedrig und der Gebührenfaktor hoch ist oder wenn der Verkehrsfaktor groß und der Gebührenfaktor klein ist. Infolgedessen ist eine Tarifpolitik, die volkswirtschaftlichen Rücksichten gebührend Rechnung zu tragen sucht, imstande, durch Erniedrigung der Gebühren eine Steigerung des Verkehrs herbeizuführen, wobei jedoch berücksichtigt werden muß, „daß die „verkehrschaffende Wirkung“ der Verkehrsverbilligung ihrem Umfange nach abhängig ist von dem Maße des vorhandenen und des hervorzurufenden Verkehrsbedürfnisses, und daß dieses Verkehrsbedürfnis mit den gesamten wirtschaftlichen und sonstigen Verhältnissen des Volkes zusammenhängt“.[1])

In den ersten Jahrzehnten des staatlichen Zeitungsvertriebs wurde, wie die früheren Ausführungen ergeben haben, das privatwirtschaftliche Prinzip befolgt. Es war während des Bestehens des Bogenzahl-Tarifs uneingeschränkt und im wesentlichen auch noch bei dem Tarif nach dem Einkaufspreis der Zeitungen — wenigstens zunächst — maßgebend. Da es nicht auf den volkswirtschaftlichen Nutzen des Zeitungsvertriebs, sondern in erster Linie darauf ankam, einen möglichst hohen Reinertrag zu erzielen, mußte der Gebührenfaktor so hoch bemessen werden, daß das Produkt aus ihm und dem Verkehrsfaktor tatsächlich den erstrebten Ueberschuß ergab. Die obere Grenze der Tarife bildete der Punkt, von dem an die Zeitungsbezieher nicht unbedingt mehr den staatlichen Zeitungsvertrieb in Anspruch zu nehmen brauchten,[2]) der Punkt, von dem an sie die Vorteile billigerer Bezugsmöglichkeiten im Wege des Buchhandels usw. höher schätzen konnten als den Bezug durch die Post. Die untere Grenze der Tarife lag da, wo der Post dauernd die Möglichkeit genommen

---

[1]) van der Borght S. 110.

[2]) Der Postzwang für Zeitungen wurde erst 1852 eingeführt (Pr. Postgesetz v. 5. Juni 1852, G. S. 1852 S. 345).

wurde, die erwünschten Ueberschüsse zu erzielen. Dies hing von den Ausgaben ab, die der Zeitungsvertrieb verursachte.

Seit Ende des 19. Jahrhunderts kommt, wie erwähnt, für die finanzielle Behandlung des Postzeitungsvertriebs mit Rücksicht auf die Förderung der Gesamtinteressen statt des privatwirtschaftlichen Verwaltungsgrundsatzes das Gebührenprinzip in Anwendung. Da es dem Wesen des Gebührenprinzips bei rein lehrmäßiger Betrachtung entspricht, daß die Höhe der durch den Tarif aufzubringenden Einnahmen durch die Summe der Ausgaben bestimmt wird, so wird der jetzt gültige Zeitungsgebührentarif, wenn es allein auf die Deckung der Kosten des Zeitungsvertriebs, nicht auf die des gesamten Postdienstes ankäme, nach oben und unten durch die Selbstkosten des Postzeitungsvertriebs begrenzt.

Die Selbstkosten einer Verkehrseinrichtung können nach Grundkosten und Arbeitskosten getrennt werden. Jene setzen sich zusammen aus Anteilen an den Kosten für die Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals sowie aus Anteilen an den Betriebs- und Verwaltungskosten.[1] Zu den Arbeitskosten gehören die Kosten der Arbeitsleistungen, die unmittelbar zur Ausführung der einzelnen Verkehrsleistungen nötig sind.

Von den Gesamtkosten einer Verkehrseinrichtung haben die Kosten für Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals in der Regel keinen unmittelbaren Zusammenhang mit dem Verkehrsumfang. Sie entstehen auf jeden Fall, gleichgültig, ob eine Verkehrseinrichtung viel, wenig oder gar nicht in Anspruch genommen wird.[2] Nur wenn die vorhandenen Einrichtungen zur Bewältigung des Verkehrs nicht mehr ausreichen, wenn sich zu ihrem Ausbau eine Erhöhung des Anlagekapitals nötig macht, wachsen jedesmal mit dem Kapital die Kosten seiner Verzinsung und Tilgung.

Die Betriebs- und Verwaltungskosten[3] umfassen im wesentlichen die Ausgaben für den eigentlichen Betriebsdienst

---

[1]) van der Borght S. 120, Cauer S. 489.

[2]) van der Borght S. 120.

[3]) Vgl. auch Cauer S. 499 f.

und für die laufende Verwaltung, z. B. Gehälter, Kosten für die Abnutzung der Betriebsmittel und Anlagen sowie Beschaffungskosten für die beim Betrieb nötigen Materialien Soweit diese Kosten ihrem Gesamtbetrage nach vom Verkehrsumfange nicht unmittelbar beeinflußt werden, zählen sie mit zu den Grundkosten. Es sind dies namentlich die Kosten, die behufs regelmäßiger Funktion und Erhaltung bestimmter Anlagen und Betriebseinrichtungen auf dem Niveau einer gewissen Mindestleistungsfähigkeit erwachsen,[1]) z. B. der allgemeine Verwaltungsaufwand bei den Zentral- und Provinzial-Verwaltungsbehörden, ferner die Kosten für Verzinsung, Ersatz und Erneuerung der Anlagen und Betriebsmittel in gewissem Umfange.

Die in der Regel feststehenden, vom Verkehrsumfang nicht unmittelbar beeinflußten Grundkosten bilden den festen und im wesentlichen auch bei Verkehrsverschiebungen unveränderlichen Teil der Selbstkosten. Den veränderlichen Teil dagegen[2]) stellen die unmittelbar vom Verkehrsumfang abhängigen eigentlichen Arbeitskosten für die Verwirklichung der einzelnen Verkehrsleistung dar.

Es ist in der Praxis unmöglich, die Grundkosten und die Arbeitskosten jeder einzelnen Verkehrsleistung wirklich genau zu berechnen.[3]) Das Gleiche gilt, wenn man die Gesamtkosten einer Verkehrseinrichtung, wie es für den Zeitungsvertrieb am passendsten erscheint, nach örtlichen und Streckenkosten[4]) einteilt. Man begnügt sich, soweit überhaupt auf die Selbstkosten zurückgegangen wird, auf Grund der Erfahrungen einen

---

[1]) Sax S. 626.

[2]) van der Borght S. 121 f.; Cauer S. 501; Sax S. 626.

[3]) Weichs-Glon, Das finanzielle und soziale Wesen der modernen Verkehrsmittel. Tübingen 1894. S. 197: Diese Unterscheidung „hat .... den Zweck, ein besseres Verständnis der theoretischen Erörterungen zu vermitteln; praktischen Wert besitzt diese Unterscheidung tatsächlich .... keinen. In der Praxis wird auch nie ein Tarif nach diesen beiden Kostenanteilen gebildet, schon weil dieselben ziffernmäßig nicht zu ermitteln sind“.

[4]) van der Borght S. 128 f.; Cauer S. 493; Sax S. 627. Vgl. auch § 3c zu α) u. β).

allgemeinen Durchschnittssatz der gesamten Verkehrseinrichtung, nicht allein der einzelnen Verkehrsleistung, zu ermitteln, um gewisse Anhaltspunkte für die Preisbildung zu gewinnen. Dies gilt insbesondere für eine so komplizierte Verkehrseinrichtung, wie sie der Postzeitungsvertrieb darstellt.

Der Zeitungsvertrieb wird von der Post vorzugsweise in engster Verbindung mit sonstigen Dienstleistungen, namentlich mit der Briefpost, ausgeführt. Nur an wenigen Zentralstellen und größeren Orten bestehen Sondereinrichtungen, die ausschließlich dem Zeitungsvertrieb dienen. Unter diesen Umständen und wegen der Massenhaftigkeit des Zeitungsvertriebs ist es der Post nicht ohne weiteres möglich, sich über die eigentlichen Kosten des Zeitungsdienstes auf dem laufenden zu halten. Die ungefähren Kosten können jeweils nur auf Grund höchst umständlicher und kostspieliger Spezial-Ermittelungen festgestellt werden. In der Praxis liegt hierzu für gewöhnlich keine zwingende Notwendigkeit vor. Da aber, wie erwähnt, eine Tarifbildung nicht ohne eine gewisse Berücksichtigung der Selbstkosten vorgenommen werden kann, genügt es, wenn g. F. zu diesem Zwecke Berechnungen auf Grund besonders angestellter Ermittelungen und praktischer Erfahrungen in Betracht gezogen werden. Dies hat die Post s. Zt. für das Jahr 1897 getan.[1])

§ 9. Der finanzielle Ertrag der Tarife.

Der im Jahre 1821 eingeführte Tarif nach der Bogenzahl der Zeitungen trug nur einem geringen Verkehr und einfachen Verhältnissen Rechnung. So lange die vorhandenen Betriebseinrichtungen zur Bewältigung des Verkehrs ausreichten, war im allgemeinen eine günstige Rückwirkung der Verkehrszunahme auf die Ertragsverhältnisse möglich. Als der Zeitungsvertrieb im dritten und vierten Jahrzehnt vorigen Jahrhunderts umfangreicher und komplizierter wurde, genügte die Verkehrssteigerung nicht, den Ertrag zu heben, weil sich

[1]) Drucks. d. Reichstags 1898/00 Anl. Bd. II S. 1001 und Bd. III S. 2127.

Erweiterungen der Betriebseinrichtungen nötig machten, ohne daß die Gebühren erhöht wurden. Die Post, die damals auf Erzielung günstiger Reinerträge bedacht sein mußte, war auf Grund ihrer Erfahrungen überzeugt, daß die Zeitungsgebühren in ihrer Gesamtheit nicht einmal mehr ein den Leistungen der Post angepaßtes Entgelt bildeten[1].) Im Hinblick auf dieses Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung kam es, abgesehen von den bereits früher erwähnten Gründen, im Jahre 1848 zu einer Neuordnung des Zeitungsgebührentarifs, die in der Einführung des Tarifs nach dem Einkaufspreis der Zeitungen bestand. Das diesem Tarif zugrunde liegende Verwaltungsprinzip hat sich anfangs in der Weise geäußert, daß es sich dem privatwirtschaftlichen Prinzip näherte; die Post war imstande, die Selbstkosten zu decken und darüber hinaus einen Ueberschuß zu erzielen. Je mehr der Verkehrsumfang stieg, um so mehr fielen verhältnismäßig die Zeitungsgebühren,[2]) weil sie lediglich prozentual von den eine sinkende Richtung[3]) aufweisenden Zeitungspreisen abhingen. Infolgedessen gestaltete sich das ursprünglich mehr privatwirtschaftliche Verwaltungsprinzip nach und nach zum Gebührenprinzip im Sinne der nicht vollen Eigenkosten-Deckung

[1]) Denkschriften der Postverwaltung an das Königl. Staatsministerium v. 10. November und 16. Dezember 1844. Nach diesen zahlten u. a. jährlich an Zeitungsgebühr zu wenig: Spenersche Zeitung 22,5 Sgr., Börsen-Nachrichten der Ostsee 26,5 Sgr., Neue Breslauer Zeitung 1 Tlr. 7,5 Sgr., Vossische Zeitung 1 Tlr. 23 Sgr., Kölnische Zeitung 2 Tlr. 14,5 Sgr., Augsburger Allgemeine Zeitung 5 Tlr. 14 Sgr. (Archiv 1884 S. 294 f.; Poststatistik 1882 S. 73 f.).

[2]) Die „Provisionsgebühr" betrug im Jahre 1824 nur bei rund 1% der von der Preußischen Post vertriebenen Blätter weniger als 1 Taler (Archiv 1884 S. 293).

[3]) Die Preise der Zeitungen usw. sind gegen früher im Verhältnis durchschnittlich niedriger geworden, obwohl Format, Umfang, Ausgabenzahl und Wert der Zeitungen usw. meist zugenommen und die Kaufkraft des Geldes abgenommen hat. Es beruht dies auf den reichlichen Einnahmen aus dem hochentwickelten Inseratenwesen, auf der technischen Vervollkommnung der Papierfabrikation und des Zeitungswesens, auf der Konkurrenz unter den Verlegern und auch auf dem Wegfall der Kautionen und Stempelabgaben. Aus der Gegenüberstellung einiger bekannter Zeitungen ergibt sich z. B. folgendes:

aus, denn die Zeitungen wurden schließlich von der Post dauernd unter den Selbstkosten vertrieben.[1])

Im Jahre 1897 betrugen die Selbstkosten des Postzeitungsvertriebs 6178362 M.,[2]) die Einnahmen an Zeitungsgebühren beliefen sich auf 4484797 M.,[3]) so daß sich ein

Name der Zeitung	Wochenausgaben		Jahrespreis in M.		Durchschnittspreis einer Nr. in Pf.	
	1867	1913	1867	1913	1867	1913
Breslauer Zeitung . . .	12	18	30	30	4,8	3,2
Danziger Zeitung . . .	12	12	20	10,60	3,2	1,7
Frankfurter Zeitung . .	13	19	35	36	5,2	3,6
Hamburger Nachrichten .	6	12	45	36	14,4	5,7
Kölnische Zeitung . . .	7	25	34	36	9,3	2,8
Leipziger Zeitung . . .	6	6	30,70	12	9,8	3,8
Rhein- und Ruhr-Zeitung	12	13	18,40	9.60	2,9	1,4
Schlesische Zeitung . . .	12	18	30	24	4,8	2,6
Schwäbischer Merkur . .	6	12	20,70	16,60	6,6	2,7
Staatsbürger-Zeitung . .	7	6	16	13,20	4,4	4,2
Vossische Zeitung . . .	6	13	28	30	9,0	4,4
Weser-Zeitung	12	18	31,30	28	5,0	3,0

1) Der Generalpostdirektor Stephan erklärte im Jahre 1871 bei der Beratung über den Entwurf zum Postgesetz im Reichstag, daß 1870 durch die Post 200 Millionen Zeitungsnummern vertrieben und dafür nur 500000 Taler vereinnahmt worden seien, also durchschnittlich noch nicht 1 Pf. für eine Nummer. Hierfür sei die Beförderung nach allen Winkeln der Erde usw. erfolgt. Der Zuschuß, den der Zeitungsdebit erfordere, stelle Opfer dar, die für die nationale Presse geleistet würden (Stenogr. Ber. 1871 Bd. I S. 663 f.).

Die Zahl der gebührenpflichtigen Zeitungsnummern stieg im Reichspostgebiet in dem Zeitraum von 1871 bis 1900 von $202\frac{4}{5}$ Millionen auf 1150 Millionen, d. h. um 467%; die Zeitungsgebühren-Einnahme erhöhte sich in der gleichen Zeit von 1760326 M. auf 5975906 M., d. h. nur um 239,5%. Während 1871 die durchschnittliche Gebühr für eine Zeitungsnummer 0,87 Pf. betragen hatte, belief sie sich 1900 nur noch auf 0,52 Pf. (Begründung zur Neuordnung des Postzeitungsgebührentarifs in der Postgesetznovelle von 1899 in den Stenogr. Ber. 1898/00 II. Anl. Bd. S. 997 und Schmidt S. 69).

Im Reichstag wurde die Besorgung der Zeitungen durch die Post unter den Selbstkosten gelegentlich bemängelt; es sei nicht zu billigen, daß dafür die Steuerkraft der Bevölkerung in Anspruch genommen und vielen Verlegern gewissermaßen „Liebesgaben" aus der Reichskasse gezahlt würden (Stenogr. Ber. 1895/97 Bd. VI S. 4338, 1897/98 Bd. II S. 794).

2) Stenogr. Ber. 1898/00 II. Anl. Bd. S. 1001 und III. Anl. Bd. S. 2127.

3) a. a. O. II. Anl. Bd. S. 997.

Defizit von 1693565 M.[1]) ergab. Dieses sollte durch eine Reform des Zeitungsgebührentarifs in der Weise beseitigt werden, daß neben voller Deckung der Eigenkosten noch ein minimaler Ueberschuß möglich war.

Der im Jahre 1899 dem Reichstag vorgelegte Entwurf zu einer Neuordnung des Tarifs[2]) trug einer derartigen Durchführung des Gebührenprinzips Rechnung. Die Tarifgliederung und die Tarifsätze waren so eingerichtet, daß sich nach dem Stande des Postzeitungsverkehrs vom ersten Halbjahr 1898 eine Einnahme von rund 6750000 M.[3]) und eine Ausgabe von rund 6438000 M.[4]), d. h. ein Ueberschuß von reichlich 300000 M. ergeben sollte.[5]) Bei den Beratungen des Tarifentwurfs in den Kommissionen und im Plenum des Reichstags wurden indessen, wie schon am Schlusse des § 2 erwähnt worden ist, Umgestaltungen vorgenommen, namentlich wurden die Tarifsätze so ermäßigt, daß der neue Tarif bei gleicher Verkehrsfrequenz rund 260000 M. weniger einbringen mußte als die Selbstkosten des Zeitungsvertriebs betrugen.[6]) Infolge Anwachsens des Postzeitungsverkehrs sind seit dem Jahre 1897 die Roheinnahmen,

1) Die Postverwaltung hat den Verlust in der Begründung zur Postgesetznovelle von 1899 auf rund 1686000 M. berechnet. Sie nahm an, daß von den 937 Millionen gebührenpflichtigen Zeitungsnummern, die sie im Jahre 1897 vertrieben hatte, auf jede Nummer durchschnittlich 0,48 Pf. Einnahme und 0,66 Pf. Kosten, also 0,18 Pf. Zuschuß entfielen (Stenogr. Ber. 1898/00 II. Anl. Bd. S. 1001 und 997).

2) Stenogr. Ber. 1898/00 II. Anl. Bd. S. 993 unter III.

3) Stenogr. Ber. 1898/00 II. Anl. Bd. S. 1001.

4) D. s. 6178362 M. Selbstkosten (Vgl. S. 82 Anm. 2) + 260000 M. Vergütungen an die Verleger für das Selbstverpacken der Zeitungen (Stenogr. Ber. 1898/00 II. Anl. Bd. S. 1001).

5) Archiv 1900 S. 83.

6) Nach den Berechnungen der Postverwaltung sollte der neue Tarif zur Deckung der Kosten des Zeitungsvertriebs ein Mehr von 1250000 M. ergeben (Stenogr. Ber. 1898/00 Bd. IV S. 2797 und 2924). Von der Budgetkommission wurde dieser Betrag um rund 950000 M. gekürzt (A. a. O. S. 2797 und 2807); die Herabsetzung der monatlichen Besorgungsgebühr durch den Reichstag von 3 Pf. auf 2 Pf. (vgl. S. 26 Anm. 2) mußte einen Ausfall von 410000 M. (Stenogr Ber. 1898/00 Bd. IV S. 2924), und der Verzicht auf die Abrundung der Kilogramm bei Ermittelung des Jahresgewichts der Zeitungen (vgl. S. 26 Anm. 3) eine weitere Einbuße von etwa

daneben natürlich auch in gewissem Umfange die Selbstkosten des Zeitungsvertriebs gestiegen. Ob und in welchem Maße die Verkehrszunahme die Differenz zwischen Roheinnahmen und Ausgaben korrigiert hat, soll im folgenden untersucht werden.

a) Einnahmen: Von 4 950 000 M. Gesamteinnahmen aus dem Absatz der Zeitungen (Zeitungsgebühr, Zeitungsbestellgeld, Gebühr für außergewöhnliche Zeitungsbeilagen) im Jahre 1897[1]) waren nach den Angaben der Postverwaltung[2]) rund 4 485 000 M. Zeitungsgebühren, d. h. rund 91%. Unter Berücksichtigung dieses Verhältnisses ist anzunehmen,[3]) daß im Jahre 1910 von 12 107 000 M. Gesamteinnahmen aus dem Zeitungsverkehr[4]) etwa 11 017 000 M. auf die Zeitungsgebühren entfielen.

b) Verkehrsziffer: Von 983 000 000 Zeitungsnummern, die im Jahre 1897 durch die Post vertrieben worden sind,[5]) waren 937 000 000 Stück oder 95% gebührenpflichtige Nummern,[6]) d. h. solche, die nicht zu den Preßerzeugnissen gehörten, deren Besorgung die Post ohne Erhebung

150 000 M. ergeben (Stenogr. Ber. a. a. O. S. 2807 und S. 2924). Im ganzen erfuhr sonach die von der Post für nötig erachtete Soll-Mehreinnahme von 1 250 000 M. eine Verminderung um (950 000 + 410 000 + 150 000 =) 1 510 000 M., d. h. der neue Tarif mußte 260 000 M. weniger einbringen als er bei der von der Post geplanten Durchführung des Gebührenprinzips ergeben sollte (Stenogr. Ber. a. a. O. S. 2924).

[1]) Poststatistik 1897 S. 50.

[2]) Vgl. S. 82 Anm. 3.

[3]) Die Angaben der Postverwaltung über den Ertrag des Zeitungsgeschäfts im Jahre 1897, die sich in der Begründung des Tarifentwurfs von 1899 vorfinden (Vgl. S. 82 Anm. 2 und S. 82 Anm. 3 und S. 83 Anm. 1), beruhen auf speziellen Feststellungen, wie sie seitdem nicht wieder veröffentlicht worden sind. Es erübrigt sonach für die Zwecke der Untersuchung nur, die allgemeinen Angaben der Poststatistik, die zuletzt für 1910 veröffentlicht worden ist, vergleichbar zu machen.

[4]) Poststatistik 1910 S. 44.

[5]) Poststatistik 1897 S. 24.

[6]) Vgl. 83 Anm. 1.

von Zeitungsgebühren ausführt.[1]) Bei Zugrundelegung desselben Prozentsatzes ist anzunehmen, daß von den 1 878 000 000 Zeitungsnummern, die die Post im Jahre 1910 vertrieben hat,[2]) rund 1 784 000 000 Stück auf gebührenpflichtige Zeitungsnummern entfielen.

c) Ausgaben.

α) Kosten für Leistungen früherer Art:

Die Kosten des Postzeitungsvertriebs sind, wie schon erwähnt wurde, im allgemeinen unbekannt. Nur für das Jahr 1897 haben genaue Ermittelungen stattgefunden.[3]) Für die Gegenwart lassen sich die Kosten lediglich schätzungsweise wie folgt berechnen:

Seit dem Jahre 1897 ist die Kaufkraft des Geldes erheblich gesunken. Einer staatlichen Verwaltung, wie der Post war es nicht möglich, sich in ihren Ausgaben den durch die Geldentwertung verursachten Folgen in nennenswerter Weise zu entziehen. Trotz aller Sparsamkeit blieben Mehrkosten unvermeidlich. Preiserhöhungen für Materialien, — Packpapier, Bindfaden, Klebstoff usw. — mußte die Post wie jedes private Unternehmen selbstverständlich in den Kauf nehmen Wegen der Lohn- und Teuerungsverhältnisse sah sie sich außerdem gezwungen, die Tagegelder des nicht etatsmäßig angestellten Personals und die Löhne der im Arbeiterverhältnis stehenden Personen aufzubessern.[4]) Dazu kam, daß etwa seit dem Jahre 1900 auf wiederholtes Drängen des Reichstags das wöchentliche Arbeitsmaß der Beamten und Unterbeamten wesentlich vermindert und andererseits der Erholungsurlaub und die Sonntagsruhe weiter ausgedehnt werden mußten.[5])

[1]) Dies geschieht z. B. bei dem Reichs-Gesetzblatt, bei dem Zentralblatt für das Deutsche Reich, bei der Preußischen Gesetzsammlung, bei dem Amtsblatt des Reichs-Postamts, bei der Leitübersicht für Briefsendungen, bei dem Postblatt, bei der Zeitungspreisliste.

[2]) Poststatistik 1910 S. 18.

[3]) Vgl. S. 82 Anm. 2 u. S. 83 Anm. 1.

[4]) Amtsblatt des Reichs-Postamts 1909 S. 221; Archiv 1912 S. 3.

[5]) Archiv 1907 S. 4 f.

Es waren dies Maßnahmen, die nur unter Aufwendung bedeutender Mittel für umfangreiche Personalvermehrungen durchgeführt werden konnten.[1]) Schließlich ist im Jahre 1906 eine Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses aller Unterbeamten um 50%[2]) und durch das Besoldungsgesetz vom 15. Juli 1909[3]) eine Aufbesserung der Dienstbezüge der etatsmäßigen Beamten und Unterbeamten eingetreten.

β) **Kosten für Leistungen neuer Art.**

Zu den Kosten, die der Postzeitungsvertrieb schon immer verursacht hatte, traten nach der Reform des Zeitungstarifs im Jahre 1899 noch Kosten für umfangreicher gewordene und für gänzlich neue Leistungen hinzu, wie aus nachstehendem hervorgeht. Der gemischte Zeitungstarif ist im Vergleich zu dem vorher gültigen Einkaufspreis-Tarif kompliziert. Die Feststellung der Zeitungsgebühren und die Abrechnung der Post mit den Verlegern macht bis auf Hundertteile von Pfennigen herabgehende mühsame Berechnungen[4]) und sorgfältige Nachprüfungen nötig. Dadurch ergeben sich für die Post gegen früher umfangreiche Mehrarbeiten und damit erhöhte Kosten.[5]) Seit Einführung des gemischten Tarifs muß ferner eine genaue Ermittelung des Jahresgewichts aller von der Post vertriebenen Zeitungen usw. nach Kilogramm und Gramm stattfinden. Die Verlagspostanstalten haben von jeder Zeitungsnummer beim Erscheinen ein vollständiges Pflichtexemplar zu beschaffen und die einzelnen Nummern des Pflichtexemplars nach der Nummernfolge geordnet, wenn es die Uebersichtlichkeit nötig macht, monat- oder vierteljahrweise abgebunden, so lange unter Verschluß aufzubewahren, als sie für die Gewichtsfeststellung nötig sind. Das erfordert umfangreiche Arbeitsleistungen,

[1]) Allein infolge dieser Maßnahmen mußte das Personal von 1902 bis 1907 mit einem Mehraufwand von 18 Millionen M. bei den Beamten um 26%, bei den Unterbeamten um 20% vermehrt werden (Stenogr. Ber. Bd. 235 S. 7315).

[2]) Archiv 1912 S. 3.

[3]) R. G. Bl. 1909 S. 375 ff.

[4]) Schmidt S. 76.

[5]) Stenogr. Ber. Bd. IV 1898/00 S. 2812 und 2807.

vielfach auch besondere Gelasse und Räume zur Aufbewahrung der Pflichtexemplare[1]), ist also mit erheblichen Kosten verknüpft.

Wesentlich erhöht worden sind die Kosten des Postzeitungsvertriebs durch das mit Beginn unseres Jahrhunderts neu eingeführte sogenannte „Ueberweisungsverfahren für Verlegerexemplare".[2]) Dieses Verfahren besteht darin, daß jeder Verleger Abonnements von Beziehern, die er selbst namhaft macht, gegen Bezahlung der Zeitungsgebühr der Post schriftlich anmelden — „überweisen" — kann. Zu der Ueberweisung werden Listen benutzt, die alle für einen Bezugsort gleichzeitig anzumeldenden Zeitungsexemplare — oft sind dies Dutzende, ja Hunderte — näher bezeichnen. Das Ueberweisungsverfahren hat erhebliche technische Schwierigkeiten, umständliche Buchungen, Berechnungen und Kontrollen, vor allem einen umfangreichen Schriftwechsel für die Post zur Folge. Es verteuert den Postzeitungsvertrieb ungemein.[3])

Die vorstehenden Erörterungen lassen erkennen, daß die Selbstkosten des Postzeitungsvertriebs infolge von Preissteigerungen, Lohnerhöhungen, Besoldungsaufbesserungen und Hin-

[1]) „Man hat gesagt, man sollte die Zeitungen sammeln und am Ende des Jahres das Gewicht feststellen. Ja, ich frage Sie: Welche Häuser müßte der Reichstag bewilligen zu bauen, um die Zeitungen unterzubringen!" (Staatssekretär von Podbielski, Stenogr. Ber. 1898/00 Bd. II S. 1702). „In Fachwerken mit über 2000 Fächern werden hier (im Berliner Postzeitungsamt) die Pflichtexemplare . . . angesammelt" (Archiv 1913 S. 170).

[2]) Resolution des Reichtags: „Dem Verleger einer im Reichs-Postkatalog eingetragenen Zeitung wird gestattet, für die von ihm gewonnenen Abonnenten selbst die Bestellung aufzugeben" (Stenogr. Ber 1898/00 Bd. IV S. 2876.)

[3]) Stenogr. Ber. Bd. 235 S. 7362. — Da der größte Teil der Blätter, die jetzt „überwiesen" werden, früher als Drucksachen — die höheren Gebühren wie die Postdebitszeitungen unterliegen — versandt wurde, erleidet die Post auch beträchtliche Mindereinnahmen an Drucksachenporto. Ein werktäglich erscheinendes Blatt im Jahresgewicht von 45 kg brachte bei der Versendung als Drucksache jährlich rund 30 M. Porto für ein Exemplar ein. Als der Verleger dazu übergegangen war, das Blatt zu „überweisen" erhielt die Post für ein Exemplar nur die gesetzliche Zeitungsgebühr in Höhe von 24+90+390=504 Pf. jährlich. Hierzu kamen günstigstenfalls noch 168 Pf. Bestellgeld im Jahr, so daß die Post statt der früheren 30 M. nur 6 M. 72 Pf. jährlich erhielt. Bei einer Auflage von 1360 Exemplaren betrug der Einnahmeausfall 1360 mal 23, 28 = rd. 31660 M. jährlich.

zutritts von Kosten für neue Leistungen seit dem Jahre 1897 zugenommen haben. In welchem Umfange dies tatsächlich der Fall ist, kann ohne weiteres nicht genau ermittelt werden, weil für keinen Posten irgendwie vergleichbare Angaben vorhanden sind. Immerhin ist es möglich, für die neuere Zeit wenigstens gewisse Mindestkosten des Postzeitungsvertriebs unter Zugrundelegung des jetzigen Verkehrsumfangs in der Weise ungefähr zu berechnen, daß ohne jede Rücksicht auf die seit dem Jahre 1897 eingetretene Kostensteigerung die Durchschnittskosten für den Vertrieb einer gebührenpflichtigen Zeitungsnummer im Jahre 1897 mit der Verkehrsziffer von 1910 vervielfältigt werden.

Im Jahre 1897 haben die Kosten des Vertriebs einer gebührenpflichtigen Zeitungsnummer durchschnittlich 0,66 Pf. betragen.[1]) Die Zahl der gebührenpflichtigen Nummern ist nach den Ausführungen oben unter b) für das Jahr 1910 auf 1 784 000 000 zu schätzen. Da die Kosten seit 1897 nicht geringer geworden sind, haben sie sich für das Jahr 1910 zum mindesten auf 1 784 000 000 . 0,66 Pf.=11 774 400 M. belaufen. Dieser Ausgabe stehen, wie unter a) erörtert worden ist, ungefähr 11 017 000 M. Einnahme an Zeitungsgebühren gegenüber. Hieraus ergibt sich, daß im Jahre 1910 der Postzeitungsvertrieb wenigstens 757 000 M. Zuschuß erfordert hat. Unberücksichtigt ist dabei die seit dem Jahre 1897 eingetretene, auf Erhöhungen der Preise, Löhne usw. beruhende Steigerung der Selbstkosten.

Nach allem hat der gemischte Zeitungsgebührentarif in Verbindung mit der seit seinem Inkrafttreten erfolgten Verkehrszunahme zwar das Defizit beim Postzeitungsvertrieb verringert, im ganzen beweisen jedoch seine finanziellen Ergebnisse,[2]) daß das ihm zugrunde liegende Verwaltungsprinzip sich in der Praxis als Prinzip der nicht vollen Eigenkosten-Deckung äußert.

[1]) Vgl. S. 83 Anm. 1.

[2]) Mit der finanziell ungünstigen Wirkung des gemischten Tarifs hatte die Post von vornherein gerechnet (Stenogr. Ber. 1898/00 Bd. IV S. 2816 und 2924). Diese Wirkung des Tarifs ist schon wiederholt in der Oeffentlichkeit zur Sprache gebracht und auch als Anlaß zu einer abermaligen Tarifänderung bezeichnet worden. Vgl. u. a.: Stenogr. Ber. 1900/02 Bd. II S. 1384 – Kommissions-Berichterstatter Paasche –; a. a. O. Bd. 235 S. 7362 — Abg. Duffner —; a. a. O. Bd. 235 S. 7318 – Abg. Dröscher – ; a. a. O. Bd. 260 S. 1933 — Abg. Lattmann – ; a. a. O. Bd. 260 S. 1950 f. — Abg. Dröscher – ; Schanz, „Die Reichsfinanzreform von 1906“ im Finanz-Archiv XXIII 1906 S. 701; „Deutsche Verkehrszeitung“ 1906 S. 89 und 1909 S. 26.

III. Untersuchung über die Zweckmäßigkeit des gemischten Zeitungsgebührentarifs.

§ 10. Ursachen des Defizits.

Die Feststellung der Tatsache, daß der Postzeitungsvertrieb dauernd ein Defizit ergibt, legt die Frage nach den Ursachen des Unterschieds zwischen den Einnahmen und Ausgaben beim Zeitungsvertrieb nahe. Als solche Ursachen können einerseits tariftechnische, andererseits betriebstechnische Gesichtspunkte in Frage kommen.

a) Tariftechnische Gesichtspunkte.

Die ungünstige finanzielle Wirkung des Zeitungsgebührentarifs kann auf seiner organischen Gliederung oder auf der Höhe der Tarifsätze beruhen.

α) **Organische Gliederung des Tarifs.** Was die Gestaltung des Tarifs anlangt, so darf nach dem Ergebnis der Ausführungen in § 3c als erwiesen angesehen werden, daß der gemischte Zeitungsgebührentarif in Anbetracht der heutigen Verkehrsverhältnisse als die angemessene Tarifform angesehen werden kann. Gegen die Gliederung des Tarifs sind jedoch bereits bei den Beratungen über den Tarifentwurf im Reichstag und später sowohl im Reichstag als auch in der Literatur Einwendungen gemacht worden. Es wurden bemängelt: die Nichtberücksichtigung des Unterschieds in der Schnelligkeit der Zeitungsbeförderung, ferner das Außerachtlassen des Entfernungsmoments und schließlich die Anwendung des Gewichtsfaktors.

1) Nichtberücksichtigung des Schnelligkeitsmoments.

Schon im Jahre 1898 ist bei der Beratung des Postetats und bei den Besprechungen über die Reform des Zeitungsgebührentarifs darauf hingewiesen worden, daß es eine

außerordentliche Leistung der Post wäre, „wenn sie auf weite Entfernungen die Zeitungen zu einem so billigen Porto mit den Schnellzügen beförderte“,[1]) es müßte im Interesse der lokalen Presse im Zeitungstarif auch die Schnelligkeit der Zeitungsbeförderung in Anschlag gebracht und gerechterweise eine entsprechende Normierung vorgenommen werden.

Im Nachrichtenverkehr ist eine längere Zeitdauer im allgemeinen unerwünscht. Bei ihm erhöht den Wert der Verkehrsleistung für die Beteiligten stets die kürzere Beförderungsdauer, d. h. die Schnelligkeit in der Beförderung.[2]) Dies gilt auch für den Postzeitungsvertrieb. Zeitungen können ihren Zweck nur bei schnellster Verbreitung erfüllen, denn „Nachrichten sind Zeitgüter; sie haben nur Wert, solange sie neu sind, und um ihnen den Reiz der Neuheit zu erhalten, muß ihre Veröffentlichung den Ereignissen auf dem Fuße folgen“.[3])

Für den Vertrieb der Zeitschriften, insbesondere für ihre Beförderung, kann das Moment der Schnelligkeit u. U. weniger wichtig sein. Allein, wie bereits aus den Erwägungen am Schluß des § 7 hervorgeht, ist eine verschiedenartige Tarifierung der einzelnen Zeitungsgattungeu beim Postvertrieb in der Gegenwart schon aus volkswirtschaftlichen Rücksichten nicht angebracht; vor allem ist sie jetzt in der Praxis wegen der Massenhaftigkeit des Zeitungsverkehrs mit Nutzen nicht durchführbar.[4]) Sie würde mit derartigen betriebstechnischen Schwierigkeiten verbunden sein, daß die dadurch verursachten besonderen Kosten in keinem Verhältnis zu den Einnahmen stünden. Ueberdies könnte beim Postzeitungsvertrieb erhöhte Schnelligkeit nur insoweit zu einer höheren Wertschätzung

[1]) Stenogr. Ber. 1897/98 Bd. II S. 799 (Abg. Gamp).

[2]) van der Borght S. 130 f.

[3]) Bücher, Vw. S. 223.

[4]) In den ersten Jahren des staatlichen Postzeitungsvertriebs, als die Zahl der Zeitschriften verhältnismäßig klein war, gab es eine derartige Einrichtung. In der Zeit von 1826 bis 1848 konnten bestimmte Zeitschriften zum bloßen Sortimenterpreis durch die Post bezogen werden; sie wurden dafür nicht mit der schnellen Reitpost, sondern nur mit der langsamen Fahrpost befördert (Archiv 1884 S. 294 f.).

Anlaß geben, als die Schnelligkeit tatsächlich in nennenswertem Umfange über das Durchschnittsmaß hinausginge. Nun befördert die Post aber alle von ihr vertriebenen Zeitungen und Zeitschriften stets zusammen. Eine getrennte Behandlung findet nicht statt, weil dies vermehrte Arbeit und Kosten verursachen würde. Die Beförderung aller Blätter erfolgt grundsätzlich immer mit den Transportgelegenheiten, mit denen der Bestimmungsort am frühesten erreicht wird. Sonach gibt es eine überdurchschnittliche Schnelligkeit in der Beförderung einzelner Blätter nicht. Die Erhebung höherer Beförderungsgebühren für eine größere Schnelligkeit beim Postbezug von Zeitungen oder Zeitschriften kommt mithin nicht in Frage.

2) Nichtberücksichtigung des Entfernungsmoments.

In Bezug auf die Nichtberücksichtigung des Entfernungsmoments in dem gemischten Zeitungsgebührentarif gilt folgendes: Im allgemeinen steigen mit zunehmender Entfernung bei einer Verkehrsleistung die Streckenkosten in gewissem Umfange. Die verschiedenartige Länge des Beförderungsweges kann in den Tarifen derart Berücksichtigung finden,[1]) daß unter sonst gleichen Umständen die Preise genau nach dem Verhältnis der landesüblichen Einheit des Wegmaßes abgestuft werden. Die einzelnen Transportpreise bilden dann das Produkt aus dem Preissatz für die Wegmaßeinheit und der Zahl der in Betracht kommenden Wegmaßeinheiten. Ein derartiger Tarif ist ein reiner Entfernungstarif. Die Abstufung kann ferner in der Weise vor sich gehen, daß sich der Preis für die Längeneinheit mit wachsender Entfernung ändert. In der Regel erfolgt dabei das Wachsen der Beförderungspreise nach staffelförmig fallenden Einheitssätzen für die Wegmaßeinheit. Auf dieser Grundlage beruhen die Staffeltarife. Steigen die Beförderungspreise unter Berücksichtigung der Entfernung nicht mehr nach Wegmaßeinheiten, sondern sprungweise auf Grund einer Einteilung des Verkehrsgebiets in eine Mehrzahl um=

[1]) Cauer, S. 493 ff.; Sax S. 628 f.

fassenderer Gebietsgruppen, so entsteht ein Zonentarif. Tarife, die Entfernungsunterschiede innerhalb eines Verkehrsgebiets völlig unberücksichtigt lassen, heißen Einheitstarife.

Der deutsche Postzeitungsgebührentarif ist ein Einheitstarif. Bei den Reichstagsberatungen über den Postetat und über den Entwurf des Tarifs zu Ende der 1890 er Jahre, ebenso noch neuerdings bei Etatsdebatten wurde wiederholt vorgeschlagen, den Zeitungstarif als Zonentarif auszugestalten.[1]) Die Vorschläge stützten sich u. a. darauf, daß es ungerecht sei, alle Zeitungen ohne Unterschied auf die Beförderungsstrecke gleichmäßig zu tarifieren; im Interesse der mittleren und kleinen Presse müßte mindestens eine Nah- und eine Fernzone unterschieden werden. Theoretisch soll ein rationell konstruierter Tarif allerdings dem Entfernungsmoment Rechnung tragen, allein gewisse Rücksichten können in der Praxis ein abweichendes Verfahren nötig machen. Für den Zeitungsgebührentarif kommen solche Rücksichten in Frage. Zunächst kann eine genaue Anpassung an die wirklichen Selbstkosten, insbesondere an die unterschiedlichen Beförderungskosten auf kürzere oder längere Transportstrecken beim Postzeitungsvertrieb nicht stattfinden, weil es, wie bereits früher auseinandergesetzt wurde, in der Praxis garnicht möglich ist, die speziellen Kosten einer jeden Verkehrsleistung überhaupt exakt zu ermitteln. Ferner würde ein Zonenzeitungstarif noch komplizierter sein als es der gemischte Zeitungstarif ohnehin schon ist. Infolge der größeren Kompliziertheit würde er der Post mehr Arbeit und damit auch mehr Kosten verursachen. Im weiteren hätte ein Zonentarif für die Post den Nachteil, daß ihre Einnahmen eine Schmälerung erführen, weil viele Blätter wegen Erhöhung der Postbeförderungsgebühren nach den entfernteren Zonen

---

[1]) Stenogr. Ber. 1895/97 Bd. I S. 431 (Abg. Schaedler); a. a. O. 1898/00 Bd. II S. 1741 (Abg. Dasbach) und Bd. IV S. 2796 f. (Abg. Marcour), S. 2804, 2811, 2816, 2922 (Abg. Dasbach), sowie S. 2814 (Abg. Pachnicke); a. a. O. 1903/04 Bd. II S. 1132 f. (Abg. Erzberger); a. a. O. 1905/06 Bd. III S. 1876 (Abg. Marcour) und S. 1882 f. (Abg. Dasbach). — Erwiderungen des Staatssekretärs Kraetke a. a. O. 1903/04 Bd. II S. 1139 und 1905/06 Bd. III S. 1876 f.

den Versand durch Privatspedition in legaler Weise vornehmen würden.[1])

Vor allem wäre es bei einem Zonentarif unvermeidlich, daß in den Bezugspreisen eine Differenzierung einträte. Je nach der Lage des Bezugsorts in einer näheren oder entfernteren Zone müßten wegen der geringeren oder größeren Frachtkosten für dieselbe Zeitung verschiedene Preise erhoben werden. Daran, daß die Verleger die Mehrkosten bei dem Vertrieb ihrer Zeitungen nach größeren Entfernungen nicht auf die Bezieher abzuwälzen brauchten, sondern die Zeitungen überallhin zu einem Einheitspreis ablassen könnten, ist trotz der entgegengesetzten Ansichten, die im Reichstag zur Sprache gekommen sind, nicht zu denken.[2]) Schon bei zwei Zonen[3]) gäbe es zweierlei Preise. Das wären Verhältnisse, wie sie vor 100 Jahren beim gewerbsmäßigen Vertrieb der Zeitungen durch die Postmeister bestanden haben. Trotz aller Berechtigung der Zonentarifs-Theorie würde das praktisch einen Rückschritt, keinen Fortschritt bedeuten. Mit Recht ist daher bei den Reichstagsberatungen über die Postgesetznovelle von 1899 der Zonentarif für den Postzeitungsvertrieb mit großer Mehrheit abgelehnt worden.[4])

3) Berücksichtigung des Gewichtsfaktors.

Während, wie die vorstehenden Ausführungen ersehen lassen, s. Zt. vorgeschlagen worden ist, in den Zeitungstarif zwecks engerer Anpassung an die Leistungen der Post Zonen einzugliedern, d. h. ihn für die Praxis verwickelt zu machen, hat es andererseits nicht an Einwendungen gefehlt, daß der Tarif nicht genügend einfach, klar und übersichtlich sei. Diese Bemängelungen betrafen die Berücksichtigung des veränderlichen Gewichtsfaktors, die die Anwendung des Tarifs aller-

---

[1]) Stenogr. Ber. 1898/00 Bd. IV S. 2797.

[2]) Stenogr. Ber. 1898/00 Bd. IV S. 2805 (Abg. Dasbach) und S. 2807 (Staatssekr. von Podbielski); a. a. O. 1905/06 Bd. III S. 1877 (Staatssekr. Kraetke).

[3]) Stenogr. Ber. 1898/00 Bd. IV S. 2796 sowie Bd. VII Nr. 412 der Drucksachen.

[4]) Stenogr. Ber. 1898/00 Bd. IV S. 2818 f. und S. 2928 f.

dings erschwert. Hiergegen ist einzuwenden, daß die Schwierigkeiten in der Berechnung der Zeitungsgebühren für die Zeitungsbezieher keine Rolle spielen. Wer eine Zeitung im Wege des Postabonnements bestellt, wird sich um die Höhe des Entgelts, das er dafür an die Post zahlen muß, nur selten bekümmern. Es gilt hier dasselbe, wie bei der Erhebung der Aufwandsteuern, der Konsument wird sich des Akts der Abgabenzahlung kaum bewußt. Die Zeitungsgebühr, die einen Teil des Bezugspreises bildet, wird vielmehr bei Bezahlung des Abonnements von Fall zu Fall stillschweigend entrichtet. Für die Verleger hingegen bildet die Zeitungsgebühr einen Faktor, den sie bei Kalkulation der Bezugspreise berücksichtigen müssen. Nennenswerte Umständlichkeiten ergeben sich jedoch dabei nicht, weil jeder Verleger für gewöhnlich nur einmal jährlich die Postgebühren für seine Zeitungen zu ermitteln braucht. Schwierigkeiten bereitet die Einbeziehung des Gewichtsfaktors in den Tarif nur für die Post selbst, die es mit vielen Tausenden von verschiedenen Blättern zu tun und für jedes die Gebühren besonders zu berechnen hat. Diese betriebstechnischen Erschwernisse muß die Post in Kauf nehmen, weil sie sonst nicht jede Zeitung zur Deckung der Kosten, die die Beförderung ihrer Nettolast verursacht, nach Verhältnis beitragen lassen könnte.

Der Hinweis,[1]) daß der Gewichtsunterschied der einzelnen Sendungen beim Massenversand durch die Post teilweise, z. B. beim Briefverkehr, nur in summarischer Weise berücksichtigt werde, trifft für den Zeitungsvertrieb nicht das Richtige. Bei diesem macht sich, wie bereits dargelegt worden ist,[2]) das Gewicht der zahlreichen, verhältnismäßig schweren Zeitungsexemplare durch eine stärkere Inanspruchnahme der Arbeitsleistungen der Post und durch Steigerung der Selbstkosten sehr wohl bemerkbar. Jener Hinweis ist wohl für den Massenbriefverkehr angebracht, bei dem mit zunehmender Massenhaftigkeit sich die Nettolast relativ wenig erhöht; beim

[1]) Schmidt S. 78.

[2]) Vgl. § 3 c unter β) 2.

Zeitungsversand vergrößert sich dagegen, je mehr er zunimmt, die Nettolast wegen des immerhin hohen Eigengewichts jedes Zeitungsexemplars ganz bedeutend.

Auch der Einwand,[1]) daß infolge des Schwankens im Jahresgewicht der einzelnen Zeitungen sich die Bezugspreise in den aufeinander folgenden Jahren fortwährend ändern müßten, ist nicht stichhaltig. Preisänderungen, die offensichtlich lediglich auf Unterschiede in der Höhe der Gewichtsgebühr in den einzelnen Jahren zurückzuführen sind, machen sich nicht bemerkbar;[2]) die Verleger kalkulieren die Bezugspreise von vornherein schon so, daß sie längere Zeit keiner Aenderung bedürfen. Es beruht dies auf dem bereits früher erwähnten Trägheitsmoment, nach dem sich die Preise nicht jeweils genau den Besonderheiten anpassen, „sondern trotz wechselnder Selbstkosten für längere oder kürzere Zeiten nach einem gewissen Durchschnittssatze berechnet werden, . . . bis ein starker Anstoß zu ihrer Veränderung treibt.“[3])

Wenn ferner darauf Bezug genommen worden ist,[4]) daß das Bestellgeld für Zeitungen — d. i. die Gebühr für das Abtragen durch die Briefträger — sich auch nicht nach dem Gewicht, sondern nur nach der Häufigkeit des Erscheinens einer Zeitung richte, so kann auch dies nicht als Argument gegen die Geltendmachung des Gewichtsfaktors im Zeitungsgebührentarif angesehen werden. Der Zeitungsbestellgeldtarif ist ein Tarif für sich,[5]) der sich vollständig unabhängig von

[1]) Schmidt S. 78.

[2]) Das Jahresgewicht — in kg — betrug:

im Jahr:	Breslauer Z.	Frankf. Z.	Kölnische Z.
1906	25.998	40.892	34.231
1907	26.404	41.926	35.236
1908	27.115	42.334	36.028
1909	27.419	43.332	35.329
1910	27.570	44.360	35.627
1911	26.914	46.045	36.957
1912	28.110	49.685	37.859

Die Bezugspreise sind trotz der Schwankungen im Jahresgewicht der Zeitungen — und damit der Zeitungsgebühren — stets dieselben gewesen.

[3]) van der Borght S. 138.

[4]) Schmidt S. 79.

[5]) Vgl. S. 14 Anm. 1.

dem Zeitungsgebührentarif entwickelt hat.[1]) Für seine Gestaltung sind ganz andere Momente in Betracht gekommen,[2]) so daß er sich ebensowenig wie irgend ein anderer der Posttarife mit dem Zeitungsgebührentarif vergleichen läßt.

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß bei den Reichstagsberatungen über den Entwurf zum Zeitungsgebührentarif der Befürchtung Ausdruck gegeben wurde, die Berücksichtigung des Gewichts der Zeitungen in dem Tarif könnte zu einer Schädigung der deutschen Papierindustrie Anlaß geben; es sei anzunehmen, daß die Zeitungen schlechteres Papier und kleineren Druck verwenden würden.[3]) Diese Befürchtungen haben sich nicht erfüllt, weil Papier besserer Qualität leichter zu verarbeiten ist und weniger wiegt als gewöhnliches.[4]) Außerdem ist ein Ausgleich für die Berechnung der Gewichtsgebühr dadurch zustande gekommen, daß die Post bei Ermittelung dieser Gebühr so viel Kilogramm vom Gewicht

[1]) Die Erhebung von Zeitungsbestellgeld wurde erst 1828 angeordnet; es betrug jährlich für jedes Zeitungsexemplar 12 oder 20 Sgr., je nachdem die Zeitung wöchentlich 2 bis 3mal oder öfter eintraf (Poststatistik 1882 S. 76).

[2]) Nach einer am Schlusse der Reichstagsberatungen über die Postgesetznovelle von 1899 angenommenen Resolution sollte das Zeitungsbestellgeld möglichst bald neu geregelt und dabei auch das Zeitungsgewicht berücksichtigt werden (Stenogr. Ber. 1898/00 Bd. IV S. 2876 und Bd. V S. 3828). Der Staatssekretär von Podbielski verwarf die Berücksichtigung des Gewichts, weil die Schwankungen des Jahresgewichts von Jahr zu Jahr eine Neuregelung des Bestellgelds für jede Zeitung nötig machen und damit zu Belästigungen der Abonnenten führen müßten. So wünschenswert es sei, bei der Versendung der Zeitungen das Gewicht in Betracht zu ziehen, so könne betreffs der Bestellgebühr nur die Häufigkeit des Erscheinens maßgebend sein; der Tarif arte sonst zu einer „Pfennigfuchserei" aus (a. a. O. Bd. IV S. 2878), er würde technisch und praktisch nicht zu überwindende Schwierigkeiten bereiten (a. a. O. Bd. V S. 3829). Dem Verlangen des Reichstags entsprechend ist im Jahre 1901 ein neuer Zeitungsbestellgeldtarif eingeführt worden (Z. Bl. f. d. D. R. 1900 S. 435), der jedoch nur nach der Häufigkeit des Erscheinens abgestuft ist.

[3]) Stenogr. Ber. 1898/00 Bd. II S. 1702 (Staatssekretär von Podbielski) und S. 1724 (Abg. Graf von Bernstorff); a. a. O. Bd. IV S. 2798 (Abg. Horn).

[4]) Die Befürchtungen wurden schon bei den Reichstagsberatungen zurückgewiesen. Vgl. Stenogr. Ber. 1897/98 Bd. II S. 794 (Abg. Müller-Sagan); a. a. O. 1898/00 Bd. II S. 1717 (Abg. Hasse) und Bd. IV S. 2798 (Direktor im Reichspostamt Kraetke).

jeder Zeitung unberücksichtigt läßt, als die Zeitung Wochenausgaben usw. hat.[1])

Nach allem sind die Bemängelungen, die sich gegen die Berücksichtigung des Gewichtsfaktors in dem Zeitungsgebührentarif richten, nicht stichhaltig. Die Schwierigkeiten, die das Vorhandensein des Gewichtsfaktors in dem Tarif für die Praxis verursacht, hätten wesentlich verringert werden können, wenn die von der Regierung in der Postgesetznovelle von 1899 vorgesehene Abrundung der Bruchteile eines Kilogramms auf ein volles Kilogramm vom Reichstag genehmigt worden wäre.[2]) Das Bestehen solcher Schwierigkeiten allein kann jedoch nachträglich kein Anlaß sein, den für eine gerechte Tarifbildung maßgebenden Gewichtsfaktor, dessen Berücksichtigung im Reichstag wiederholt dringend verlangt und zugesagt worden ist,[3]) aus dem Tarif auszuschalten.[4])

β) **Höhe der Tarifsätze.** Da die ungünstige finanzielle Wirkung des Zeitungsgebührentarifs nicht auf der organischen Gliederung des Tarifs beruht, muß das Defizit — soweit tariftechnische Gesichtspunkte in Frage kommen — durch unzureichende Bemessung der Tarifsätze verursacht sein.

[1]) Vgl. Schluß des § 2.

[2]) Vgl. S. 26 Anm. 3.

[3]) Stenogr. Ber.: 1893/94 Bd. II S. 1125 (Abg. Bachem); 1895/97 Bd. I S. 431 f. und S. 456 (Abg. Schaedler) sowie S. 436 (Staatssekr. von Posadowsky-Wehner); 1895/97 Bd. VI S. 4368 (Abg. von Leipziger), S. 4386 (Abg. Pachnicke); 1897/98 Bd. II S. 794 (Abg. Müller-Sagan), S. 798 (Staatssekr. von Podbielski); 1898/00 Bd. I S. 615 (Kommiss.-Berichterstatter Paasche); 1898/00 II. Anl. Bd. S. 999 (Begründung der Ges.-Novelle); 1898/00 Bd. II S. 1702 (Staatssekr. von Podbielski), S. 1706 (Abg. Marcour), S. 1709 f. (Abg. von Waldow und Reitzenstein), S. 1717 (Abg. Hasse), S. 1738 (Abg. Oertel); 1898/00 III. Anl. Bd. S. 2133 (Kommissionsbericht); 1898/00 Bd. IV S. 2797 (Staatssekr. von Podbielski).

[4]) Schmidt erkennt zunächst als eine der notwendigen Grundlagen für die Bemessung der Zeitungsgebühr auch das Gewicht der Zeitungen an (a. a. O. S. 73). Später kommt er im Hinblick auf die Kompliziertheit des Zeitungsgebührentarifs zu dem Ergebnis, daß es zweckmäßig erscheine, „das Gewicht bei der Festsetzung der Postzeitungsgebühr ganz außer Betracht zu lassen" (A. a. O. S. 79.). Aus demselben Grunde ist Ullrich, der sich an Schmidt anlehnt, dafür, „daß der veränderliche Faktor, das Gewicht, aus dem Tarif ganz ausgeschaltet" werde (a. a. O. S. 102).

Der im Jahre 1899 von der Postverwaltung dem Reichstag vorgelegte Tarifentwurf war nach dem Grundsatz aufgestellt, daß sich beim Postzeitungsvertrieb Leistung und Gegenleistung entsprechen sollten.[1] Die Tarifsätze sind dann vom Reichstag derart ermäßigt worden, daß der Tarif ein Minus ergeben mußte.[2] Maßgebend für die Entschließungen des Reichstags waren zwei Motive: einerseits das auf einem weitgehenden Entgegenkommen gegen die wirtschaftlichen Interessen und Wünsche des Volks beruhende Bestreben, einen Ueberschuß aus dem Zeitungsvertriebe für die Post zu verhüten[3] und andererseits die Befürchtung, daß die mittlere und kleine Presse durch die in der Regierungsvorlage vorgesehenen Tarifsätze geschädigt werden könnte.[4]

Gegen beide Gesichtspunkte ist folgendes einzuwenden: Die Befürchtung einer nennenswerten Mehreinnahme aus dem neuen Tarif war grundlos. Der Tarif hätte nach der Regierungsvorlage einen Ueberschuß von rund 300 000 M. ergeben,[5] der in Anbetracht des umfangreichen Postzeitungsverkehrs mäßig zu nennen gewesen wäre, und den die Volkswirtschaft ohne wesentliche Belastung hätte aufbringen können. Ebenso gegenstandslos war die Besorgnis um die mittlere und kleine Presse. Da diese Presse vorwiegend lokalen

[1] Stenogr. Ber. 1898/00 II. Anl. Bd. S. 999.

[2] Vgl. S. 83 Anm. 6.

[3] Stenogr. Ber. 1898/00 Bd. II S. 1730 (Abg. Fischbeck): die Regierungsvorschläge seien brauchbar, eine Mehreinnahme dürfe jedoch nicht erwachsen. — A. a. O. Bd. IV S. 2797 (Staatssekr. von Podbielski): „es liegt ein gewisser Reiz darin, die Ueberschüsse der Postverwaltung herabzumindern". — Archiv 1900 S. 83: „In der Commission . . . zeigte sich die Neigung, nicht auf die volle Forderung der Regierung einzugehen".

[4] Die Lokalpresse sollte auf alle Fälle imstande sein, den Wettbewerb mit der immer mehr um sich greifenden großstädtischen Presse auszuhalten; sie sollte nicht Verluste an Abonnenten und Verdienst erleiden, nicht „erdrosselt" werden. Vgl. Stenogr. Ber.: 1898/00 Bd. II S. 1739 f. (Abg. Dasbach), S. 1710 (Abg. von Waldow), S. 1720 f. (Abg. Pachnicke), S. 1724 (Abg. Graf von Bernstorff), S. 1738 (Abg. Oertel); Bd. IV S. 2796 (Abg. Marcour), S. 2807 f. (Abg. von Czarlinski), S. 2925 f. (Abg. Oertel); Archiv 1900 S. 83.

[5] Vgl. S. 83 Anm. 5.

Interessen dient, ist ihre „Postauflage" verhältnismäßig wenig umfangreich. Der Hauptabsatz findet auf andere Weise als unter Benutzung der Post statt. Eine eigentliche Schädigung der Lokalpresse durch etwas höhere Zeitungsgebühren wäre mithin im allgemeinen nicht zu befürchten gewesen.

Es hat sonach kein besonders triftiger Grund vorgelegen, bei der letzten Reform des Zeitungstarifs das Gebührenprinzip in der Weise anzuwenden, daß eine Kostendeckung nicht stattfinden kann. Richtiger wäre es gewesen, das Reziprozitätsprinzip mit der Maßgabe zu verwirklichen, wie es die Postverwaltung nach jahrelangen sorgfältigen Erwägungen, Berechnungen und Balanzierungen als zweckmäßig ermittelt hatte. Das Reich hätte damit eine zwar geringe, aber dauernde und jährlich steigende Mehreinnahme gehabt, ohne daß die Volkswirtschaft darunter gelitten hätte. Schon im Interesse der Steuerzahler wäre es angebracht gewesen, hierauf Rücksicht zu nehmen.

b) Betriebstechnische Gesichtspunkte.

Im Anschuß an die Betrachtung der tariftechnischen Gesichtspunkte, die die ungünstige finanzielle Wirkung des Zeitungsgebührentarifs zur Folge haben könnten oder tatsächlich verursachen, soll noch geprüft werden, ob das Defizit etwa auch auf Umstände betriebstechnischer Art zurückzuführen ist

Zunächst fragt es sich, ob der Postzeitungsvertrieb zweckmäßig eingerichtet, ob die Bemessung und Verwendung des Personals und der sächlichen Betriebsmittel derart sind daß die Forderung des ökonomischen Prinzips gewahrt „daß mit dem mindest notwendigen Aufwande der höchsterreichbare Nutzeffekt erzielt wird. Denn erst die Befolgung dieser Maxime macht eine rein technische Leistung zu einer ökonomischen".[1]

Der Postzeitungsvertrieb ist im allgemeinen mit den gesamten sonstigen Verkehrsleistungen der Post so eng verschmolzen,[2] daß eine Beurteilung der Zweckmäßigkeit seiner

[1] Heidecker S. 91.

[2] Vgl. Schluß des § 8.

Organisation usw. im einzelnen unmöglich erscheint. Ohne genaue Kenntnis aller der Umstände, unter denen er sich bei jeder der zahlreichen Postanstalten abwickelt, kann jene Beurteilung nicht erfolgen. Es ist Aufgabe der inneren Verwaltungs-Oekonomie und Technik, die Frage der zweckmäßigen Einrichtung usw. richtig zu lösen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß der Postverwaltung als Arbeitgeber gewisse Leistungen in der Behandlung und Entlohnung des Personals sowie in der sozialpolitischen Fürsorge für dieses obliegen. Unbeschadet dieser Leistungen muß die Zuverlässigkeit und Sparsamkeit der Post als Gewähr dafür genommen werden, daß der Zeitungsvertrieb mit so geringen Kosten durchgeführt wird, als nur irgend möglich ist.

Unrentabel macht den Postzeitungsvertrieb, wie die Praxis ergeben hat, das bereits kurz erwähnte[1]) Ueberweisungsverfahren für Verlegerexemplare, bei dem der Post unter Benutzung von Listen beliebige Mengen von Zeitungsexemplaren für Bezieher, die die Verleger selbst gewonnen haben, zur Beförderung überwiesen werden. Dieses Verfahren wickelt sich nur dann verhältnismäßig glatt, ohne besondere Nebenarbeiten und Kosten für die Post ab, wenn die Angaben in den Listen — Name, Wohnort usw. der Bezieher — den Tatsachen entsprechen und wenn die Bezieher wirklich „gewonnen", d. h. mit der Ueberweisung der Zeitungen faktisch einverstanden sind. Diese Voraussetzungen treffen jedoch häufig nicht zu. Es kommt oft vor, daß die Listen ungenaue und undeutliche Angaben enthalten, weil sie z. T. auf Grund veralteter Adreßbücher oder nicht laufend berichtigter Verzeichnisse und von vorübergehend angenommenem, ungeübtem und uninteressiertem Personal ausgefertigt werden. Zahlreiche Ueberweisungen sind für die Post unausführbar, da die Annahme der von den Verlegern überwiesenen Zeitungen verweigert wird oder weil die angeblich „gewonnenen Bezieher" gestorben, verzogen oder nicht zu ermitteln sind. Das Vorkommen solcher Fälle nötigt die Post fortwährend zu Aufklärungen der Unrichtigkeiten und Irrtümer

[1]) Vgl. S. 87 Anm. 2.

in den Listen. Dies hat einen umfangreichen Schriftwechsel zur Folge, der immer mehr zunimmt, je mehr das Ueberweisungsverfahren an Ausdehnung gewinnt. Die Post, die für die Beförderung der überwiesenen Verlegerexemplare nur dieselben Gebühren bezieht, wie für den Vertrieb der bei ihr selbst abonnierten Zeitungsexemplare, führt sonach lediglich im Interesse der Verleger usw. kostenlos Nebenarbeiten aus, die zum größten Teil durch Nachlässigkeiten der Verleger bei der Ueberweisung der Zeitungen verschuldet werden. Es ist klar, daß derartige Nebenarbeiten, die der sonstige Zeitungsvertrieb nicht erfordert, nur unter besonderem Aufwand an persönlichen und sächlichen Betriebsmitteln ausgeführt werden können, so daß die Kosten des Zeitungsdienstes im ganzen eine bedeutende Steigerung erfahren.

§ 11. Mittel zur Beseitigung oder Einschränkung des Defizits.

Da die finanzielle Wirkung des gemischten Zeitungsgebührentarifs dem Grundsatz der vollen Kostendeckung nicht gerecht wird, bleibt noch zu untersuchen, ob es Mittel zur Beseitigung oder wenigstens zur Einschränkung des Defizits gibt.

Eine Beseitigung des Defizits könnte nur durch eine Reform des Tarifs zustande kommen. Sie wäre möglich in vollem Umfange — als Reform der organischen Gliederung des Tarifs und der Tarifsätze — oder teilweise — als Reform der tarifarischen Sätze unter Beibehaltung der Tarifform. —

Zu einer Aenderung in der Gestaltung des Tarifs liegt nach dem Ergebnis der im vorstehenden angestellten Erörterungen keine Veranlassung vor. Die Gesichtspunkte, nach denen der Tarif gegliedert ist, ermöglichen, wie ausgeführt worden ist, einerseits eine gerechte Belastung aller Benutzer des Postzeitungsdienstes, andererseits berücksichtigen sie die Momente, die hinsichtlich der Anpassung an die Selbstkosten für die Zusammensetzung des Tarifs in Betracht kommen.

So erübrigte nur, die niedrig normierten Tarifsätze mindestens bis zur Durchführung des Prinzips der vollen

Eigenkostendeckung in der Weise zu erhöhen, daß sich Leistung und Gegenleistung beim Postzeitungsvertrieb entsprächen. Hierfür gäbe es verschiedene Möglichkeiten. Es könnte z. B. das Entgelt für die Stationskosten, d. h. die Besorgungsgebühr, die monatlich 2 Pf. beträgt, erhöht werden. Bis zu welchem Grade eine Erhöhung ohne Härten angängig wäre und ob sie genügen würde, den erstrebten Zweck zu erreichen, läßt sich ohne weiteres nicht beurteilen. Die Erhöhungsquote könnte nur berechnet werden, wenn der auf die Besorgungsgebühren entfallende Teil der Gesamteinnahme an Zeitungsgebühren bekannt wäre. Hierfür fehlt es an jeglichem Anhalt, weil die Poststatistik nichts Näheres über die einzelnen Posten ersehen läßt, aus denen sich die Einnahmen an Zeitungsgebühren zusammensetzen. Aus dem gleichen Grunde sind Abänderungsvorschläge für die Bemessung des Entgelts, das für die Streckenkosten zu erheben ist, d. h. für die Bemessung der Gebühren, die sich nach der Häufigkeit des Erscheinens und nach dem Jahresgewicht der Zeitungen richten, nicht möglich. Das Wesentliche der ganzen Frage ist, daß eine Neuordnung der Tarifsätze nur auf dem verhältnismäßig schwierigen Wege der gesetzlichen Regelung durchführbar wäre. Der Postzeitungsgebührentarif ist einer der Posttarife, deren Regelung allein durch ein Gesetz, nicht im Wege der bequemen administrativen Festsetzung erfolgt. Eine Reform wäre deshalb nicht so einfach durchzuführen. Die langwierigen Reichstagsverhandlungen über den letzten Zeitungstarif haben bewiesen, daß die Volksvertretung gewissen Tarifreformen im Sinne der Regierung nicht zugänglich ist. Bis auf weiteres würden Bemühungen, die Zeitungsgebühren zu erhöhen, politisch nicht die geringste Aussicht auf Erfolg haben.

Da sonach eine vollständige Beseitigung des Defizits beim Postzeitungsvertriebe durch eine Tarifreform vorläufig nicht möglich erscheint, ist schließlich noch zu prüfen, ob wenigstens in irgend einer Weise auf Einschränkung des Defizits hingewirkt werden könnte. Das finanzielle Ergebnis hängt bei staatlichen Verkehrsleistungen nicht nur von den

Tarifen, sondern auch von der Kostenersparnis ab. Es muß daher die möglichste Verminderung der Produktionskosten erstrebt werden. Derartige Ersparnisse lassen sich durch Erleichterungen und Vereinfachungen im Verkehr mit dem Publikum mittelbar erzielen, indem die Benutzer von Verkehrseinrichtungen zur Erledigung mechanischer Verrichtungen bei den einzelnen Verkehrsakten selbst behilflich sind. Im Verkehr mit der Post ist dies seit neuerer Zeit in gewissem Umfange mit gutem Erfolge üblich[1]). Es findet dabei eine Arbeitsteilung in der Weise statt, daß das Publikum einen Teil der Arbeit erledigt, der eigentlich bei Auflieferung oder Ankunft von Sendungen den Postdienststellen obliegt. Jede derartige Arbeit ist im einzelnen nicht bedeutend und unschwer durchführbar. Bei Massenhaftigkeit der Verkehrsakte, wie sie im Postwesen ständig vorkommt, summieren sich jedoch die in jedem Fall erzielten Arbeitsersparnisse in bemerkenswerter Weise. Ihre Gesamtheit trägt trotz der Notwendigkeit besonderer Kontrollmaßregeln wesentlich zur Minderung der Produktionskosten für die Post bei, Zeit und Arbeitskräfte lassen sich verfügbar machen und bei zweckmäßiger Organisation in angemessener Weise nutzbringend verwenden.

Auch beim Postzeitungsdienst könnten in der angedeuteten Weise mittelbar Kostenersparnisse erzielt werden, wenn zur Durchführung des bereits mehrfach erwähnten Ueberweisungsverfahrens für Verlegerexemplare in größerem Umfange die Interessenten, die Verleger, herangezogen würden.

---

[1]) Größere vertrauenswürdige Firmen dürfen gewöhnliche Pakete in gewissem Umfange selbst wiegen, mit Aufgabezetteln usw. bekleben, buchen und vollständig versandfertig summarisch an die Post abliefern (A. D. A. V, 2 § 13 VI). Eine ähnliche Einrichtung gibt es — mutatis mutandis — für die Einlieferung von Postanweisungen (a. a. O. § 14 VII a). Es sind Formulare zu Postanweisungen mit einem anhängenden Vordruck für die Einlieferungsbescheinigung, den der Einzahler selbst auszufüllen hat, eingeführt (a. a. O. V, 1 § 20 IV). Ferner ist u. U. das Vorschreiben von Einlieferungsbescheinigungen zu allen Postsendungen gestattet (a. a. O. V, 2 § 7 VI a). Für Nachnahmepakete sind besondere Formulare zu Begleitadressen und für Nachnahme-Karten besondere Kartenformulare mit anhängender, vom Absender auszufüllender Postanweisung oder Zahlkarte, zu benutzen (a. a. O. V, 1 § 19, I).

In dieser Hinsicht ist folgendes zu bemerken: Die Ausführung mehrerer gleichartiger Verkehrsleistungen unter Benutzung von Listen, wie sie bei dem Ueberweisungsverfahren für Verlegerexemplare stattfindet, ist sonst im Postverkehr nicht üblich. Wenn z. B. eine Tuchfabrik an 30 bestimmte Schneidermeister eines Orts halbjährlich je ein ganz gleiches Paket Stoffmuster abzusenden pflegt, oder wenn eine Molkerei regelmäßig in jeder Woche 20 bestimmten Kunden in einer Stadt je ein gleichartiges Paket Butter zuschickt, dann muß jedes Paket für sich behandelt werden; es ist jeder Sendung ein Begleitpapier, eine Paketadresse, mitzugeben, die zur speziellen weiteren Behandlung der Sendung dient. Es genügt nicht, der Bestimmungspostanstalt durch Vermittelung der Aufgabepostanstalt für bestimmte Zeitabschnitte Listen zu übersenden, nach denen ein für alle Mal die Verteilung der Pakete vorgenommen werden soll. In der Praxis wäre ein solches Verfahren nur mit Schwierigkeiten und besonderen Kosten durchführbar.

Bei den Zeitungsüberweisungen der Verleger für gewonnene Bezieher ist das Listensystem gestattet, und die Post trägt alle die Nachteile, die sich aus diesem summarischen Verfahren ergeben. Sie muß u. a., sobald wegen eines in den Listen aufgeführten Exemplars dem Verleger oder einer Dienststelle Mitteilungen zu machen sind, wenn z. B. die Ueberweisung unausführbar ist oder eine Weiterüberweisung nötig wird, den Weg des förmlichen Schriftwechsels beschreiten. In Anbetracht der äußerst zahlreichen Ueberweisungen ist dieser Schriftwechsel recht umfangreich. Er ließe sich wesentlich einschränken und vereinfachen, wenn die Verleger angehalten würden, bei jeder Ueberweisung ihrer Zeitungen eine bestimmte Menge von Formularen — etwa in Kartenform — mit abzugeben; diese Formulare müßten in ihrem Vordruck alle die Fälle berücksichtigen, die erfahrungsgemäß der Post meistenteils Anlaß zu besonderen Mitteilungen über überwiesene Zeitungen an die Verleger usw. geben. Die Post könnte dann diese Formulare während der Dauer der

Ueberweisung zu allen Mitteilungen benutzen, die aus irgend einem Grunde in Bezug auf das zugehörende überwiesene Zeitungsexemplar dem Verleger oder unter den Postanstalten zu machen sind. So wäre es möglich, Ersparnisse an Material und Arbeit zu erzielen, d. h. die Kosten des Zeitungsdienstes einzuschränken.

Es käme auch noch in Frage, Interessenten g. F. in gewissem Umfange zu den Kosten des Zeitungsvertriebs beitragen zu lassen, soweit ein derartiges Verfahren in Anlehnung an die Lehre von den Gebühren berechtigt wäre. Danach sind im Anschluß an eine bestimmte Tätigkeit öffentlicher Organe spezielle Entgelte für diese von denjenigen zu entrichten, die die besonderen Leistungen oder Handlungen der öffentlichen Organe veranlaßt haben.[1]) Die Post erhebt in derartigen Fällen z. T. ebenfalls besondere Gebühren, z. B. bei Laufzetteln oder Unbestellbarkeitsmeldungen. Angebracht wäre dies auch für alle Leistungen beim Postzeitungsdienst, die nicht von amtswegen, sondern nur im Interesse der Verleger usw. erfolgen. Verlangt z. B. ein Verleger Auskunft darüber, an welchen Orten seine Zeitung durch Vermittelung der Post abonniert ist, so dürfte sich kaum etwas dagegen einzuwenden finden, wenn die Antwort gebührenpflichtig erteilt würde.[2]) Ist ein Postamt genötigt, einem Verleger auf eine Reklamation, die weitschweifige Erörterungen zur Folge gehabt hat und die sich schließlich als unbegründet erweist, Antwort zu geben, so ist auch hier die Bezahlung einer besonderen Gebühr angebracht. Eine Norm für die Berechnung der Gebühren ließe sich wohl finden. Es könnte z. B. ein bestimmter Durchschnittssatz für jede Arbeitsstunde und die Festsetzung gewisser Mindestgebühren vorgesehen werden. Auf diese Weise wäre es möglich, bei Ausübung des Postzeitungsdienstes nebenbei Einnahmen zu erzielen und die Kosten, die er verursacht, zu verringern.

---

1) von Eheberg, S. 141.

2) Stenogr. Ber. 1871 Bd. II S. 683 – Generalpostmeister Stephan.

Schluß.

Der Vertrieb der Zeitungen ist volkswirtschaftlich, politisch und kulturell von großer Bedeutung. In der Benutzung der Zeitungen durch die verschiedenen Bevölkerungsklassen besteht wohl ein Unterschied, im ganzen ist jedoch der Zeitungsbezug gegenwärtig ein weitgehendes Bedürfnis großer Teile eines Kulturvolkes, wie des deutschen. Es muß deshalb als richtig anerkannt werden, daß die Befriedigung dieses Bedürfnisses in Deutschland durch Mitwirken einer so weitverzweigten Verkehrsanstalt, wie der Post, nach Möglichkeit erleichtert wird. Im Wege des Postzeitungsvertriebs kann überall den Interessen eines jeden auf's bequemste gedient werden, dem Kaufmann und dem Gewerbetreibenden, dem Gelehrten und Künstler wie dem Landmann, dem Reichen und dem minder Bemittelten. Es erscheint daher nicht unbillig, die Vorteile des Zeitungsbezugs durch Vermittelung der Post unter günstigeren Bedingungen zu ermöglichen als die Befriedigung eines Verkehrsbedürfnisses, das in der Hauptsache nur für bestimmte Kreise in Frage kommt. Die Bedeutung des Zeitungswesens für das gesamte Erwerbsleben wie für das Kultur- und das politische Leben muß höher eingeschätzt werden als die Erzielung möglichst hoher Erträge.

Der gemischte, jetzt gültige Zeitungsgebührentarif ist auf rationellen Grundlagen aufgebaut. Er hat „eine größere Gerechtigkeit in der Verteilung der Lasten" gebracht.[1]) Die Bemessung des Entgelts für den Zeitungsvertrieb nach Besorgungsgebühren, Erscheinungs- und Gewichtsgebühren stellt eine gerechte Gestaltung des Tarifs dar. Wenn die Tarifsätze niedrig bemessen sind, so entspricht dies vor allem der hohen volkswirtschaftlichen Bedeutung des Zeitungswesens.

Der Umstand, daß der Tarif in Anbetracht der mäßigen Tarifsätze ein Defizit ergibt, ist vom finanziellen Gesichtspunkte aus gewiß zu beklagen. Die Gesundung der Reichsfinanzen bildet mit die sicherste Gewähr und die Grundlage für die

[1]) Stenogr. Ber. 1900/02 Bd. II S. 1384. (Kommissionsberichterstatter Paasche).

gedeihliche Entwickelung des nationalen Wirtschaftslebens. In jeder Weise muß deshalb dazu beigetragen werden, die Reichsfinanzen zu mehren und zu festigen sowie die Ausgaben zu mindern. Daraus kann aber noch nicht gefolgert werden, daß ein Defizit beim Postzeitungsdienst unbedingt unstatthaft wäre. Wenn sich bei einer so vielseitigen Verkehrsanstalt, wie sie die Post ist, die Rentabilität eines einzelnen Dienstzweiges ungünstig gestaltet, so ist das allein noch kein Anlaß zu einer Gebührenerhöhung für diesen unrentablen Spezialdienst[1]). In Anbetracht des im Durchschnitt jährlich tatsächlich vorhandenen Gesamtüberschusses der Postverwaltung — auch unter Berücksichtigung der unentgeltlichen und unterwertig bezahlten Eisenbahn-Leistungen für Postzwecke — [2]) ist der

[1]) „Der finanzielle Nutzen einer Verkehrsverbesserung beschränkt sich nicht auf den unmittelbaren Dienstzweig, in welchem sie vorgenommen werden soll, sondern er erstreckt sich auf den Gesamtorganismus des Instituts und tritt oft an unvermuteten Stellen zutage" (Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl. Jena 1901 Bd. VI S. 142 Art. „Post" von Fischer). – Staatsanstalten müßten, wo Verkehrsbedürfnisse hervortreten, diese befriedigen, auch wenn die Ausgaben in den Einnahmen keine Deckung fänden (Stenogr. Ber. 1897/98 Bd. II S. 800 – Abg. Gamp –).

[2]) „Die Tatsache, daß die deutschen Eisenbahnen für Zwecke des Postdienstes Leistungen auszuführen haben, die den Eisenbahnen des Reichspostgebiets ganz erhebliche Betriebskosten in Höhe von rund 40 Millionen Mark verursachen, von denen die Post aber rund 26,5 Millionen Mark nicht bezahlt, hat oft zu der Behauptung Anlaß gegeben, daß die Post in ihren Etats sich hohe Ueberschüsse berechne, während sie in Wirklichkeit vielleicht eine Zuschußverwaltung sei. Namhafte Schriftsteller haben diese Ansicht vertreten". (Poppe S. 133 f.).

Seit 1893 sind bisher in die Etats und Betriebsberichte der preußischen und hessichen Staatsbahnen alljährlich Hinweise über den Wert der unentgeltlichen und unterwertig bezahlten Eisenbahn-Leistungen für Postzwecke aufgenommen worden (Vgl. z. B. Sammlg. d. Druckſ. des Pr. Hauses der Abg. 1911 Nr. 7 S. 392, 1912 Nr. 29 S. 1026).

Nach der „Denkschrift über das Verhältnis der preußischen Staatseisenbahnverwaltung zur Reichspostverwaltung" (a. a. O. 1912 Nr. 104 B S. 2095) betrugen rund in Millionen Mark:

im Rechnungsjahr:	1892	1895	1900	1905	1910
die Selbstkosten der Eisenbahn für Postzwecke:	29.2	29.3	36.8	42.9	51.6
die von der Post gezahlten Vergütungen:	5.4	6.1	8.–	10.5	12.1
mithin der Unterschied zugunsten der Reichspost:	23.8	23.2	28.8	32.4	39.5
Die Ueberschüsse der Reichspost beliefen sich dagegen auf:	18.–	25.–	12.–	59.–	72.–

Zuschuß beim Zeitungsvertrieb verhältnismäßig unbedeutend. Die Post kann deswegen unbeschadet ihrer wichtigen Aufgabe, im allgemeinen zum Staatsbedarf beizutragen, den Zeitungsvertrieb ohne Durchführung des Prinzips der vollen Eigenkostendeckung betreiben. Wenn dadurch dem Reich eine jährliche Mehreinnahme entgeht, die vom finanziellen Standpunkt aus erwünscht gewesen wäre und die die Volkswirtschaft sehr wohl hätte aufbringen können, so ist der Verlust für die Reichskasse verhältnismäßig gering, für die Volkswirtschaft dagegen entsteht ein Gewinn infolge Erleichterung des Zeitungsbezuges.

Aus diesen Gründen wird die Volksvertretung, wie sie es schon im Jahre 1899 getan hat, auch weiterhin möglichst auf niedrige Tarifierung beim Postzeitungsvertrieb hinwirken. So lange nicht ganz besondere Umstände es erfordern, wird es daher nicht angebracht sein, eine Aenderung des jetzigen Post-Zeitungsgebührentarifs anzustreben. Das Opfer, das der Staat unter Verzicht auf einen Reinertrag beim Zeitungs-

---

Hiernach scheint es allerdings so, als ob die Reichspost — mindestens zeitweise — keine Ueberschuß- sondern eine Zuschuß-Verwaltung gewesen sei, insbesondere wenn berücksichtigt wird, daß auch die Zinsbeträge für das Betriebskapital und die Anleihen in den Postetats nicht erwähnt sind. Demgegenüber ist jedoch anzuführen, daß wiederum die Post in weitgehendem Maße wirtschaftliche Leistungen auf dem Gebiete des Post- und Telegraphenverkehrs und der Sozialpolitik unentgeltlich ausführt. Die Forderungen der Post für Portofreiheiten und sozialpolitische Leistungen im Versicherungswesen sind z. B. für 1906 auf 23.9 und 1[illegible].9 Millionen M. überschläglich berechnet worden (Ullrich S. 59 u. 62). Dazu kommt noch, daß die Kosten der Eisenbahnleistungen von der Eisenbahn zu hoch veranschlagt sind (Poppe S. 134 u. Archiv für Eisenbahnwesen, 1913 S. 625 u. 627). Die Post hätte „von einer etwaigen Auseinandersetzung und nach Lage der aufzumachenden Gegenrechnung keine Nachteile, sondern eher Vorteile zu erwarten" (Ullrich S. 70). Nach eingehender Prüfung aller Verhältnisse hat die preußische Eisenbahnverwaltung sich neuerdings dafür ausgesprochen, in ihren Betriebsberichten und Etats künftig „die auf einer immerhin anfechtbaren Grundlage beruhenden Schätzungen" über die Selbstkosten der Leistungen für Postzwecke überhaupt nicht mehr zu veröffentlichen (Drucksachen usw. a. a. O. 1912 Nr. 104 B S. 2094). (Vgl. auch „Das Verhältnis der deutschen Reichspost zu den preußischen Eisenbahnen" in „Weltverkehr und Weltwirtschaft", Märzheft 1913 S. 574; ferner „Zur Frage der Postvorrechte auf den Eisenbahnen" im Archiv für Eisenbahnwesen, 1913 S. 624 ff. und Ausführungen des Abgeordneten Beck im Reichstag bei den Etatsverhandlungen vom 2. März 1914).

vertrieb dem Gesamtinteresse durch Erleichterung und Förderung des Zeitungs- und Zeitschriftenbezugs bringt, ist höher zu veranschlagen als das Verlangen nach einer Tarifform beim Zeitungsvertrieb, die sich dem Prinzip der vollen Eigenkostendeckung genau anpaßt. Der deutsche Zeitungsgebührentarif wird dann auch ferner zum Nutzen der Volkswirtschaft wie des einzelnen die gedeihliche Entwickelung des Postzeitungsvertriebs ermöglichen.



Lebenslauf.

Der Verfasser, Karl Portaszewicz, ist am 9. September 1870 als Sohn des Ober-Postsekretärs Portaszewicz und seiner Ehefrau Gertrud geb. Faustmann zu Schroda (Prov. Posen) geboren und gehört der evangelischen Kirche an. Den Unterricht in den Elementarfächern erhielt er während der Jahre 1877–1881 an der I. Bürgerschule zu Leipzig. Vom Jahre 1881 ab besuchte er das König-Albert-Gymnasium in Leipzig, das er Ostern 1890 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Kurze Zeit darauf trat er als Eleve in den Postdienst ein, in dem er seitdem ununterbrochen beschäftigt gewesen ist. Zu Anfang des Jahres 1899 legte er vor dem Prüfungsrat des Reichs-Postamts in Berlin die höhere Verwaltungsprüfung für Post und Telegraphie ab. Im Jahre 1901 heiratete er in Leipzig die Tochter Gertrud des Rechnungsrats Böhme bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Leipzig. Gegenwärtig bekleidet er die Dienststellung des Vize-Postdirektors bei dem Kaiserlichen Postamt 1 in Königsberg (Pr.).

Vom Sommersemester 1909 ab trieb der Verfasser neben seinem Dienst Studien in den Staats- und Rechtswissenschaften sowie in der Geographie. Er besuchte bis zu seiner Ende des Wintersemesters 1912/13 erfolgten Versetzung von Leipzig nach Königsberg (Pr.) Vorlesungen an der Universität Leipzig, von da ab an der Albertus-Universität in Königsberg (Pr.). Während der Zeit vom Sommersemester 1910 bis zum Schluß des Sommersemesters 1912 und im Sommersemester 1913 war er Mitglied der Staatswissenschaftlichen Seminare der Universitäten. Vorlesungen hörte er bei den Herren Professoren Biermann, Bücher, Eulenburg, Friedberg, Friedrich, Gerlach, Hahn, Hesse, Hölder, Mayer, Plenge, Schmid, Strieder. Ihnen allen spricht er an dieser Stelle seinen wärmsten Dank aus.

END OF
TITLE